

KVJS

Jugendhilfe-Service

Angebotsformen der Kindertagesbetreuung in Baden-Württemberg

Eine Arbeitshilfe mit Mindestrahmen-
bedingungen und fachlichen Hinweisen



Inhaltsverzeichnis

Vorwort	4
Vorbemerkung	5
1 Darstellung des Verfahrens für die Erteilung einer Betriebserlaubnis gemäß § 45 SGB VIII	8
1.1 Darstellung der erlaubnispflichtigen Angebotsformen in Kindertagesbetreuung	9
1.2 Personelle Rahmenbedingungen	12
1.2.1 Qualifikation des Personals	12
1.2.2 Erforderlicher Personalbedarf	12
1.3 Räumliche Voraussetzungen	14
1.4 Fachliche und konzeptionelle Voraussetzungen	16
1.5 Wirtschaftliche Voraussetzungen	16
2 Impulsthemen	18
2.1 Übergänge - Transitionen	18
2.2 Bildungs- und Erziehungspartnerschaft zwischen pädagogischen Fachkräften und Eltern	20
2.3 Betreuung von Säuglingen und Kleinkindern in Kindertageseinrichtungen – Herausforderungen und wichtige Faktoren	21
2.3.1 Pädagogische Fachkräfte im Kleinkindbereich/Qualifikationsprofil	21
2.3.2 Personaleinsatz bei der Betreuung von Säuglingen und Kleinkindern	21
2.3.3 Eingewöhnung und Betreuungszeit	23
2.3.4 Zusammenarbeit und Absprachen mit Eltern	23
2.3.5 Räume	24
2.4 Spracherziehung und Sprachförderung	24
2.5 Inklusion in Kindertageseinrichtungen	25
2.6 Schlafen und Ruhen	27
2.7 Essen und Verpflegung	28
2.8 Räume	29
2.9 Außengelände	31
2.10 Leitungszeitregelung	32
3 Angebotsformen in Kindertageseinrichtungen	34
3.1 Halbtagsgruppe (HT)	34

3.2	Regelgruppe (RG)	37
3.3	Gruppe mit verlängerter Öffnungszeit (VÖ)	41
3.4	Ganztagsgruppe (GT)	44
3.5	Zeitgemischte Gruppen	48
3.6	Altersgemischte Gruppen AM	49
3.6.1	Altersgemischte Gruppe AM (für 3-jährige bis unter 14 Jahre)	51
3.6.2	Altersgemischte Gruppe AM (für 2-jährige bis Schuleintritt)	56
3.6.3	Altersgemischte Gruppe AM (für 2-jährige bis unter 14 Jahre)	61
3.6.4	Altersgemischte Gruppe AM (vom 1. Lebensjahr bis Schuleintritt)	66
3.6.5	Altersgemischte Gruppe AM (vom 1. Lebensjahr bis unter 14 Jahre)	70
3.7	Kleinkindbetreuung	75
3.7.1	Krippe (2 bis 3 Jahre)	75
3.7.2	Krippe (1. Lebensjahr bis 3 Jahre)	79
3.7.3	Betreute Spielgruppe (1. Lebensjahr bis 3 Jahre)	83
3.8	Naturkindergartengruppe	87
3.8.1	Kindergartengruppe (für 3-jährige bis Schuleintritt) im Naturkindergarten	87
3.8.2	Altersgemischte Gruppe (für 2-jährige bis Schuleintritt) im Naturkindergarten	91
3.8.3	Hortgruppe (Schuleintritt bis unter 14 Jahre) im Naturkindergarten	95
3.8.4	Krippengruppe (2 bis 3 Jahre) im Naturkindergarten	99
3.8.5	Betreute Spielgruppe (2 bis 3 Jahre) im Naturkindergarten	103
3.9	Hort (Schuleintritt bis unter 14 Jahre)	106
3.10	Hort an der Schule (Schuleintritt bis unter 14 Jahre)	110
4	Angebotsformen in der Kindertagespflege	114
4.1	Kindertagespflege im Haushalt der Tagespflegeperson	115
4.2	Kindertagespflege im Haushalt der Personensorgeberechtigten	116
4.3	Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen	117
5	Anhang	118
5.1	Literaturverzeichnis:	118
5.2	Redaktion	119

Vorwort

Die Kreise, Städte, Gemeinden, Kirchen und freien Träger haben seit Jahren Enormes beim Ausbau der Kindertagesbetreuung geleistet. Am 1. März 2017 gab es in Baden-Württemberg 8.784 Einrichtungen der Kindertagesbetreuung mit insgesamt 423.496 betreuten Kindern in 25.546 Gruppen. Diese Angebote tragen mit verlässlichen Betreuungsstrukturen wesentlich zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf für viele Eltern bei.

Trotz dieser positiven Entwicklung schätzen Fachleute, dass bis 2025 bundesweit circa eine Million zusätzliche Betreuungsplätze erforderlich sein werden. Nicht nur quantitativ, sondern auch qualitativ wird der Bedarf zunehmen. So sollen nach den Beschlüssen der Jugend- und Familienkonferenz der Länder (JFMK) die aktuellen Entwicklungen in der frühkindlichen Bildung von 2016 bis 2018 bei der Weiterentwicklung der Qualität in der Kindertagesbetreuung berücksichtigt werden.

Auch in Baden-Württemberg ist der Ausbau noch nicht beendet. In diesem Zusammenhang werden zusätzliche Räumlichkeiten und pädagogisches Personal in erheblichem Umfang benötigt.

Zur Unterstützung des Ausbaus vor Ort sind klare Orientierungswerte als Grundlage für eine einheitliche Beratung sehr wichtig.

Hier setzt die vorliegende Arbeitshilfe an. Sie wurde in einem sehr intensiven Prozess unter Federführung des KVJS-Landesjugendamts und unter Beteiligung von Fachberatungen der kirchlichen und freien Trägerverbände sowie der Kommunalen Landesverbände entwickelt. In der Arbeitshilfe werden die rechtlichen Mindestrahmenbedingungen für die möglichen Angebotsformen verdeutlicht und mit fachlichen Hinweisen und Impulsen ergänzt. Merkmale und notwendige Voraussetzungen hierfür sind transparent dargestellt.

Mit den enthaltenen Orientierungswerten gibt die Arbeitshilfe den Zuständigen vor Ort Sicherheit bei der Planung und bei der Beratung von Trägern und Einrichtungen der Kindertagesbetreuung. Für die Zusammenarbeit mit den Fachberatungen der Gemeinden, Städte, Landkreise und Verbände bildet sie ebenfalls eine gute Grundlage.

Die Arbeitshilfe wurde am 18. April 2018 im Landesjugendhilfeausschuss beschlossen. An dieser Stelle bedanken wir uns für die sehr gute und konstruktive Zusammenarbeit mit allen Beteiligten.

Wir hoffen, dass diese Arbeitshilfe zum bedarfsgerechten Ausbau und zur Weiterentwicklung der Kindertagesbetreuung in Baden Württemberg einen wichtigen Beitrag leistet.



Landrat a. D. Karl Röckinger
Verbandsvorsitzender



Kristin Schwarz
Verbandsdirektorin

Vorbemerkung

Kindertageseinrichtungen sind Einrichtungen der frühkindlichen Bildung und erfüllen bedeutende Anforderungen. Es bestehen eine Vielzahl von gesetzlichen Vorgaben, die die Qualität in den Einrichtungen sowohl zur Förderung als auch zum Wohle des Kindes grundlegend bestimmen.

Der Förderungsauftrag im Kinder- und Jugendhilfegesetz umfasst die Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege und ist immer in Ergänzung zur familiären Erziehung zu betrachten.

Eltern haben Bedarfe, Wünsche und Vorstellungen zur Ergänzung ihres Erziehungsauftrags. Diese beziehen sich insbesondere auf den Wunsch nach einer verlässlichen Vereinbarkeit von Familie und Beruf und zum anderen darauf, dass ihre Kinder von qualifizierten und empathischen Fachkräften unter qualitativ hochwertigen Rahmenbedingungen betreut und gefördert werden.

Kinder erfahren die Auswirkungen der gesellschaftlichen Entwicklungen auf ihre Eltern ganz direkt: Sie werden immer früher ergänzend zur Familie in einer Kindertageseinrichtung betreut. Hinzu kommt, dass die zu betreuende Altersspanne innerhalb den Kindertageseinrichtungen größer wird. Das führt zu der Konsequenz, dass dieser erste und wesentliche Übergang zur zweigeteilten Bildung, Betreuung und Erziehung immer öfter in eine Entwicklungsphase fällt, die in höchstem Maße von einer zunächst fremden Person in einem unbekanntem Umfeld abhängig ist.

Damit diese Veränderungen gelingend in der ergänzenden institutionellen Betreuung umgesetzt werden können, wurden von Seiten des Gesetzgebers in den letzten Jahren eine Reihe an Voraussetzungen für den Betrieb von Kindertageseinrichtungen und der Förderung von Kindern entwickelt und verabschiedet:

Im Jahr 2005 wurde in Baden-Württemberg der Orientierungsplan für Bildung und Erziehung in Kindertageseinrichtungen in einer dreijährigen Pilotphase erprobt und wissenschaftlich begleitet und 2008 anhand von Berichten der wissenschaftlichen Begleitung sowie den Rückmeldungen der Verbände weiterentwickelt.

Nach intensiven Verhandlungen im Herbst 2009 hatten sich Land und kommunale Landesverbände zur Umsetzung dieser Anforderungen an die frühkindliche Bildung in den Kindertageseinrichtungen in einer politischen Übereinkunft am 24. November 2009 auf eine Personalschlüsselerhöhung für Fachkräfte in den Kindergarten- und altersgemischten Gruppen und auf Mittel für die Qualifizierung von Personal in Kindertageseinrichtungen geeinigt. In der Kindertagesstättenverordnung (KiTaVO) vom 25.11.2010 wurde dies verankert.

Die Zielsetzungen des nach § 9 Abs. 2 KiTaG erstellten Orientierungsplans für Bildung und Erziehung dienen dem Förderungsauftrag nach § 22 SGB VIII. Die Zielformulierungen aller

Bildungs- und Entwicklungsfelder sowie die übergreifenden Ziele haben für die Einrichtungen und die Träger verbindlichen Charakter. Der Orientierungsplan für Bildung und Erziehung nimmt dezidiert die Perspektive des jeweiligen Kindes ein. Insofern bilden Partizipation, die wertschätzende Anerkennung von Unterschiedlichkeit sowie die konsequente Orientierung an den Bedürfnissen des Kindes die absoluten Grundprinzipien der frühkindlichen Förderung.

Des Weiteren hat der Bundesgesetzgeber auf den Ausbau der institutionellen Betreuung von immer jüngeren Kindern reagiert: In dem zum 01.01.2012 in Kraft getretenen Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG) werden die Träger von Kindertageseinrichtungen unter anderem verpflichtet, Maßnahmen zur Qualitätssicherung sowie altersgerechte Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren für Kinder in ihren Kindertageseinrichtungen konzeptionell abzubilden und umzusetzen.

Darüber hinaus wurde im Frühjahr 2013 zur konkreteren Ausgestaltung des Förderungsauftrags und zur gelingenden Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Förderung für alle Kinder ab dem ersten Lebensjahr zum 01.08.2013 der Fachkräftecatalog in Baden-Württemberg im Rahmen des KiTaG erweitert.

Die aufgrund der gesellschaftlichen Entwicklungen konkretisierten gesetzlichen Vorgaben und ausdifferenzierten Angebotsformen in Kindertageseinrichtungen erfordern ein fachliches Wissen und eine Verständigung zwischen öffentlichen und freien Trägern über die Umsetzung dieser Formen.

Vor dem Hintergrund, dass Fachberatungen je nach Träger und Aufgabenzuschnitt in der Beratung von Kindertageseinrichtungen unterschiedlich agieren, war eine Verständigung auf einen gemeinsamen Ausgangspunkt der Beratung von hoher Bedeutung. Verständlich wird dies durch die Vergegenwärtigung, dass das Profil einer Fachberatung für Kindertageseinrichtung nicht einheitlich geregelt ist. Je nach Trägerverband und vereinbartem Schwerpunkt sind Fachberatungen unter anderem zuständig für die Beratung hinsichtlich der Umsetzung des Förderungsauftrags, die Umsetzung der aktuellen gesetzlichen und fachlichen Anforderungen, die Begleitung von Entwicklungsprozessen, die Hilfestellung bei der Antragsstellung zur Erteilung der Betriebserlaubnis sowie für die Klärung betriebswirtschaftlicher Fragestellungen. Unterschiedlich ist auch die Intensität der Beratungen, die sich, abhängig von der Zugehörigkeit und der Struktur eines Trägerverbands, beispielsweise in der Anzahl der Einrichtungen pro Fachberatung erheblich unterscheidet.

Die Zielsetzung dieser Arbeitshilfe liegt darin, eine einheitliche Grundlage für die Beratung von Kindertageseinrichtungen zu schaffen und die rechtlichen Mindestrahmenbedingungen für die einzelnen Angebotsformen zu erläutern. In der Erarbeitung konnte, über die gesetzlichen Grundlagen hinaus, trägerübergreifend eine Verständigung auf fachliche Hinweise und Impulsthemen erfolgen. Die Arbeitshilfe wurde auf der Basis der gesetzlichen Rahmenbedingungen für die Erteilung der Betriebserlaubnis sowie der aktuellen Entwicklungen in der früh-

kindlichen Bildung gestaltet, die auch im Rahmen der Erklärung der Bund-Länder-Konferenz vom 14. und 15. November 2016 formuliert wurden.

Dem **Aufbau der Arbeitshilfe** liegt folgende Struktur zugrunde:

Zunächst soll im **ersten Kapitel** das Verfahren für die Erteilung einer Betriebserlaubnis gemäß § 45 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII), die Zuständigkeiten bei der Bedarfsplanung und das Zusammenwirken der in den Beantragungsprozess involvierten zuständigen Behörden dargestellt werden. Eine Übersicht der betriebserlaubnispflichtigen Angebotsformen ist in diesem Kapitel enthalten.

Im **zweiten Kapitel** werden die Impulsthemen vorgestellt. Diese haben sich im Bearbeitungsprozess der Arbeitshilfe als Themenbereiche herausgestellt, die in der Praxis einer besonderen fachlichen Beachtung und Begleitung bedürfen. Auf die Impulsthemen wird innerhalb der einzelnen Angebotsformen und deren fachlichen Hinweisen als Arbeitsgrundlage verwiesen.

Im **dritten Kapitel** findet sich die Darstellung der Angebotsformen – unterteilt in Mindestrahmenbedingungen für die Erteilung der Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII und geeinte „Fachliche Hinweise“, die sich vor allem an § 22 SGB VIII zum Förderungsauftrag und an § 9 Abs. 2 KiTaG zur Umsetzung der Ziele des Orientierungsplan für Bildung und Erziehung in Baden-Württemberg orientieren. Auf die „Impulsthemen“ wird im Einzelnen verwiesen. Die Reihenfolge der in diesem Kapitel aufgeführten, einzelnen Angebotsformen orientiert sich an der Gesamtübersicht im ersten Teil.

Die Darstellung der Angebotsformen kann als eigenständiges Kapitel und Nachschlagewerk für einzelne Angebotsformen genutzt werden. Dabei wurde bewusst in Kauf genommen, dass sich fachliche Aspekte wiederholen können. Dies bietet jedoch den Vorteil, dass in der Praxis aufgrund dieser Systematik eine schnellere Übersicht zu den wichtigsten Aspekten der jeweiligen Angebotsform geschaffen werden kann.

Im **vierten Kapitel** wird die Kindertagespflege als weiteres Betreuungsangebot aufgezeigt.

1 Darstellung des Verfahrens für die Erteilung einer Betriebserlaubnis gemäß § 45 SGB VIII

Ziel dieses Kapitels ist, die Voraussetzungen für die Erteilung einer Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII für die jeweilige Angebotsform und das Zusammenwirken der in diesen Beantragungsprozess involvierten zuständigen Behörden darzustellen.

Nach den §§ 79 und 80 SGB VIII haben die Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Verantwortung für die Planung bedarfsgerechter Jugendhilfeangebote. Die Gesamt- und Planungsverantwortung obliegt dem örtlichen Träger der Jugendhilfe (Jugendamt) in enger, wechselseitiger Zusammenarbeit mit den Städten und Gemeinden. Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden sind nach § 3 KiTaG für die Durchführung der Aufgaben zur Förderung der Kinder und zur Bereitstellung von Plätzen in den Einrichtungen und in Kindertagespflege, in enger wechselseitiger Zusammenarbeit mit dem Jugendamt zuständig. Die kommunale Bedarfsplanung ist eine unverzichtbare und fortlaufende Daueraufgabe in den kreisangehörigen Städten und Gemeinden.

Im Rahmen dieser kommunalen Bedarfsplanung wird über die Angebotsstruktur in einer Gemeinde bzw. in einer Stadt entschieden. Hieraus leiten sich die jeweiligen Öffnungszeiten und Angebotsformen ab. Die Bedarfe von Eltern und den individuellen Anmeldeverfahren von Seiten der jeweiligen Träger sind hiermit in der Regel abgedeckt. Bei der Aufnahmeplanung in Kindertageseinrichtungen ist darauf zu achten, dass ausreichend Plätze für unterjährige Ab- und Anmeldungen (z.B. durch nachrückende Krippenkinder oder neu zuziehende Kinder) freigehalten werden. Bei der gemeinsamen Bedarfsplanung ist in diesem Zusammenhang zu prüfen, ob und inwieweit die Träger bei der Planung von freien Plätzen unterstützt werden können.

Der Träger einer Einrichtung, in der Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages betreut werden, bedarf nach § 45 SGB VIII für den Betrieb der Einrichtung eine Erlaubnis durch das KVJS-Landesjugendamt. Es handelt sich um ein betriebserlaubnispflichtiges Angebot, sobald eine kontinuierliche Betreuung von Kindern in festen Gruppenangeboten ab 10 Stunden pro Woche angeboten wird.

Die Betriebserlaubnis ist vom Träger beim KVJS-Landesjugendamt zu beantragen. Diese wird erteilt, wenn der Träger die hierfür erforderlichen räumlichen, fachlichen, konzeptionellen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen erfüllt.

Der Träger hat **vor** der Eröffnung der Einrichtung bzw. vor der Änderung der Angebotsform oder Gruppen die erforderliche Betriebserlaubnis einzuholen. Wer eine Einrichtung ohne die erforderliche Betriebserlaubnis betreibt, begeht eine Ordnungswidrigkeit nach § 104 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII.

Träger kann jede Privatperson, Personengemeinschaft oder juristischer Person des öffentlichen oder privaten Rechts sein.

Die Betriebserlaubnis wird in Form eines Bescheides (Verwaltungsakt) erteilt, in welchem unter anderem die Art der Angebotsform, die Zahl und das Alter der zu betreuenden Kinder, das notwendige Personal sowie sonstige Rahmenbedingungen festgelegt und beschrieben werden.

Eine ausführliche Beschreibung für die Voraussetzungen zur Erteilung einer Betriebserlaubnis finden Sie im KVJS- Jugendhilfeservice: „Voraussetzungen zur Erteilung einer Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII“.

1.1 Darstellung der erlaubnispflichtigen Angebotsformen in Kindertagesbetreuung

Alle Angebote der Kindertagesbetreuung, die über einer wöchentlichen Öffnungszeit von 10 Stunden liegen, sind betriebserlaubnispflichtig. Vom Betriebserlaubnisvorbehalt ausgenommen sind die nach § 45 Abs. 1 S.2 SGB VIII genannten Einrichtungen.

a) *Gruppenarten, Gruppenstärken und Mindestöffnungszeiten nach § 1 Abs. 4 KiTaVO sowie die Mindestraumgröße pro Kind im Gruppenbereich*

Angebotsformen für die Betreuung von Kindern im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt (§ 1 Abs. 2 KiTaG, § 1 KiTaVO)

3.1	Halbtagsgruppe HT	Vor- oder Nachmittagsöffnungszeiten mit mindestens 3 Std./Tag bis unter 6 Std/ Tag	2,2 m ² pro Kind	25 bis 28 Kinder
3.2	Regelgruppe RG	Vor- und Nachmittagsöffnungszeiten mit Unterbrechung am Mittag	2,2 m ² pro Kind	25 bis 28 Kinder
3.3	Gruppe mit verlängerter Öffnungszeit VÖ	durchgehende Öffnungszeit von mindestens 6 Std./Tag	2,4 m ² pro Kind	22 bis 25 Kinder
3.4	Ganztagsgruppe GT	mehr als 7 Std./Tag durchgängige Öffnungszeit	3,0 m ² pro Kind	20 Kinder
3.5	Zeitgemischte Gruppen	Zeitmischung aus 3.1, 3.2, 3.3 und 3.4	2,4 m ² pro Kind (bei max. 10 Kindern in GT) in GT: 3,0 m ² pro Kind	22 bis 25 Kinder 20 Kinder

Angebotsformen für die Betreuung von Kindern in altersgemischten Gruppen (§ 1 Abs. 3 KiTaG, § 1 KiTaVO)

3.6	Einführung Altersgemischte Gruppe AM für alle Formen der Altersmischung	allgemeine Hinweise		
3.6.1	Altersgemischte Gruppe AM für 3-jährige bis unter 14 Jahre	mit überwiegender Anzahl von Kindern im Kindergartenalter	2,4 m ² pro Kind 3,0 m ² pro Kind 2,4 m ² pro Kind (bei max. 10 Kindern in GT)	25 bei HT/RG o. HT/RG/VÖ 20 bei GT 25 bei HT/RG/VÖ/GT

			3,0 m ² pro Kind	In GT: 20 sowie GT/VÖ/RG/HT wenn mehr als 10 Ki GT
3.6.2	Altersgemischte Gruppe AM für 2-jährige bis Schuleintritt	mit überwiegender Anzahl von Kindern im Kindergartenalter; Absenkung der Gruppenstärke um einen Platz je aufgenommenem 2- jährigen Kind	2,4 m ² pro Kind 2,4 m ² pro Kind 3,0 m ² pro Kind	25 bei HT/RG 22 bei VÖ o.HT/RG/VÖ 20 bei GT sowie bei GT/VÖ/RG/HT wenn mehr als 10 Ki GT
3.6.3	Altersgemischte Gruppe AM für 2-jährige bis unter 14 Jahre	mit überwiegender Anzahl von Kindern im Kindergartenalter; Absenkung der Gruppenstärke um einen Platz je aufgenommenem 2- jährigen Kind	2,4 m ² pro Kind 2,4 m ² pro Kind 3,0 m ² pro Kind	25 bei HT/RG 22 bei VÖ o.HT/RG/VÖ 20 bei GT sowie bei GT/VÖ/RG/HT wenn mehr als 10 Ki GT
3.6.4	Altersgemischte Gruppe AM vom 1. Lebensjahr bis Schuleintritt	15 Kinder, davon max. 5 Kinder unter 3 Jahren	3,0 m ² pro Kind	15 Kinder
3.6.5	Altersgemischte Gruppe AM vom 1. Lebensjahr bis unter 14 Jahre	15 Kinder, davon max. 5 Kinder unter 3 Jahren	3,0 m ² pro Kind	15 Kinder

Altersgemischte Gruppen können in den o.g. Öffnungszeiten (Pkt. 3.1 bis 3.5) geführt werden.

Besonderheit Naturkindergarten

Der Naturkindergarten kann als Kindergarten nach § 1 Abs. 2 KiTaG oder als Tageseinrichtung mit einer altersgemischten Gruppe nach § 1 Abs. 3 KiTaG betrieben werden. Die Höchstgruppenstärke beträgt bei allen Angebotsformen mit Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt 20 Kinder. Mit Ausnahme der Ganztagsbetreuung sind immer zwei Fachkräfte während der gesamten Öffnungszeiten und als Empfehlung eine weitere Betreuungskraft vorzuhalten. Bei Ganztagsbetreuung sind zwei Fachkräfte sowie eine weitere im Umgang mit Kindern geeignete Kraft während der gesamten Öffnungszeiten erforderlich.

Werden zweijährige Kinder mitbetreut, so ist zusätzlich zum Mindestpersonalschlüssel während der gesamten Öffnungszeiten eine weitere im Umgang mit Kindern geeignete Kraft erforderlich und die Gruppenstärke ist auf **15** Kinder zu begrenzen – davon maximal fünf Zweijährige bei einer Betreuungszeit von maximal sieben Stunden (VÖ) täglich.

Angebotsformen für die Betreuung von Kindern in Naturkindergartengruppen (§ 1 Abs. 2 und 3 KiTaG, § 1 KiTaVO)

3.8.1	Kindergartengruppe (3 Jahre bis Schuleintritt)	Öffnungszeiten s.o. (Pkt. 3.1 bis 3.4)	beheizbare Schutzhütte oder Bauwagen	20 Kinder
3.8.2	Altersgemischte Gruppe (2 Jahre bis Schuleintritt)	Öffnungszeiten s.o. (Pkt. 3.1 bis 3.4); 15 Kinder, davon max. 5 Kinder unter 3 Jahren; 2-jährige maximal bis 7 Std./Tag (VÖ)	beheizbare Schutzhütte oder Bauwagen	15 Kinder

Angebotsformen für die Betreuung von Kindern in Naturkindergartengruppen (§ 1 Abs. 2, 3 und 6 KiTaG sowie LKJHG, außerhalb der KiTaVO)

3.8.3	Hortgruppe (Schuleintritt bis unter 14 Jahre)	Öffnungszeit mindestens 15 Std./Woche außerhalb des Unterrichts; ggfls. Ferienöffnungszeit beachten	beheizbare Schutzhütte oder Bauwagen	20 Kinder
3.8.4	Krippengruppe (2 bis 3 Jahre)	Öffnungszeit über 15 Std./Woche; maximal 7 Std./Tag (VÖ)	beheizbare Schutzhütte oder Bauwagen	10 Kinder
3.8.5	Betreute Spielgruppe (2 bis 3 Jahre)	Öffnungszeit von 10 bis maximal 15 Std./Woche	beheizbare Schutzhütte oder Bauwagen	10 Kinder

Weitere Informationen zu Angebotsformen, Rahmenbedingungen und Voraussetzungen zur Betriebsführung eines Naturkindergartens sind dem KVJS-Jugendhilfe-Service „**Der Naturkindergarten, Konzeption, Gründung und Betrieb**“ zu entnehmen.

b) Gruppenarten, Gruppenstärken und Öffnungszeiten außerhalb der KiTaVO sowie Mindestraumgröße pro Kind im Gruppenbereich

Angebotsformen für die Kleinkindbetreuung (§ 1 Abs. 6 KiTaG, außerhalb der KiTaVO)

3.7.1	Krippe KR (2 bis 3 Jahre)	Öffnungszeit über 15 Std./Woche; s.o. (Pkt. 3.1 - 3.4) möglich	3,0 m ² pro Kind	12 Kinder
3.7.2	Krippe KR (1. Lebensjahr bis 3 Jahre)	Öffnungszeit über 15 Std./Woche; Öffnungszeiten s.o. (Pkt. 3.1 - 3.4) möglich	3,0 m ² pro Kind	10 Kinder
3.7.3	Betreute Spielgruppe BS (1. Lebensjahr bis 3 Jahre)	Öffnungszeit von 10 bis maximal 15 Std./Woche	2,2 m ² pro Kind	10 Kinder

Angebotsformen für die Betreuung von Schulkindern (LKJHG, außerhalb der KiTaVO)

3.9	Hort (Schuleintritt bis unter 14 Jahre)	Öffnungszeit mindestens 15 Std./Woche außerhalb des Unterrichts	3,0 m ² pro Kind	20 Kinder
3.10	Hort an der Schule (Schuleintritt bis unter 14 Jahre)	Öffnungszeit mindestens 15 Std./Woche außerhalb des Unterrichts	geeigneter Raum zusätzliches Raumangebot	20 Kinder 25 Kinder

Angebote in der Kindertagespflege (§ 1 Abs. 7 KiTaG, außerhalb der KiTaVO)

4.1	Kindertagespflege im Haushalt der Personensorgeberechtigten	ausschließlich im Haushalt der Personensorgeberechtigten; umfasst lediglich deren Kinder	_____	
4.2	Kindertagespflege im Haushalt der Tagespflegeperson	mehr als 15 Std./Woche	_____	bis zu 5 Kinder gleichzeitig; bis maximal 8 Betreuungsverhältnisse
4.3	Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen	mehr als 15 Std./Woche	_____	bis zu 9 Kinder gleichzeitig durch mehrere Tagespflegepersonen

1.2 Personelle Rahmenbedingungen

1.2.1 Qualifikation des Personals

Grundsätzlich gilt in Baden-Württemberg für eine Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII das Fachkräftegebot nach **§ 7 KiTaG** beziehungsweise **§ 21 LKJHG**. Die erforderliche Qualifikation des Personals ergibt sich aus der gewählten Angebotsform in der Kindertagesbetreuung.

Zur konkreteren Ausgestaltung des Förderungsauftrags und zur gelingenden Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Förderung für alle Kinder ab dem ersten Lebensjahr seit dem 01.08.2013, wurde der Fachkräftecatalog in Baden-Württemberg im Rahmen des KiTaG im Frühjahr 2013 erweitert. Es wurden dezidiert Qualifikationen mit aufgenommen, die aus dem Bereich der Bildung sowie der Gesundheit und Pflege entstammen.

Es ist sicherzustellen, dass keine Personen beschäftigt werden, die wegen einer in § 72a SGB VIII genannten Straftat rechtskräftig verurteilt sind. Der Träger verpflichtet sich, bei Antragstellung zu versichern, dass aufgabenspezifische Ausbildungsnachweise und erweiterte Führungszeugnisse nach **§§ 30 Abs. 5 und 30a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz** (BZRG) vorliegen und geprüft werden. Führungszeugnisse sind vom Träger der Einrichtung in regelmäßigen Abständen, in der Regel im Abstand von fünf Jahren, anzufordern und zu prüfen.

Angebotsformen Kindergarten, altersgemischte Gruppen und Krippengruppen innerhalb des KiTaG

In § 7 Abs. 2 KiTaG ist definiert, wer als Fachkraft in Kindertageseinrichtungen eingesetzt werden kann. Darüber hinaus enthält § 7 Abs. 6 KiTaG Regelungen zur Leitungsbefugnis und § 7 Abs. 5 KiTaG zu den Zusatzkräften. In Ausnahmefällen können auch weitere Personen als Fachkräfte gemäß § 7 Abs. 4 S. 2 KiTaG durch das KVJS-Landesjugendamt zugelassen werden.

Angebotsformen Hort, Hort an der Schule sowie Betreute Spielgruppe außerhalb des KiTaG

In diesen Angebotsformen gilt bezüglich der Qualifikation des Personals § 21 LKJHG. In Ausnahmefällen können andere Personen zur Betreuung gemäß § 21 Abs.1 S.2 LKJHG durch das KVJS-Landesjugendamt zugelassen werden.

1.2.2 Erforderlicher Personalbedarf

Kindergarten und altersgemischte Gruppen

Die personelle Ausstattung in Kindergärten und Kindertageseinrichtungen mit altersgemischten Gruppen richtet sich nach der KiTaVO des Kultusministeriums vom 25.11.2010. Der darin angegebene Mindestpersonalschlüssel ist abhängig von der Öffnungszeit der Gruppe.

Bei allen Gruppenarten, außer der Halbtagsgruppe und der Regelgruppe des Kindergartens ohne Altersmischung, besteht die durchschnittliche tägliche Öffnungszeit aus der **Hauptbetreuungszeit** (Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Kinder der jeweiligen Höchstgruppenstärke) und der **Randzeit** (Anwesenheit von bis zur Hälfte der Kinder der jeweiligen Höchstgruppenstärke). In diesen Gruppenarten sind während der Hauptbetreuungszeit zwei Fachkräfte, während der Randzeit eine Fachkraft einzusetzen.

Bei den Gruppenarten Halbtagesgruppe und Regelgruppe des Kindergartens ohne Altersmischung sind während der gesamten Öffnungszeit eine Fachkraft und während der Hälfte der Öffnungszeit eine weitere Fachkraft einzusetzen.

Die Mindestpersonalschlüssel beinhalten auch **Verfügungszeiten** von 10 Stunden pro Woche und Gruppe und pauschal ca. acht Prozent **Ausfallzeiten** für Fortbildung und Krankheit der Fachkräfte. Weicht die tatsächliche Öffnungszeit und/oder Randzeit einer Angebotsform von der Benennung in der KiTaVO ab, erhöht oder verringert sich der Mindestpersonalschlüssel entsprechend. Eine ausführliche Erläuterung zum Mindestpersonalschlüssel ist den Ausführungshinweisen zur KiTaVO auf der Homepage des KVJS zu entnehmen.

Krippe und Hort

Die KiTaVO gilt nicht für Krippen und Horte. Für diese Angebotsformen sind zwei Fachkräfte während der Hauptbetreuungszeit und eine Fachkraft während der Randzeit einzusetzen. Der Personalbedarf hängt ebenso von der Dauer der Öffnungszeit ab. Der Mindestpersonalschlüssel beinhaltet 10 Stunden Verfügungszeit pro Gruppe in der Woche und ca. acht Prozent Ausfallzeiten für Fortbildung und Krankheit.

Betreute Spielgruppe

Für diese Angebotsform ist eine Fachkraft nach **§ 21 LKJHG** und eine weitere, im Umgang mit Kindern geeignete Kraft während der gesamten Öffnungszeit erforderlich. Der Mindestpersonalschlüssel beinhaltet acht Prozent Ausfallzeiten für Fortbildung und Krankheit. Verfügungszeiten sind nicht zu berücksichtigen.

Hort an der Schule

Für diese Angebotsform ist eine Fachkraft nach **§ 21 LKJHG** während der gesamten Öffnungszeit und bei mehrgruppigen Einrichtungen eine weitere im Umgang mit Kindern geeignete Kraft während der Hälfte der Öffnungszeit pro Gruppe vorzusehen. Bei eingruppigen Einrichtungen sind beide Kräfte für die gesamte Öffnungszeit einzusetzen. Der Mindestpersonalschlüssel enthält für die Fachkraft 5 Stunden Verfügungszeit pro Woche und ca. acht Prozent Ausfallzeit für Fortbildung und Krankheit für beide Kräfte.

Eingruppige Einrichtungen

In allen eingruppigen Einrichtungen sind während der gesamten Öffnungszeit zwei Fachkräfte einzusetzen. Bei Regelkindergärten und Halbtagskindergärten kann bei einer Anwesenheit von bis zu 15 Kindern, in allen Angebotsformen bei einer Anwesenheit von bis zur Hälfte der Kinder der jeweiligen Höchstgruppenstärke, die zweite Kraft eine im Umgang mit Kindern

geeignete Kraft sein (bei der Betreuten Spielgruppe und dem Hort an der Schule kann die zweite Kraft immer eine im Umgang mit Kindern geeignete Kraft sein).

Mit Ausnahme der Angebotsformen „Betreute Spielgruppe“ und „Hort an der Schule“ kann der Mindestpersonalschlüssel für alle Angebotsformen mit der „Tabelle zur Berechnung des Personalbedarfs“ auf der Homepage des KVJS berechnet werden. Für alle Angebotsformen enthält die „Berechnungshilfe zum Personalbedarf in Kindertageseinrichtungen ...“ des KVJS genaue Erläuterungen.

Aufsichtspflicht

Mit der Aufnahme von Kindern in eine Kindertageseinrichtung übernimmt der Träger die Aufsichtspflicht über das Kind. Die Aufsichtspflicht liegt beim Träger der Einrichtung, der wiederum durch die Leitung der Einrichtung vertreten wird. Durch ihren Arbeitsvertrag sind die pädagogischen Fachkräfte dazu verpflichtet, die Aufsicht über die ihnen anvertrauten Kinder zu übernehmen. Sie müssen einschätzen, wie viel einem Kind zuzutrauen ist und schließlich den Rahmen der erforderlichen Aufsichtspflicht festlegen. Die Vorgaben zum Personalbedarf in der jeweiligen Angebotsform sind einzuhalten.

Das Maß der erforderlichen Aufsicht wird durch die wachsenden Fähigkeiten und das zunehmende Bedürfnis des Kindes zu selbstständigem, verantwortungsbewusstem Handeln bestimmt. Beurteilungskriterium sind hierbei immer die tatsächlichen Fähigkeiten und der jeweilige Entwicklungsgrad der zu betreuenden Kinder: die individuellen Fähigkeiten und Kenntnisse, die körperliche, geistige und soziale Reife der Kinder beeinflussen neben den präventiven Maßnahmen auch den Umfang und die Art der Aufsicht.¹

1.3 Räumliche Voraussetzungen

Die Lage der Räume und deren Struktur müssen die Umsetzung der Konzeption gewährleisten können. Durch die baulichen Gegebenheiten und die Ausstattung der Räume darf keine Gefährdung für die Kinder entstehen. Daher ist bei Antragstellung die Einhaltung der Vorgaben des **Gesundheitsamts, der Ämter für Lebensmittelüberwachung und Veterinärwesen, der Baurechtsbehörde, der Feuerpolizei** und der **Unfallkasse** nachzuweisen. Ohne die Vorlage dieser ist die Erteilung einer Betriebserlaubnis nicht möglich.

Zusätzlich sind bei der Antragstellung die jeweiligen **Raumpläne** vorzulegen, aus denen die jeweilige Nutzung und die Flächengrößen pro Gruppe hervorgehen.

Bei Neuanträgen einer Einrichtung oder bei einer räumlichen Erweiterung der bestehenden Einrichtung ist eine **Baugenehmigung** bzw. von der Baurechtsbehörde **genehmigte Nutzungsänderung** vorzulegen.

¹ vgl. Unfallkasse Baden-Württemberg 2018

Neben den Mindestraumgrößen pro Kind im Gruppenbereich (vgl. Mindestrahmenbedingungen der jeweiligen Angebotsform) gelten die folgenden **Mindestrahmenbedingungen**:

- Bei allen Angebotsformen ist ein Außenbereich mit mindestens 4 m² pro Kind vorzuhalten.
- Für unter zweijährige Kinder ist ein separater zweckbedingter Schlafräum mit mindestens 1,5 m² pro Kind erforderlich.
- Bei Betreuten Spielgruppen sind für 2-Jährige Kinder ungestörte Schlafmöglichkeiten vorzusehen.
- Für Zweijährige ist in allen Betreuungsformen und für Dreijährige bis zum Schuleintritt in Ganztagsbetreuung eine ungestörte Schlafmöglichkeit außerhalb des Gruppenraums zu gewährleisten.
- Bei allen Formen der Ganztagsbetreuung ist eine warme Mahlzeit vorzusehen. Für die räumlichen Voraussetzungen (Verteilerküche/Zubereitungsküche) gelten die Vorgaben des Gesundheitsamtes und der Ämter für Lebensmittelüberwachung und Veterinärwesen.
- Bei allen Angebotsformen mit Kindern unter drei Jahren ist eine angemessene Essensversorgung erforderlich. Dabei gelten die Vorgaben des Gesundheitsamtes und der Ämter für Lebensmittelüberwachung und Veterinärwesen.
- Bei allen Angebotsformen mit Kindern unter drei Jahren ist ein Wickelbereich erforderlich. Dabei gelten die Vorgaben des Gesundheitsamtes.
- Bei allen Angebotsformen mit Schulkindern sind räumliche Möglichkeiten zur ungestörten Hausaufgabenerledigung vorzusehen.
- Bei allen Angebotsformen gilt, dass die Gruppenräume keine Durchgangsräume sind.
- Die Einrichtung ist so zu gestalten, dass weder unbefugte Dritte Zugang haben, noch dass sich Kinder unbeaufsichtigt entfernen können.

Folgender zusätzlicher Raumbedarf ist zu beachten:

- Garderobe (Vorgaben des Gesundheitsamtes)
- Sanitärbereich (Vorgaben des Gesundheitsamtes)
- Küche/Essenzubereitung (Vorgaben des Gesundheitsamtes und der Ämter für Lebensmittelüberwachung und Veterinärwesen)
- Räume für das Personal wie Pausenraum, Toiletten etc. (Vorgaben der Gewerbeaufsicht)
- Möglichkeiten für Büroarbeit, Ablage und Besprechungen, die dem Datenschutz entsprechen (Landesdatenschutzgesetz Baden-Württemberg)

1.4 Fachliche und konzeptionelle Voraussetzungen

Konzeption

Die Vorlage einer schriftlichen Konzeption ist Voraussetzung für die Erteilung einer Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII. Zu den notwendigen Bestandteilen einer Konzeption gehören seit Inkrafttreten des BKiSchG auch Aussagen zur Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung sowie zu (altersgerechten) Teilnahmeverfahren und Beschwerdemöglichkeiten für Kinder (§ 45 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 Nr. 1 SGB VIII).

Grundsätzlich ist in Tageseinrichtungen für Kinder der Förderungsauftrag nach § 22 SGB VIII umzusetzen. Zusätzlich sind in Baden-Württemberg in der pädagogischen Arbeit die Ziele des Orientierungsplans gemäß § 2a Abs. 3 KiTaG verbindlich.

Eine ausführliche Darstellung der erforderlichen Inhalte einer Einrichtungskonzeption ist in der „Orientierungshilfe des KVJS zur Erstellung einer pädagogischen Konzeption für Kindertageseinrichtungen“ auf der KVJS Homepage zu finden.

Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII

Der Träger einer Einrichtung bestätigt bei Antragstellung der Betriebserlaubnis, dass er eine Vereinbarung zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB VIII mit dem örtlichen Jugendamt geschlossen hat.

1.5 Wirtschaftliche Voraussetzungen

Für die Erteilung einer Betriebserlaubnis müssen gemäß § 45 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 SGB VIII die wirtschaftlichen Voraussetzungen erfüllt sein, um das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu sichern. Die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse erfolgt in Baden-Württemberg grundsätzlich nach dem Erklärungsprinzip.

Der Träger bestätigt im Antragsformular, dass die wirtschaftlichen Voraussetzungen eingehalten werden. Bei Trägern, die in Baden-Württemberg erstmalig eine Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII für eine Einrichtung beantragen oder bei denen Unklarheiten bezüglich der wirtschaftlichen Voraussetzungen aufkommen, ist die Vorlage eines Finanzierungsplans und, bei Bedarf, die Bestätigung der Kommune über die Finanzierung erforderlich.

Betriebskostenförderung in Kindergarten, Tageseinrichtungen mit altersgemischten Gruppen und Kleinkindbetreuung

Mit dem KiTaG vom 19.03.2009 wurde die Fördersystematik für Kindergärten, Tageseinrichtungen mit altersgemischten Gruppen und Einrichtungen zur Kleinkindbetreuung (Betreuung in Kinderkrippen) in Baden-Württemberg vereinheitlicht. Die Verteilung der finanziellen Zuschüsse (einschließlich der des Bundes für Kleinkindbetreuung) erfolgt über den kommunalen Finanzausgleich §29 b Finanzausgleichsgesetz (FAG) regelt die Kindergartenförderung und §29c die Kleinkindbetreuung.

Für die Förderung der freien und privat-gewerblichen Träger sind gemäß § 8 Abs. 1 KiTaG die Städte und Gemeinden zuständig. Der Umfang der Förderung richtet sich nach den Maßgaben des § 8 Abs. 2 bis 6 KiTaG. Bei der Aufnahme des Angebots in die kommunale Bedarfsplanung erhält der freie oder privat-gewerbliche Träger einen Zuschuss in Höhe von mindestens 63 Prozent der Betriebsausgaben für Kindergärten und altersgemischte Gruppen. Bei Einrichtungen zur Kleinkindbetreuung (Betreuung in Kinderkrippen) werden mindestens 68 Prozent der Betriebsausgaben übernommen.

Träger, deren Angebote nicht in der kommunalen Bedarfsplanung aufgenommen sind, erhalten für jeden belegten Platz von der Standortgemeinde einen Zuschuss mindestens in Höhe des sich je Kind entsprechend der Betreuungszeit nach §§ 29b und 29c des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) im Vorjahr ergebenden Betrags.

Für die Förderung freier Träger ist bei der Aufnahme auswärtiger Kinder die Standortgemeinde zuständig. Die Standortgemeinde erhält für auswärtige Kinder, die in die Bedarfsplanung aufgenommen sind, einen Kostenausgleich von der Wohnsitzgemeinde (Interkommunaler Kostenausgleich § 8a KiTaG).

Betriebskostenförderung bei den Angebotsformen Hort und Hort an der Schule

Für Hortgruppen gewährt das Land Pauschalzuschüsse pro Jahr gemäß den Förderrichtlinien des Kultusministeriums über die Gewährung von Zuwendungen an die Träger der Horte an der Schule und der herkömmlichen Horte vom 18.12.2007. Die Anträge sind beim jeweiligen Regierungspräsidium zu stellen. Städte und Gemeinden beteiligen sich bei freien und privat-gewerblichen Trägern gegebenenfalls am Abmangel der Betriebsausgaben.

Die bestehenden Betreuungsprogramme wurden bis Ende des Schuljahres 2014/2015 wie bisher vom Land bezuschusst.

Für die bestehenden Förderungen ist seitens des Landes ein Bestandsschutz ausgesprochen. Dieser gilt für den Status quo – sofern ein Schulträger für eine Schule den Antrag auf Einrichtung als Ganztagschule nach dem neuen Konzept stellt und diese genehmigt wird, entfällt der Landeszuschuss für die Betreuungsprogramme. Ausgenommen davon sind Förderungen von Betreuungsangeboten bei sukzessivem Aufbau in der verbindlichen Form sowie ab dem Schuljahr 2016/2017 auch auslaufende Förderung von Betreuungsangeboten bei sukzessivem Aufbau in der Wahlform. Im Bereich der weiterführenden Schulen können zusätzliche Gruppen beantragt und bezuschusst werden.

Weitere Betreuungsangebote außerhalb des Ganztagesbetriebs obliegen dem Schulträger.

2 Impulsthemen

Die nachfolgenden Impulsthemen spielen in der täglichen Beratungspraxis eine zentrale Rolle. Sie dienen der Ergänzung der „Fachlichen Hinweise“ im darauffolgenden Kapitel und sollen zur Reflektion darüber beitragen.

2.1 Übergänge - Transitionen

Jeder Mensch durchlebt im Laufe seines Lebens mehrere biographische Übergänge. Für den alltagsgebräuchlichen Begriff „Übergang“ verwendet die Entwicklungspsychologie den Fachbegriff „Transition“. Übergänge sind somit ein fester Bestandteil in der menschlichen Biografie und markieren einen Wechsel von einem alten in einen neuen Zustand. Erste wichtige Übergänge im frühkindlichen Alter erfolgen zum Beispiel von der Familie in die Krippe, vom Kindergarten in die Schule und von der Grundschule in die weiterführende Schule.

Von der Familie in die Kindertageseinrichtung

Der erste Übergang von der Familie in die Krippe oder in den Kindergarten ist zweifellos markant. Von hoher Bedeutung sind die Eingewöhnung des Kindes und der sichere Beziehungsaufbau zu einer pädagogischen Fachkraft von Seiten des Kindes und der Eltern. Die beiden bekanntesten Eingewöhnungsmodelle sind das Berliner- und das Münchner-Modell.

Von der Krippe/Kindertagespflege in den Kindergarten

Im Elementarbereich können die Übergänge unterschiedlich erfolgen:

- Ein Kind wird in der Kinderkrippe/Kindertagespflege betreut und wechselt in den Kindergarten.
- Kinder werden in einer altersgemischten Gruppe betreut. Daher ist kein Wechsel von einer Kinderkrippe in den Kindergarten erforderlich.

Übergänge können beispielsweise durch eine konzeptionell festgelegte frühzeitige Kontaktaufnahme der Krippenkinder mit den Kindern des Kindergartens vorbereitet und gestaltet werden. Hierzu können frühzeitige Besuche einzelner Kinder gemeinsam mit einer Bezugsfachkraft der Krippe in der künftigen Gruppe des Kindergartens bereits vor der Eingewöhnung erfolgen.

Vom Kindergarten in die Schule

Ein weiterer Wechsel erfolgt vom Kindergarten in die Schule. Auch hier ist bei der Übergangsbewältigung die Kooperation zwischen dem Kindergarten, der Schule und den Eltern ein bedeutender Faktor für das Gelingen des Übergangs für das Kind.

Entsprechend dem Transitionsmodell nach Griebel & Niesel müssen Übergänge auf verschiedenen Ebenen bewältigt werden:

- individuelle Ebene (Ebene des Einzelnen)
- interaktionelle Ebene (Ebene der Beziehungen)
- kontextuelle Ebene (Ebene der Lebensumwelten)²

Damit wird die Bewältigung der Transition des Einzelnen hinsichtlich seines gesamten Lebenskontextes in den Fokus genommen. Das bedeutet, dass die drei wesentlichen Hauptakteure eine bedeutende Rolle für das Gelingen des Übergangs spielen. Hierzu zählen das Kind, die Mutter, der Vater und die zugehörige pädagogische Fachkraft beziehungsweise die lehrende Fachkraft in der Schule.³ Weitere begleitende Menschen während dieses Übergangs können die Großeltern, aber auch die Kinder der alten und neuen Gruppe sein. Übergangsprozesse richten sich nach den individuellen Bedürfnissen des Kindes als auch nach seiner Umwelt und den Beziehungen zu seinen Eltern. Deshalb kann keine klare Aussage zu der Dauer des Prozesses getroffen werden.

Innerhalb dieser verschiedenen Übergangsphasen finden in relativ kurzer Zeit wichtige Veränderungen statt. Somit muss sich das Kind mit den gesellschaftlichen Anforderungen ebenso auseinandersetzen wie mit seiner eigenen Identität.⁴ Das Lebensereignis „Übergang“ kann sich positiv oder negativ auf die Entwicklung eines Kindes auswirken. Gelingt die Anpassung an die neue Lebenssituation nicht, kann Stress entstehen. Verläuft der Übergang positiv für das Kind, kann es gestärkt und widerstandsfähiger aus dem Prozess gehen und die gelernte Erfahrung auf andere Übergänge übertragen.⁵

Damit Übergänge sowohl zwischen dem Elternhaus und der Kindertageseinrichtung als auch beim Wechsel von einer Kindertageseinrichtung zu einer anderen oder auch zwischen der Kindertageseinrichtung und der Schule gut gelingen, können folgende Fragestellungen für die pädagogischen Fachkräfte in der Kindertageseinrichtung wichtig sein:

- Wie wird die Bezugsfachkraft in der Gruppe ermittelt? Kann in der Dienstplangestaltung sichergestellt werden, dass diese Person auch anwesend ist?
- Können sich Kinder an der Gestaltung von Übergängen entsprechend ihres Entwicklungsstandes beteiligen?
- Wie werden Eltern in den anstehenden Übergang einbezogen?
- Wo können sich Eltern während der Eingewöhnung aufhalten?
- Wie werden Abschiede mit den Kindern vorbereitet und gestaltet?

² vgl. Griebel & Niesel 2013

³ vgl. Fröhlich-Gildhoff 2013

⁴ vgl. Griebel & Niesel 2004

⁵ vgl. Griebel & Niesel 2013

2.2 Bildungs- und Erziehungspartnerschaft zwischen pädagogischen Fachkräften und Eltern

Die Erziehung und Bildung in der Familie wird nach § 22 SGB VIII und § 2 KiTaG durch die institutionelle Förderung unterstützt und ergänzt. Eine funktionierende Zusammenarbeit mit Eltern ist der Schlüssel zur bestmöglichen Entfaltung und Entwicklung von Kindern. Diese beruht auf gegenseitiger Wertschätzung und Akzeptanz der unterschiedlichen Kompetenzen und Zuständigkeiten von pädagogischen Fachkräften und Eltern. Bei der Gestaltung dieser Zusammenarbeit sind das Engagement und die Mitarbeit der Eltern von großer Bedeutung. Dabei sollten die unterschiedlichen Interessen und Ressourcen der Eltern von den pädagogischen Fachkräften berücksichtigt werden.

Um diese Aufgabe in Kindertageseinrichtungen gelingend umsetzen zu können, haben die Träger und die pädagogischen Fachkräfte zum einen in den Blick zu nehmen, wie der Austausch und die Begegnungen mit den Eltern räumlich gestaltet werden können:

- Gibt es für Eltern innerhalb der Kindertageseinrichtung Möglichkeiten, untereinander ins Gespräch zu kommen?
- Können Elterngespräche in ruhiger und vertrauter Atmosphäre stattfinden?
- Wo halten sich Eltern während der Eingewöhnung ihrer Kinder auf?

Zum anderen sind die inhaltlichen und strukturellen Aspekte der unterschiedlichen Formen der Zusammenarbeit mit Eltern zu betrachten:

- Wie erfolgt die Zusammenarbeit mit der Gesamtelternschaft (z.B. Elternbeirat, Jahresplan der Aktivitäten, Elternabende)? Wie werden die Eltern informiert?
- Können Eltern eigene Ressourcen einbringen (Vorlesepatte, Unterstützung der pädagogischen Fachkräfte bei Ausflügen) und wenn ja, in welchem Rahmen?
- In welchen Abständen finden Gespräche zwischen den Eltern und der Gruppenleitung/Bezugserzieher statt? In welchem Rahmen und zeitlichen Abstand werden Entwicklungsgespräche geführt?
- Wann sind Gespräche mit der Einrichtungsleitung möglich?
- Welche Möglichkeiten der Beteiligung und Beschwerde stehen den Eltern zur Verfügung? Wie werden diese gegenüber den Eltern kommuniziert?
- Wie wird Mehrsprachigkeit gelebt? Gibt es unterschiedliche Zugänge für Eltern?

2.3 Betreuung von Säuglingen und Kleinkindern in Kindertageseinrichtungen – Herausforderungen und wichtige Faktoren

Der Förderungsauftrag von Kindertageseinrichtungen stellt auch die Grundlage für die Arbeit im Kleinkindbereich dar.

Kinder unter einem Jahr (Säuglinge) sind verstärkt auf eine prompte und angemessene Reaktion auf die Äußerung ihrer Bedürfnisse angewiesen, als Kleinkinder oder Kinder im Kindergartenalter. Einen besonderen Stellenwert haben die beziehungsvolle Pflege und die vertrauensvolle Beziehung zwischen der Bezugsperson und dem Säugling.

Die Arbeit mit Kleinkindern und insbesondere Säuglingen in Krippengruppen oder altersgemischten Gruppen ist geprägt von deren emotionalen Bedürfnissen und stellt damit hohe Anforderungen an die pädagogischen Fachkräfte dar. Dies sollte sich in ihrem Qualifikationsprofil widerspiegeln.

Weiterführende Hinweise finden sich in den KVJS Ratgebern „Partizipation von Kleinkindern“ und „Kleinkindbetreuung – Eröffnung und Betriebsführung von Kleinkindeinrichtungen“.

2.3.1 Pädagogische Fachkräfte im Kleinkindbereich/Qualifikationsprofil

Die Erfüllung der Bedürfnisse von Säuglingen und auch Kleinkindern nach Schutz und Sicherheit sind Voraussetzung für eine entwicklungsfördernde Beziehung und Begleitung. Dies setzt eine feinfühlig Interaktion zwischen der pädagogischen Fachkraft und dem Säugling oder Kleinkind voraus, insbesondere da sich das Entwicklungsniveau in dieser Altersspanne bei einzelnen Kindern stark unterscheiden kann. Daher geht es in der Kleinkindpädagogik vor allem darum, über Wissen und Kompetenzen über die kindlichen Grundbedürfnisse zu verfügen, die Bildungs- und Entwicklungsfelder zu (er-)kennen und Hilfestellung bei der Regulation von emotionalen Bedürfnissen und Entwicklungen geben zu können. Die pädagogische Fachkraft sollte daher mit den Themen „Interaktions- und Beziehungsgestaltung“ im Bereich professioneller Haltung und „sensitiver Responsivität“ vertraut sein. Außerdem sollte sie eine selbstreflexive forschende Haltung, Empathie, Feinfühligkeit und Gesprächskompetenzen mitbringen. Der pädagogischen Fachkraft kommt deshalb eine große und anspruchsvolle Bedeutung zu. Eine der vielen bedeutenden Herausforderungen dabei ist es auch, sowohl das einzelne Kleinkind als auch die Gesamtgruppe im Blick zu haben.

2.3.2 Personaleinsatz bei der Betreuung von Säuglingen und Kleinkindern

Kinder unter einem Jahr haben einen deutlich höheren Bedarf an körperlicher Nähe und Zuwendung. Es sollte daher ein höherer Zeitaufwand für die Nahrungsaufnahme und für die Pflege berücksichtigt werden. Dies kann - je nach Situation vor Ort - gesonderte räumliche

und konzeptionelle Maßnahmen erfordern. Da der Fokus bei der Betreuung von Säuglingen und Kleinkindern auch auf der Kontinuität der Bezugspersonen liegt, stellt der Kleinkindbereich auch hinsichtlich Vertretungssituationen eine besondere Herausforderung dar.

Aufgrund des wesentlich höheren individuellen Betreuungsbedarfs von Säuglingen und Kleinkindern sollte der Fachkräfteeinsatz - über die Mindeststrahlenbedingungen hinaus und auf eigene Entscheidung des Trägers - analog der folgenden Tabelle geprüft werden.

Tabelle 1: Wissenschaftlich hergeleitete Hinweise auf Schwellenwerte für altersspezifische Fachkraft-Kind-Relationen gemäß der Expertise von Viernickel und Fuchs-Rechlin (2015) zur Orientierung für den Prozess der Qualitätsverbesserungen⁶

Parameter: Alter der Kinder	Hinweise auf Schwellenwerte, unterhalb derer pädagogische Qualität beeinträchtigt werden kann	Erläuterungen
unter Dreijährige	Fachkraft-Kind-Relation: 1:3 bis 1:4	Die Zusammenhänge zwischen der Fachkraft-Kind-Relation und der Interaktionsgestaltung sind besonders stabil in Gruppen mit Kindern unter drei Jahren. Die feinfühligkeits- und Beziehungsgestaltung verbessert sich in Gruppen mit null- bis dreijährigen Kindern linear zur Fachkraft-Kind-Relation.
bis zum vollendeten ersten Lebensjahr	Fachkraft-Kind-Relation: 1:2	

Analog der Tabelle liegt auch die Empfehlung der Deutschen Liga für das Kind beim Fachkraft-Kind-Schlüssel bei der Betreuung für Säuglinge bei 1:2, bei der Betreuung von Kindern im Alter von ein bis drei Jahren bei 1:4.⁷

Eine freiwillige, in Abstimmung mit der Kommune im Rahmen der Bedarfsplanung festgelegte Begrenzung auf maximal zwei Säuglinge pro Gruppe und davon maximal ein Säugling jünger als 6 Monate, kann vor diesem Hintergrund pädagogisch zielführend sein. So kann unter anderem gewährleistet werden, dass die pädagogischen Fachkräfte sowohl den Säuglingen als auch den anderen Kleinkindern in der Gruppe besser und umfassender gerecht werden können.

⁶ vgl. Jugend- und Familienministerkonferenz 2016

⁷ vgl. Deutsche Liga für das Kind in Familie und Gesellschaft e.V. 2015

2.3.3 Eingewöhnung und Betreuungszeit

In vielen Krippen werden ganztägige Betreuungszeiten angeboten. In Hinblick auf die Bedürfnisse eines Säuglings ist zu beachten, dass die tägliche Betreuungszeit kürzer sein sollte, je jünger der Säugling ist. Das Rechtsgutachten des Deutschen Instituts für Jugendhilfe und Familienrecht e. V. (DIJuF) bietet eine Orientierung auf eine Höchstbetreuungszeit von 9 Stunden am Tag.⁸

In Bezug auf eine gelingende Eingewöhnung von Säuglingen und Kleinkindern können folgende Aspekte berücksichtigt werden:

- Es gibt ein Eingewöhnungskonzept in der Einrichtung, welches die Eingewöhnung von Kleinkindern und insbesondere von Säuglingen explizit beschreibt. Dieses Konzept sollte vorab mit den Eltern besprochen werden.
- Es besteht eine Vereinbarung darüber, welche pädagogische Fachkraft als Bezugsperson für das Kind und dessen Personensorgeberechtigte zuständig ist.
- Die Eingewöhnungszeit ist bei der Dienstplangestaltung zu berücksichtigen.
- Es gibt Räumlichkeiten in der Einrichtung, in denen sich die Personensorgeberechtigten während der Eingewöhnung aufhalten können.

2.3.4 Zusammenarbeit und Absprachen mit Eltern

Gerade im 1. Lebensjahr werden viele und bedeutende Entwicklungsschritte gemeistert. Daher ist insbesondere bei der Betreuung von Säuglingen aber auch bei der Betreuung von Kleinkindern eine intensivere Zusammenarbeit mit Eltern nötig, als im Kindergartenalter. Dabei kommt vor allem dem täglichen Informationsaustausch mit den Eltern in Hinblick auf die elementaren Bedürfnisse (z.B. Schlafen, Essen, Ruhen) eine größere Bedeutung zu.

Bei der Zubereitung von Säuglings- und Kleinkindnahrung gelten besondere hygienische Anforderungen, die vom Träger und den Fachkräften zu beachten sind. Zudem liegt in der Zeit des ersten Lebensjahres auch die Umstellung vom Stillen zur Beikost.

Am Beispiel der Ernährung wird deutlich, dass auch organisatorisch und planerisch einige Punkte speziell bei der Betreuung von Kindern im Säuglingsalter Beachtung finden sollten. So können beispielsweise stillende Mütter während des Tages in die Einrichtung kommen. Diese benötigen einen geschützten Raum, der Nähe und Intimität zulässt. Darüber hinaus kann auch die Aufbewahrung von Muttermilch erforderlich sein.

Einen weiteren Punkt hinsichtlich der Organisation einer Betreuung von Säuglingen betrifft die Beobachtung und Dokumentation. Zu prüfen ist daher, ob spezielle Beobachtungsverfahren

⁸ vgl. DIJUF 2013

ren und Dokumentationsmaterialien für die Entwicklungsschritte der Kinder unter einem Jahr in der Einrichtung vorgehalten werden.

2.3.5 Räume

Bei der Raumgestaltung von Krippen und altersgemischten Gruppen sollten die Gruppenräume anregende Bewegungsflächen enthalten. Unterschiedliche Bereiche mit verschiedenen Materialien zum Greifen und Entdecken können die Raumgestaltung positiv beeinflussen. Ebenso kann es für die Kinder förderlich sein, wenn sich sowohl die Bewegungsfläche als auch andere kleinkindspezifische Bereiche entweder in einem nahegelegenen Raum befinden oder zumindest von der restlichen Spielfläche abgetrennt werden (z.B. durch ein Pikler-Schutzgitter). Dies kann Kleinkindern den notwendigen Schutzraum bieten.

Auch ist zu prüfen, ob im Außengelände Bewegungsflächen geschaffen werden, die für Kinder unter einem Jahr Bewegungsanreize bieten (verschiedene Untergründe, Bereiche zum Krabbeln und Robben) und Schutzraum schaffen.

Die Erfahrung zeigt, dass beispielsweise im Rahmen einer Inhouse-Fortbildung für das gesamte Team oder durch längerfristige Weiterbildungen der pädagogischen Fachkräfte eine gute Grundlage für die Umsetzung dieser anspruchsvollen Aufgabe geschaffen werden kann.

2.4 Spracherziehung und Sprachförderung

Die besondere Bedeutung der ganzheitlichen Spracherziehung und -förderung ist in § 45 SGB VIII und im § 9 KiTaG gesetzlich festgeschrieben. Das Kinder- und Jugendhilfegesetz verlangt explizit, dass die gesellschaftliche und sprachliche Integration unterstützt wird. Folglich ist die alltagsintegrierte ganzheitliche Spracherziehung und -förderung als Bildungsauftrag und Bestandteil der pädagogischen Konzeption von Kindertageseinrichtungen zu sehen. Im KiTaG spielt sie bei den Zielsetzungen des Orientierungsplanes eine zentrale Rolle. Im Bildungs- und Entwicklungsfeld Sprache heißt es hierzu:

„Die Beherrschung der Sprache, zuerst gesprochen, später auch als Schrift, ist Schlüssel für gesellschaftliche Teilhabe und entscheidend für [...] Lernprozesse innerhalb und außerhalb von Kindergarten“ und später in der Schule⁹.

Die pädagogischen Fachkräfte haben deshalb die Aufgabe, im Rahmen der Spracherziehung die sprachlichen Bildungsprozesse aller Kinder alltagsintegriert zu begleiten und zu unterstützen. Darüber hinaus sollten sie:

⁹ vgl. Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg 2014

- feinfühlig sprachliche Vorbilder sein und dialogische Beziehungen mit den Kindern aufbauen,
- alle Situationen des Kita-Alltags sprachanregend gestalten,
- durch die Gestaltung der Räume und die Ausstattung mit Materialien eine inspirierende sprach- und schriftanregende Umgebung schaffen,
- sprachliche und sozio-kulturelle Vielfalt als Bereicherung des Kita-Alltags sehen und nutzen und
- die Erziehungspartnerschaft mit den Eltern mit Blick auf die Sprache gestalten.

Eine kompensatorische Sprachförderung einzelner Kinder kann bei Bedarf die alltagsintegrierte Spracherziehung nach dem Orientierungsplan ergänzen und an diese anknüpfen. Sie orientiert sich an der individuellen Entwicklung des Kindes und an seinen Interessen und Fähigkeiten. Zur Durchführung ist ein ruhiger Raum notwendig.

Eine finanzielle Förderung erfolgt derzeit im Rahmen des Landesprogrammes SPATZ (Sprachförderung in allen Tageseinrichtungen für Kinder mit Zusatzbedarf) und des Bundesprojektes „Sprach-Kitas“.

Voraussetzung für eine qualitativ gute alltagsintegrierte Spracherziehung und Sprachförderung in den Kindertageseinrichtungen ist ein entsprechendes Fachwissen und die Bereitschaft zur Reflexion des eigenen „Sprachhandelns“. Dies kann durch eine kontinuierliche Weiterqualifizierung der Fachkräfte durch Fortbildung und fachlicher Prozessbegleitung im Alltag erfolgen. Hospitationen von außen und Videoaufnahmen sind für pädagogische Fachkräfte eine Chance, ihr eigenes Sprachhandeln zu reflektieren.

Weitere Informationen finden sich auch in der KiTaEQP vom 24.11.2009 „Qualifizierung des pädagogischen Personals in Kindertageseinrichtungen“ vom Ministerium für Kultus, Jugend und Sport.

2.5 Inklusion in Kindertageseinrichtungen

Vor dem Hintergrund der UN-Kinderrechtskonvention und der UN-Behindertenrechtskonvention, sowie fehlender nationaler und landespolitischer Gesetzgebung und Kostenregelungen steht die Verantwortungsgemeinschaft vor Ort vor der Herausforderung, allen Kindern ein Recht auf gleichberechtigte Bildungschancen und soziale Teilhabe zu ermöglichen. Dazu werden bisherige Verfahren zur Integration von Kindern mit Behinderung auch hinsichtlich kleinräumiger Angebote weiterentwickelt. Auf dem Weg zur Inklusion bedeutet dies neben der individuellen sprachlichen Förderung auch eine bedarfsgerechte Begleitung und Unterstützung aller Kinder.

„Dies erfordert von allen Beteiligten eine Haltung und ein Handeln mit dem Ziel der Inklusion. Die pädagogische Fachkraft ist herausgefordert, die vorgefundene Vielfalt anzuerkennen, sie als Bereicherung zu verstehen und sich mit Bildungsbarrieren auseinanderzusetzen, diese abzubauen und Zugangswege zu erweitern.“¹⁰

¹⁰ vgl. Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg 2014

Die Inhalte des Orientierungsplanes bauen darauf auf, dass die Entwicklung des Kindes ein individueller Prozess ist und jedes Kind einen Anspruch darauf hat, in seiner Individualität und Einzigartigkeit wahrgenommen und verstanden zu werden. Im Verständnis gelebter Inklusion in Kindertageseinrichtungen sind alle Kinder eingeschlossen:

Alle Kinder sollen in Kooperation miteinander auf ihrem jeweiligen Entwicklungsniveau an und mit einem gemeinsamen Gegenstand (Thema, Projekt, Vorhaben) spielen, lernen und arbeiten. Gelingt die Teilhabe am Gruppengeschehen, werden wesentliche individuelle Förderziele erreicht, wie beispielsweise Anpassung und Ausdauer, Verbesserung der Wahrnehmung und Motorik, Fähigkeiten zur Durchsetzung und Gruppenfähigkeit.

Inklusive Prozesse haben alle Kinder einer Einrichtung im Blick. Eine pädagogische Herausforderung ist die individuelle ganzheitliche Förderung jedes Kindes im Kontext der Gruppensituation. Daher müssen pädagogische Maßnahmen unter Berücksichtigung der gesamten Gruppe geplant werden.

Um organisatorische Rahmenbedingungen einer Kindertageseinrichtung auf die individuellen Bedürfnisse aller Kinder anzupassen, sind die im Einzelfall erforderlichen personellen und sachlichen Voraussetzungen in Erfahrung zu bringen und zu beachten. Dies kann bedeuten, dass die personelle Besetzung über dem Mindestpersonalschlüssel nach KiTaVO liegt.

Abhängig vom individuellen Förderbedarf ist zu prüfen, ob die Gruppenstärke pro Kind mit Behinderung reduziert (ein bis drei Plätze als Orientierungswert) und eine Besetzung mit mindestens zwei Fachkräften während der gesamten Öffnungszeiten angestrebt werden kann. Ob ein besonderer Förderbedarf besteht und welcher höhere Bedarf an Personal- und Sachaufwand tatsächlich erforderlich ist, ist im Einzelfall vor Ort zunächst vom Träger und den Fachkräften der Kindertageseinrichtung in Kooperation mit den Eltern, bei Beantragung von Eingliederungshilfe auch mit dem Sozial- oder Jugendamt, Fachstellen (zum Beispiel Frühförderstelle, Sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungszentrum, Psychologische Beratungsstelle, Sozialpädiatrisches Zentrum) und zusätzlich mit dem Gesundheitsamt zu klären.

Um auf die im SGB VIII normierten Ziele der Schaffung bedarfsgerechter Betreuungsangebote für alle Kinder hinzuwirken, ist eine Bedarfsplanung erforderlich. In Bezug auf die Inklusion aller Kinder hat es sich als hilfreich erwiesen, mit allen Trägern in einer Kommune zu klären, welche Einrichtungen je Stadt- oder Ortsteil zur Verfügung stehen und geeignet sind, zum Beispiel Kinder mit erhöhtem Förderbedarf aufzunehmen und welche Rahmenbedingungen gegebenenfalls noch entwickelt werden müssen. Hierbei gilt es, die Kooperationspartner und Schnittstellen in der eigenen Kommune, den Nachbarkommunen und in den Angeboten des Land- oder Stadtkreises zu kennen.

Weiterführende Hinweise sind im KVJS Jugendhilfe - Service „Inklusive Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern mit und ohne Behinderung in Kindertageseinrichtungen“ zu finden.

2.6 Schlafen und Ruhen

Schlafen und Ruhen sind Grundlagen für die Gesundheit und Entwicklung von Kindern und deshalb wichtige Bestandteile im pädagogisch-institutionellen Tagesablauf. Im Schlaf (Tiefschlaf) finden die Regeneration und die Erhaltung der Gesundheit statt. Dabei wird auch das Immunsystem gestärkt. Erklärbares Wissen wird in der Tiefschlafphase verankert, wie z.B. das „Sprechenlernen“ und das „Weltverstehen“. In der Traumschlafphase (REM-Phase) ordnet das Kind Informationen. Es erlernt und verarbeitet Fähigkeiten und Fertigkeiten, wie zum Beispiel motorische Abläufe oder das Erinnerungsvermögen. Wichtig ist, dass das Kind sein Gesamtschlafbedürfnis ausreichend und zu jeder Zeit decken kann. Während des Schlafens findet die meiste Ausschüttung von Wachstumshormonen statt. Dies bedeutet auch, dass hier das Gehirn wächst und reift.

Entspannungsphasen und damit das Erlernen von Spannung und Entspannung sind elementare Erfahrungen: Deshalb ist es sinnvoll, dies durch die Alltagsstruktur einer Kindertageseinrichtung – abhängig von den Bedürfnissen der Kinder – zu ermöglichen. Der Tagesablauf soll die sich verändernden Rückzugs- und Ruhebedürfnisse der einzelnen Kinder berücksichtigen. Daher sollten zumindest **ungestörte Rückzugs-, Ruhe- und Schlafmöglichkeiten** in der Einrichtung vorgehalten werden; auch wenn dies nicht bereits aufgrund der Mindestrahmenbedingungen für die Erteilung einer Betriebserlaubnis für die jeweilige Angebotsform erforderlich ist. Demnach sind für zweijährige Kinder in allen Betreuungsformen und für Dreijährige bis zum Schuleintritt in Ganztagsbetreuung ungestörte Schlafmöglichkeiten zu gewährleisten. Eine Doppelnutzung von Räumen (z.B. im Mehrzweckraum werden ungestörte Schlafmöglichkeiten geschaffen), kann aber verhindern, dass Kinder ihrem Schlafbedürfnis nachgehen und der Raum von ihnen als ein „Wohlfühlort“ mit einer angenehmen Atmosphäre wahrgenommen wird. Es sollte daher vom Träger, abhängig von den in der Einrichtung angebotenen Angebotsformen und der dortigen Altersstruktur geprüft werden, ob für die Kinder der Einrichtung anstatt der ungestörten Schlafmöglichkeiten in einem gegebenenfalls doppelt genutzten Mehrzweckraum ein der Funktion entsprechender Schlafrum eingerichtet werden kann.

Das Vorhalten eines **separaten zweckbedingten Schlafrums** mit einem eigenen Schlafplatz für jedes Kind ist gemäß der Mindestrahmenbedingungen zur Erteilung einer Betriebserlaubnis für einzelne Angebotsformen wie beispielsweise der Krippe und für die Betreuung von Kindern im Alter von unter zwei Jahren verpflichtend. Der Schlafrum hat eine angenehme Atmosphäre, eine Möglichkeit zum Verdunkeln und eine ausreichende Belüftung.

In der Zusammenarbeit mit den Eltern ist gerade bei Kleinkindern das Schlafen ein wichtiges Thema. Pädagogische Fachkräfte haben im Blick, wie das Schlafverhalten des Kindes auf einen 24 Stunden-Rhythmus ausgedehnt aussieht.

- Wann schläft das Kind zu Hause?
- Wie lange sind die Schlafphasen des Kindes?
- Was braucht das Kind zum Schlafen (Einschlafhilfen)?

Pädagogische Fachkräfte können den Stress der Kinder vor dem Schlafengehen mindern, indem sie den Ablauf bis zum Einschlafen sorgfältig planen und in denselben wiederholenden Elementen gestalten. Das bedeutet, dass vor dem Schlafengehen möglichst wenige Wartesituationen entstehen und gute Hilfestellungen zur Vorbereitung auf das Schlafengehen gegeben werden sollten.

Es ist sinnvoll, die Kinder bei der Gestaltung ihres Ruhe- oder Schlafplatzes mitwirken zu lassen, um somit eine für sie vertraute und entspannende Umgebung zu schaffen. Ein eigenes Bett beziehungsweise ein eigener Schlafplatz stellen Ruhe und Geborgenheit sicher.

Weiterführende Hinweise sind im KVJS Ratgeber „Partizipation von Kleinkindern“ zu finden.

2.7 Essen und Verpflegung

Kinder erleben sich im Alltag ihrer Kindertageseinrichtung auch als hungrig und durstig. Um zu lernen, mit diesen Gefühlen angemessen umgehen zu können, ist der Tagesablauf der Einrichtung daraufhin abgestimmt. Es gibt beispielsweise die Möglichkeit des freien Frühstücks in einem gewissen Zeitfenster des Vormittags. Zusätzlich werden neben den festen Mahlzeiten (bei einer Ganztagsbetreuung Frühstück, Mittagessen und Nachmittagssnack) Möglichkeiten für Zwischenmahlzeiten geschaffen. Diese werden, je nach Absprache, in der Regel von den Personensorgeberechtigten zur Verfügung gestellt. Für die Selbständigkeitsentwicklung ist es bedeutend, die Kinder selbst entscheiden zu lassen, ob sie zwischendurch etwas essen möchten. Aufgabe der pädagogischen Fachkräfte ist es, für einen guten Rahmen zu sorgen (z.B. durch verschiedenen Essbereiche, wenn Kinder gleichzeitig ein Mittagessen zu sich nehmen und andere eine Zwischenmahlzeit). Getränke (Wasser oder ungesüßter Tee) steht den Kindern den ganzen Tag über zur Verfügung - wenn möglich so, dass sie sich ihrem Alter entsprechend selbst bedienen können. Die Gestaltung des Tagesablaufs und der Essenszeiten ist darüber hinaus in der Konzeption dargestellt.

Im Orientierungsplan für Bildung und Erziehung wird die Essenssituation im Bildungs- und Entwicklungsfeld „Körper“ aufgeführt. Für die Entwicklung eines gesunden Essverhaltens ist eine pädagogische Gestaltung der Essenssituation wesentlich und stellt daher einen wichtigen Lernraum dar. Nicht nur das Aufnehmen von Nahrung sondern auch das Zubereiten der Speisen, das Gemeinschaftsgefühl beim Essen und das Verständnis für Nahrung und eigene körperliche Bedürfnisse zählen zu den Bildungsaspekten dieses Bildungs- und Entwicklungsfeldes. Krippen und Kindertageseinrichtungen haben im Sinne einer ganzheitlichen Förderung die Aufgabe, dem Kind vielfältige Erfahrungen zu ermöglichen - beispielsweise durch den Umgang mit (unbekannten) Lebensmitteln, die Zubereitung von Speisen sowie der Vorbereitung, Gestaltung und Ritualisierung von Mahlzeiten. Wünschenswert sind regelmäßige, vollwertige Mahlzeiten, Ruhe beim Essen in überschaubarer Gruppengröße und ein liebevoll gedeckter Tisch beim gemeinschaftlichen Essen.

Das Landesgesundheitsamt hält das Angebot einer warmen Mahlzeit bei Betreuungszeiten von fünf Stunden und mehr pro Tag für unter dreijährige Kinder gesundheitlich erforderlich, da es in diesem Lebensalter ein zentraler Ausgangspunkt für vielfältige individuelle, gruppenbezogene und kulturelle Lernerfahrungen zu altersgemäßen Entwicklungsaufgaben ist. Kleinkinder unter drei Jahren nehmen nach Angaben des Forschungsinstituts für Kinderernährung Dortmund bis zu 50% ihrer Energie in der Kindertageseinrichtung auf (Mittagsmahlzeit 25%, Vormittags- und Nachmittagsmahlzeit 20%)¹¹. Einer warmen Mahlzeit kommt hinsichtlich der Versorgung mit Nährstoffen eine besondere Bedeutung zu, da eine Vielzahl von Lebensmitteln nur in gegartem Zustand verzehrt werden können. Darüber hinaus ist eine gesunde Ernährung Voraussetzung für Wohlbefinden, Leistungsfähigkeit und Gesundheit.

Das Angebot der Ganztagsbetreuung in Kindertageseinrichtungen hat stetig zugenommen. Somit muss Kindern bei einer täglichen Betreuungszeit von über sieben Stunden am Mittag auch eine warme Mahlzeit angeboten werden. Das Verpflegungssystem und das Speisenangebot orientieren sich an den Standards der Deutschen Gesellschaft für Ernährung¹².

Hauswirtschaftliche Tätigkeiten gehören zum Alltag in einer Kindertageseinrichtung. „Zu empfehlen ist, dass jede Kindertageseinrichtung über mindestens eine einschlägig ausgebildete Fachkraft für den Verpflegungsbereich verfügt und sich das Personal kontinuierlich weiterbilden kann.“¹³ Insbesondere, wenn sich der Träger einer Einrichtung entscheidet, die Mahlzeiten dort täglich selbst zuzubereiten, sollte eine dafür qualifizierte Person eine Grundvoraussetzung sein.

Für eine adäquate und reibungslose Essensversorgung braucht es auch eine professionell ausgestattete Küche. Ein separater Essensbereich (außerhalb der Gruppenräume) ist für eine entspannte und ungestörte Essenssituation wichtig und kann eine angenehme Atmosphäre schaffen. Zudem ist dieser auch aus hygienischer Sicht zu empfehlen.

Das gesamte Personal einer Kindertageseinrichtung benötigt nach § 35 Infektionsschutzgesetz (IfSG) eine Erstbelehrung sowie regelmäßige 2-jährige Folgebelehrungen. Nähere Informationen können beim örtlich zuständigen Gesundheitsamt und Veterinäramt/Lebensmittelsicherheit erfragt werden. Weiterführende Informationen finden sich im „Hygieneleitfaden für Kindertagesbetreuung“ des Landesgesundheitsamtes Baden-Württemberg.

2.8 Räume

Für den Betrieb einer Kindertageseinrichtung gilt es, mit den vorhandenen Räumlichkeiten einen Tagesablauf abzudecken, der alle kindlichen Bedürfnisse nach Spielen, Essen, Schlafen, Ruhen, Pflege, Erfahrung mit Natur und Materialien sowie Bewegung erfüllen kann. Zu-

¹¹ vgl. Forschungsinstitut für Kinderernährung Dortmund GmbH, Schreiben vom Regierungspräsidium Stuttgart, Landesgesundheitsamt 2013

¹² vgl. IN FORM 2015

¹³ vgl. Bertelsmann Stiftung 2014

dem sind die Ebenen der Kommunikation der Fachkräfte untereinander sowie der Fachkräfte mit den Eltern auch aus räumlicher Perspektive zu berücksichtigen. Für den Raumbedarf können folgende Angaben als Orientierung genutzt werden¹⁴

Raumbedarf/-flächen	1 Gruppe	2 Gruppen	3 Gruppen	4 Gruppen
Aufenthalts- und Kleingruppenraum (ca. 45 m ² + 20 m ²)	65 m ²	130 m ²	195 m ²	260 m ²
Schlafraum abhängig vom Alter und Anzahl der Kinder				
Zusatzraum (Mal- und Werkbereich)	12 m ²	14 m ²	14 m ²	16 m ²
Elterngesprächszimmer	15 m ²			
Mehrzweckraum	-	50 m ²	60 m ²	60 m ²
Büro	10 m ²	12 m ²	14 m ²	14m ²
Besprechungszimmer	15 m ²	20 m ²	25 m ²	25-35 m ²
Pausenraum für Personal (Vorgaben der Gewerbeaufsicht)				
Küche (Vorgaben des Gesundheitsamts und Ämter für Lebensmittelüberwachung und Veterinärwesen)				
Halle, Flur, Eingangsbereich mit Garderobe/n für die Kinder	60 m ²	70 m ²	75 m ²	80 m ²
Sanitärbereich, Wickelbereich (Vorgaben des Gesundheitsamts, ausreichende Raumgröße für die erforderliche Anzahl an Toiletten, Handwaschbecken und Wickelbereich für die Anzahl der zu betreuenden Kinder)				
Personal-WC (Vorgaben der Gewerbeaufsicht)				
Materialraum, Geräteraum	8 m ² 8 m ²	16 m ² 10 m ²	24 m ² 12 m ²	32 m ² 14 m ²
Putzraum	3 m ²	3 m ²	5 m ²	5 m ²
Heizungsraum und Hausanschluss	8 m ²	8 m ²	10 m ²	10 m ²

In der Raumgestaltung werden die Bildungs- und Entwicklungsfelder des Orientierungsplans für Bildung und Erziehung berücksichtigt, anregende Impulse für Bewegung, Kreativität und Rollenspiele gesetzt und den spezifischen Bedürfnissen nach Rückzug und Ruhe Rechnung getragen. Eine Differenzierung der Raumbereiche greift die individuellen Selbstbildungsprozesse und Entwicklungsthemen aller Kinder auf.

¹⁴ vgl. KVJS 2006

Die erforderliche Fläche für das Gruppengeschehen kann sich auf zwei bis drei Räume verteilen. In den Gruppenräumen sollte besonders auf ein zielgerichtetes Material- und Möblierungskonzept geachtet werden, das für die Kinder überschaubar gestaltet ist und die Bedürfnisse der Kinder nach Bewegung berücksichtigt - denn weniger Möblierung ist meist mehr.

Darüber hinaus ist es im pädagogischen Alltag von Vorteil, Räume zu haben, die gruppenübergreifend genutzt werden können (z.B. Mehrzweckraum) und als Treffpunkt für alle Kinder der Einrichtung und Elternveranstaltungen dienen können.

Das Außengelände (vgl. Impulsthema „Außengelände“) wird als Bildungsraum gleich gewertet wie der Innenraum.

2.9 Außengelände

Das autonome und selbstbestimmte Spielen von Kindern in der Natur unter freiem Himmel ist durch veränderte Lebensbedingungen von Familien und die Vereinbarkeit von Familie und Beruf oftmals nur noch eingeschränkt möglich. Dies ist sowohl der begrenzten Möglichkeiten zum Spielen im Freien, insbesondere in Städten, als auch der Ausweitung der Öffnungszeiten geschuldet. Bei der Betreuung der Kinder in Kindertageseinrichtungen ist es daher von immer größerer Bedeutung, das Außengelände einer Kindertageseinrichtung als Bildungs-, Erlebnis- und Erfahrungsraum wahrzunehmen und entsprechend der Altersdifferenzierung in der Kindertageseinrichtung zu gestalten.

Vorraussetzung dafür, dass das Außengelände als gleichbedeutender Bildungsraum genutzt werden kann, ist eine direkte Anbindung oder ein direkter Zugang an die Kindertageseinrichtung. Dadurch kann eine spontanere, häufigere und tägliche bis ganztägige Nutzung ermöglicht werden. Eine naturnahe Gestaltung des Außengeländes und das Nutzen von Naturräumen fördert ebenso eine differenzierte und vielfältige Wahrnehmung der Natur und wirkt einer zunehmenden Naturentfremdung der Kinder entgegen (vgl. Orientierungsplan für Bildung und Erziehung, 2014).

Ein Außengelände ist somit für alle Formen der Kindertageseinrichtungen vorzusehen und in ausreichender Fläche möglichst naturnah zu gestalten. Um den Kindern anregende, vielfältige und altersgerechte Entdeckungs- und Forschungsmöglichkeiten bieten zu können, ist bei der Gestaltung des Außengeländes das Alter und der Entwicklungsstand der Kinder zu berücksichtigen. Aus hygienischen Gründen sollte der Zugang zum Außengelände über eine „Schmutzschleuse“ gestaltet werden. In altersgemischten Einrichtungen ist es sinnvoll, einen abgegrenzten und altersspezifischen Rückzugsbereich für Kinder unter drei Jahren zu schaffen. Idealerweise bietet der geschützte Rückzugsbereich den Kleinkindern auch die Möglichkeit, je nach Interesse und Entwicklung, das Gelände der Kindergartenkinder zu erforschen.

Ein gut gestaltetes Außengelände ist für die Kinder abwechslungsreich und herausfordernd, sodass sich auch Kinder mit zunehmendem Alter und Entwicklungsstand das Außengelände

ungezwungen, autonom und selbstbestimmt erschließen und gestalten können. Zu beachten ist, dass Kinder unter drei Jahren noch kein ausreichendes Gefahren- und Risikobewusstsein besitzen und sich alleine durch die Körpergröße spezielle Gefährdungen beziehungsweise besondere Anforderungen ergeben, die für die Sicherheit der Kinder relevant sind¹⁵. Bei der Planung von Spielplatzgeräten ist entsprechend der Altersgruppe darauf zu achten, dass ein selbstbestimmtes Spiel und die autarke Nutzung ermöglicht werden.

Für die Gestaltung des Außengeländes hat sich in der Praxis das Vorhalten von mindestens acht bis zehn Quadratmeter pro Kind (bewegungs-) anregend gestalteter Fläche bewährt. Grundsätzlich ist das Außengelände in verschiedene Themenbereiche z.B. Ruhe-, Lauf- und Spielzonen mit Rasenflächen, freie Flächen zum Fahrzeug fahren, Sand- und Ballspielbereich sowie Fläche für Spielplatzgeräte gegliedert. Unterschiedliche Geländemodellierungen mit Schrägen, Hügeln, verschiedenen Bodenbelägen, Gängen zum Kriechen und Möglichkeiten zum Klettern und Springen aus verschiedenen Höhen oder Baumstämme als Balancierangebot bieten vielfältige Bewegungsanreize und -erfahrungen. Ein Sandbereich in Verbindung mit Wasser bietet einen großen Gestaltungsraum für vielfältige Spielideen. Versteck- und Rückzugsmöglichkeiten können beispielsweise durch Sträucher, Höhlen oder Weidentunnel geschaffen werden. Bei der Bepflanzung ist darauf zu achten, dass keine Pflanzen mit giftigen Blüten, Früchten und Blättern angepflanzt werden.

Durch das Angebot von Gartenbeeten, die gemeinschaftlich gepflegt werden, wird beispielsweise die Beobachtungsgabe, Frustrationstoleranz und Experimentierfreude der Kinder auf natürliche Weise angeregt. Unerlässlich zum Haut- und Sonnenschutz der Kinder sind entsprechende Beschattungsmaßnahmen, die auf natürliche Weise Schatten spenden, wie Bäume und Sträucher mit dichter Krone und entsprechender Höhe oder technische Beschattungsmaßnahmen wie beispielsweise Sonnensegel, Sonnenschirme oder Markisen. Des Weiteren bedarf es einer Möglichkeit der Aufbewahrung der Spielgeräte, etwa in einem Gerätehaus oder in einem anderen Raum. Die Einzäunung des Außengeländes muss so beschaffen sein, dass sich kein Kind unbemerkt entfernen kann¹⁶. Die Intensität der Aufsichtspflicht im Außenbereich ist dem Entwicklungsstand der Kinder und der Geländestruktur anzupassen. Vor der Nutzung des Außengeländes soll grundsätzlich überprüft werden, ob beispielsweise Pilze, tote Tiere oder ähnliches zu entfernen sind. Spielgeräte sind regelmäßig auf ihre Sicherheit zu überprüfen.

2.10 Leitungszeitregelung

In Baden-Württemberg regelt die KiTaVO den Mindestpersonalschlüssel für Fachkräfte in Kindergarten- und altersgemischte Gruppen in Kindertageseinrichtungen. Darin enthalten sind auch die Mindestvorgaben an Vor- und Nachbereitungszeiten, sowie Vertretungsanteile für Krankheit und Fortbildung. Laut KiTaVO ist die gesetzlich vorgesehene Einrichtungsleitung im Sinne des § 47 SGB VIII im Mindestpersonalschlüssel bereits berücksichtigt (§ 1

¹⁵ vgl. Unfallkasse Baden-Württemberg 2010

¹⁶ ausgenommen Naturkindergartengruppen

Abs. 2 Satz 5 KiTaVO). In den Ausführungshinweisen des KVJS-Landesjugendamtes zur KiTaVO wird ausgeführt: „Es besteht keine Verpflichtung der Träger, die Leitung einer Einrichtung ganz oder teilweise freizustellen. Eine gegebenenfalls im Einzelfall freiwillig vereinbarte Leitungsfreistellung (z.B. aufgrund der Gruppenanzahl einer Einrichtung) ist nicht beim Mindestpersonalschlüssel berücksichtigt. In diesen Fällen ist ein entsprechender Ausgleich zur Einhaltung des erforderlichen Mindestpersonalschlüssels zu gewährleisten.“

Für die qualitative Weiterentwicklung einer Einrichtung spielt die Einrichtungsleitung eine zentrale Rolle. Die Aufgaben der Leitung einer Kindertageseinrichtung, insbesondere in größeren Einrichtungen, haben sich in den letzten Jahren auch aufgrund der gesetzlichen Entwicklungen erheblich ausdifferenziert und sind umfassender geworden. Das Aufgabenfeld umfasst sowohl die Struktur- als auch die Prozessqualität unter anderem mit den folgenden Themen:

- Betriebsführung und Organisation
- Dienstplangestaltung
- Personalführung und -entwicklung
- Umsetzung der pädagogischen Konzeption und deren Weiterentwicklung
- Zusammenarbeit mit dem Träger und Eltern
- Kooperation mit Institutionen
- Vernetzung im Gemeinwesen
- Öffentlichkeitsarbeit

Für den Anteil einer vom Träger eigenverantwortlich gewährten Freistellung spielen folgende Faktoren eine Rolle:

- Angebotsform und Öffnungszeiten
- Anzahl der Gruppen
- Anzahl der Mitarbeitenden
- Verpflegungskonzept (Mittagessen)
- verschiedene Altersgruppen
- besondere konzeptionelle Aufgaben und Projekte (z.B. Familienzentrum)
- örtliche Herausforderungen wie z.B. sozialer Brennpunkt
- Verwaltungstätigkeiten, die der Träger an die Leitung delegiert hat

Da es derzeit weder im Bundes- noch im Landesrecht eine Regelung der Rahmenbedingungen für die Finanzierung von Leitungszeit gibt, sind diese örtlich zu vereinbaren.

3 Angebotsformen in Kindertageseinrichtungen

In diesem Kapitel wird jede Angebotsform mit den jeweils zugrundeliegenden Mindestrahmenbedingungen sowie mit den dazu erarbeiteten „Fachlichen Hinweisen“ dargestellt. Die Reihenfolge der einzelnen Angebotsformen ist analog der Gesamtübersicht in Kapitel 1.1 aufgebaut.

3.1 Halbtagsgruppe (HT)

Mindestrahmenbedingungen

Öffnungszeit
Vor- oder Nachmittagsbetreuung von mind. 3 Std./ Tag bis unter 6 Std./ Tag
Personal in der Gruppe (vgl. Kap. 1 „Personelle Rahmenbedingungen“)
§ 7 Abs. 2 KiTaG regelt die Qualifikation des einzusetzenden Personals. Hinsichtlich des Fachkräftebedarfs sind die Vorgaben der KiTaVO zum Mindestpersonalschlüssel maßgeblich. Der angegebene Mindestpersonalschlüssel ist abhängig von der Öffnungszeit der Gruppe, eingruppiger oder mehrgruppiger Situation und den Urlaubs- und Schließtagen.
Höchstgruppenstärke/Altersstruktur
25-28 Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt
Flächen- und Raumbedarf/Innen und Außen (vgl. Kap. 1 „Räumliche Voraussetzungen“)
<ul style="list-style-type: none"> - mindestens 2,2 m² pro Kind im Gruppenbereich - mindestens 4 m² pro Kind im Außengelände - Sanitärbereich (Vorgaben des Gesundheitsamtes) - Garderobe (Vorgaben des Gesundheitsamtes) - Küche/Essenszubereitung (Vorgaben des Gesundheitsamtes und der Ämter für Lebensmittelüberwachung und Veterinärwesen)
Verpflegung
Es werden Zwischenmahlzeiten und Getränke je nach Betreuungsdauer angeboten. Diese werden, je nach Absprache, in der Regel von den Personensorgeberechtigten zur Verfügung gestellt.
Raumbedarf für Erwachsene
Es gibt Möglichkeiten für Büroarbeit, Ablage und Besprechungen, die dem Datenschutz entsprechen (Vorgaben des Landesdatenschutzgesetzes Baden-Württemberg).

Fachliche Hinweise

Öffnungszeit
Mit dieser Angebotsform wird gewährleistet, dass das Mittagessen zu Hause stattfindet. Die Angebotsform befindet sich im Tagesablauf als pädagogisches Angebot zwischen den häuslichen Versorgungszeiten.
Personal in der Gruppe
<p>Kinder profitieren von konstanten Bezugspersonen. Ein an den Bedürfnissen der Kinder orientierter Personaleinsatz berücksichtigt folgende Aspekte:</p> <ul style="list-style-type: none"> - möglichst wenige Brüche - eine verlässliche und möglichst lange Anwesenheitszeit der Bezugsperson <p>Von Vorteil ist es, wenn das Personal mit seinem Qualifikationsprofil entsprechend dem Alter und Entwicklungsstand der Kinder der Gruppe ausgewählt und eingesetzt werden kann. Ebenso ist es ratsam, dass die Personen, die die Vertretungszeit während Ausfallzeiten übernehmen, den Kindern bekannt sind.</p> <p>Für die qualitätssichernde Personalplanung ist es ratsam, dass während der gesamten Öffnungszeit mindestens eine zur Gruppenleitung befugte Fachkraft (vgl. § 7 Abs. 6 Nr. 2 KiTaG) in der Gruppe anwesend ist. Darüber hinaus sollte aus fachlicher Sicht bei der Abwesenheit der Leitung eine Abwesenheitsvertretung als Ansprechperson in der Einrichtung benannt werden.</p> <p>In der Personaleinsatzplanung sollte berücksichtigt werden, dass die gleichzeitige Anwesenheit von der Bezugsperson zum jeweiligen Kind einen zeitlich größeren Umfang einnimmt und in Schlüsselsituationen wie zum Beispiel in den Bring- und Holzzeiten zwei Fachkräfte anwesend sind.</p>
Gruppengröße/Altersstruktur
<p>Eine maximale Belegung führt zu einem höheren Arbeitsaufwand (z.B. Beobachtung und Dokumentation, Elterngespräche, Administration).</p> <p>Die Umsetzung des ganzjährigen Rechtsanspruchs ist eine fortlaufende Aufgabe der kreisangehörigen Städte und Gemeinden. In der Praxis hat sich eine rechtzeitige Absprache zwischen Trägern und kreisangehörigen Städten und Gemeinden bewährt, um die Aufnahmeplanung in der Einrichtung sinnvoll gestalten zu können (z.B. Einplanung von Plätzen für unterjährige Anmeldungen).</p> <p>Bei der Größe und Zusammensetzung der Gruppe ist es sinnvoll, vor allem folgende Faktoren zu berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Altersstruktur, Geschlecht - Peergroups - Entwicklungsstand der einzelnen Kinder - Kinder mit besonderen Bedürfnissen (ggf. erhöhtem Förderbedarf) - Wohnumfeld, Gegebenheiten des Sozialraums - Konzeption der Einrichtung <p>Insbesondere für den Faktor Peergroups ist es für die Entwicklung der Kinder und die Bildung von Freundschaften förderlich, dass bei der Gruppenstruktur eine Ausgewogenheit der</p>

Altersgruppen beachtet wird. Gruppenübergreifendes Arbeiten kann das unterstützen.
Flächen- und Raumbedarf/Innen und Außen (vgl. <i>Impulsthemen „Räume“ und „Außen- länder“</i>)
Die Höchstgruppenstärke von 25-28 Kindern ist von allen Angebotsformen hier am größten. Bei der Einteilung des Flächenbedarfs ist zu bedenken, dass die Kinder in hoher Dichte gleichzeitig anwesend sind. Eine großzügigere Betrachtung als das reine Flächenmaß in Verbindung mit interessant gestalteten Themenabschnitten bietet sich deswegen an.
Sanitär- und Pflegebereich
Bei der Einrichtung des Sanitär- und Pflegebereiches sollten aus fachlicher Sicht folgende Punkte berücksichtigt werden: <ul style="list-style-type: none"> - Die Gestaltung des Sanitär- und Wickelbereichs unterstützt die Selbsttätigkeit der Kinder. - Eine separate Wasch- und Duschkmöglichkeit ist vorhanden.
Rückzugs-, Ruhe- und Schlafmöglichkeiten (vgl. <i>Impulsthema „Schlafen und Ruhen“</i>)
Der Tagesablauf berücksichtigt die sich verändernden Rückzugs- und Ruhebedürfnisse der einzelnen Kinder. Dem individuellen Rhythmus von Entspannung und Spannung (Aktivität) soll hierdurch Rechnung getragen werden.
Verpflegung (vgl. <i>Impulsthema „Essen und Verpflegung“</i>)
Mahlzeiten sollten schmackhaft, vielseitig und gesund sein und außerdem die kulturellen und religiösen Kontexte der Kinder berücksichtigen. Den unterschiedlichen Essenszeiten und -bedürfnissen der Kinder wird Rechnung getragen. Von Vorteil ist es, wenn sich dies auch in der Raumgestaltung wiederfindet. Nach dem Orientierungsplan für Bildung und Erziehung sind Mahlzeiten Bildungsanlässe, die pädagogisch gestaltet und begleitet werden. Dementsprechend findet sich die Essensversorgung in der pädagogischen Konzeption sowie in der Betriebsorganisation (z.B. Personaleinsatzplanung) wieder. Für die Gestaltung der Essenssituation sind folgende Aspekte im Blick zu haben: <ul style="list-style-type: none"> - Unterstützung der Selbsttätigkeit und Selbständigkeit durch Ausstattung und Zeit - Begleitung und aktive Teilnahme der Fachkräfte - ein Essbereich in ungestörter Umgebung und angenehmer Atmosphäre - an den Rhythmus der Kinder angepasste Essenszeiten
Raumbedarf für Erwachsene
Um eine einrichtungs- und personalgerechte Raumgestaltung und Ausstattung zu gewährleisten, sollten folgende Bedarfe bedacht werden: <ul style="list-style-type: none"> - Arbeitsplätze für die Einrichtungsleitung (Büro) und das pädagogische Personal zur Vor- und Nachbereitung der pädagogischen Arbeit - erwachsenengerechtes Mobiliar auch in den Gruppenräumen (z.B. Stühle für die Fachkräfte) - Aufbewahrungsmöglichkeiten für Akten und Portfolios der Kinder entsprechend dem Datenschutz - Besprechungsraum (z.B. Teambesprechungen, Eltern- und Mitarbeitergespräche) - Aufenthaltsbereich für Eltern (insbesondere in der Eingewöhnung)

3.2 Regelgruppe (RG)

Mindestrahmenbedingungen

Öffnungszeit
Vor- und Nachmittagsbetreuung mit Unterbrechung am Mittag
Personal in der Gruppe (vgl. Kap. 1 „Personelle Rahmenbedingungen“)
§ 7 Abs. 2 KiTaG regelt die Qualifikation des einzusetzenden Personals. Hinsichtlich des Fachkräftebedarfs sind die Vorgaben der KiTaVO zum Mindestpersonalschlüssel maßgeblich. Der angegebene Mindestpersonalschlüssel ist abhängig von der Öffnungszeit der Gruppe, eingruppiger oder mehrgruppiger Situation und den Urlaubs- und Schließtagen.
Höchstgruppenstärke/Altersstruktur
25-28 Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt
Flächen- und Raumbedarf/Innen und Außen (vgl. Kap. 1 „Räumliche Voraussetzungen“)
<ul style="list-style-type: none"> - mindestens 2,2 m² pro Kind im Gruppenbereich - mindestens 4 m² pro Kind im Außengelände - Sanitärbereich (Vorgaben des Gesundheitsamtes) - Garderobe (Vorgaben des Gesundheitsamtes) - Küche/Essenszubereitung (Vorgaben des Gesundheitsamtes und der Ämter für Lebensmittelüberwachung und Veterinärwesen)
Verpflegung
Es werden Zwischenmahlzeiten und Getränke je nach Betreuungsdauer angeboten. Diese werden, je nach Absprache, in der Regel von den Personensorgeberechtigten zur Verfügung gestellt.
Raumbedarf für Erwachsene
Es gibt Möglichkeiten für Büroarbeit, Ablage und Besprechungen, die dem Datenschutz entsprechen (Vorgaben des Landesdatenschutzgesetzes Baden-Württemberg).

Öffnungszeit
<p>Mit dieser Angebotsform wird gewährleistet, dass das Mittagessen zu Hause stattfindet. Eine kindgerechte Planung der Mittagspause sollte die Wegezeiten sowie die Einnahme des Mittagessens in einem ruhigen Rhythmus berücksichtigen. Beim Zeitumfang der Mittagspause (ca. eine Stunde) wird bedacht, dass die Kinder den Wechsel von der Einrichtung zum häuslichen Umfeld und zurück täglich angemessen durchleben können.</p>
Personal in der Gruppe
<p>Kinder profitieren von konstanten Bezugspersonen. Ein an den Bedürfnissen der Kinder orientierter Personaleinsatz berücksichtigt folgende Aspekte:</p> <ul style="list-style-type: none"> - möglichst wenige Brüche - eine verlässliche und möglichst lange Anwesenheitszeit der Bezugsperson <p>Von Vorteil ist es, wenn das Personal mit seinem Qualifikationsprofil entsprechend dem Alter und Entwicklungsstand der Kinder der Gruppe ausgewählt und eingesetzt werden kann. Ebenso ist es ratsam, dass die Personen, die die Vertretungszeit während Ausfallzeiten übernehmen, den Kindern bekannt sind.</p> <p>Für die qualitätssichernde Personalplanung ist es ratsam, dass während der gesamten Öffnungszeit mindestens eine zur Gruppenleitung befugte Fachkraft (vgl. § 7 Abs. 6 Nr. 2 KiTaG) in der Gruppe anwesend ist. Darüber hinaus sollte aus fachlicher Sicht bei der Abwesenheit der Leitung eine Abwesenheitsvertretung als Ansprechperson in der Einrichtung benannt werden.</p> <p>In der Personaleinsatzplanung sollte berücksichtigt werden, dass die gleichzeitige Anwesenheit von der Bezugsperson zum jeweiligen Kind einen zeitlich größeren Umfang einnimmt und in Schlüsselsituationen wie z.B. in den Bring- und Holzeiten zwei Fachkräfte anwesend sind.</p>
Gruppengröße/Altersstruktur
<p>Eine maximale Belegung führt zu einem höheren Arbeitsaufwand (z.B. Beobachtung und Dokumentation, Elterngespräche, Administration).</p> <p>Die Umsetzung des ganzjährigen Rechtsanspruchs ist eine fortlaufende Aufgabe der kreisangehörigen Städte und Gemeinden. In der Praxis hat sich eine rechtzeitige Absprache zwischen Trägern und kreisangehörigen Städten und Gemeinden bewährt, um die Aufnahmeplanung in der Einrichtung sinnvoll gestalten zu können (z.B. Einplanung von Plätzen für unterjährige Anmeldungen).</p> <p>Bei der Größe und Zusammensetzung der Gruppe ist es sinnvoll, vor allem folgende Faktoren zu berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Altersstruktur, Geschlecht - Peergroups - Entwicklungsstand der einzelnen Kinder - Kinder mit besonderen Bedürfnissen (ggf. erhöhtem Förderbedarf) - Wohnumfeld, Gegebenheiten des Sozialraums - Konzeption der Einrichtung <p>Insbesondere für den Faktor Peergroups ist es für die Entwicklung der Kinder und die</p>

<p>Bildung von Freundschaften förderlich, dass bei der Gruppenstruktur eine Ausgewogenheit der Altersgruppen beachtet wird. Gruppenübergreifendes Arbeiten kann das unterstützen.</p>
<p>Flächen- und Raumbedarf/Innen und Außen (vgl. <i>Impulsthemen „Räume“ und „Außenländer“</i>)</p>
<p>Die Höchstgruppenstärke von 25-28 Kindern ist von allen Angebotsformen hier am größten. Bei der Einteilung des Flächenbedarfs zu bedenken, dass die Kinder in hoher Dichte gleichzeitig anwesend sind. Eine großzügigere Betrachtung als das reine Flächenmaß in Verbindung mit interessant gestalteten Themenabschnitten bietet sich deswegen an.</p>
<p>Sanitär- und Pflegebereich</p>
<p>Bei der Einrichtung des Sanitär- und Pflegebereiches sollten aus fachlicher Sicht folgende Punkte berücksichtigt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Gestaltung des Sanitär- und Wickelbereichs unterstützt die Selbsttätigkeit der Kinder. - Eine separate Wasch- und Duschkmöglichkeit ist vorhanden.
<p>Rückzugs-, Ruhe- und Schlafmöglichkeiten (vgl. <i>Impulsthema „Schlafen und Ruhen“</i>)</p>
<p>Der Tagesablauf berücksichtigt die sich verändernden Rückzugs- und Ruhebedürfnisse der einzelnen Kinder. Dem individuellen Rhythmus von Entspannung und Spannung (Aktivität) soll hierdurch Rechnung getragen.</p>
<p>Verpflegung (vgl. <i>Impulsthema „Essen und Verpflegung“</i>)</p>
<p>Mahlzeiten sollten schmackhaft, vielseitig und gesund sein und außerdem die kulturellen und religiösen Kontexte der Kinder berücksichtigen.</p> <p>Den unterschiedlichen Essenszeiten und -bedürfnissen der Kinder wird Rechnung getragen. Von Vorteil ist es, wenn sich dies auch in der Raumgestaltung wiederfindet. Dies spiegelt sich auch in der Raumgestaltung wieder.</p> <p>Nach dem Orientierungsplan für Bildung und Erziehung sind Mahlzeiten Bildungsanlässe, die pädagogisch gestaltet und begleitet werden. Dementsprechend findet sich die Essensversorgung in der pädagogischen Konzeption sowie in der Betriebsorganisation (z.B. Personaleinsatzplanung) wieder.</p> <p>Für die Gestaltung der Essenssituation sind folgende Aspekte im Blick zu haben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Unterstützung der Selbsttätigkeit und Selbständigkeit durch Ausstattung und Zeit - Begleitung und aktive Teilnahme der Fachkräfte - ein Essbereich in ungestörter Umgebung und angenehmer Atmosphäre - ein an den Kompetenzen und den Bedürfnisse der einzelnen Kinder angepasster Speiseplan - an den Rhythmus der Kinder angepasste Essenszeiten
<p>Raumbedarf für Erwachsene</p>
<p>Um eine einrichtungs- und personalgerechte Raumgestaltung und Ausstattung zu gewährleisten, sollten folgende Bedarfe bedacht werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Arbeitsplätze für die Einrichtungsleitung (Büro) und das pädagogische Personal zur Vor- und Nachbereitung der pädagogischen Arbeit - erwachsenengerechtes Mobiliar auch in den Gruppenräumen (z.B. Stühle für die Fachkräfte)

- Aufbewahrungsmöglichkeiten für Akten und Portfolios der Kinder entsprechend dem Datenschutz
- Besprechungsraum (z.B. Teambesprechungen, Eltern- und Mitarbeitergespräche)
- Aufenthaltsbereich für Eltern (insbesondere in der Eingewöhnung)

3.3 Gruppe mit verlängerter Öffnungszeit (VÖ)

Mindestrahmenbedingungen

Öffnungszeit
durchgängige Öffnungszeit von 6 Std./Tag bis 7 Std./Tag
Personal in der Gruppe (vgl. Kap. 1 „Personelle Rahmenbedingungen“)
§ 7 Abs. 2 KiTaG regelt die Qualifikation des einzusetzenden Personals. Hinsichtlich des Fachkräftebedarfs sind die Vorgaben der KiTaVO zum Mindestpersonalschlüssel maßgeblich. Dieser ist abhängig von der Angebotsform und der Öffnungszeit (Hauptbetreuungszeiten und Randzeiten), eingruppiger oder mehrgruppiger Situation und den Urlaubs- und Schließtagen.
Höchstgruppenstärke/Altersstruktur
22-25 Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt
Flächen- und Raumbedarf/Innen und Außen (vgl. Kap. 1 „Räumliche Voraussetzungen“)
<ul style="list-style-type: none"> - mindestens 2,4 m² pro Kind im Gruppenbereich - mindestens 4 m² pro Kind im Außengelände - Sanitärbereich (Vorgaben des Gesundheitsamtes) - Garderobe (Vorgaben des Gesundheitsamtes) - Küche/Essen (Vorgaben des Gesundheitsamtes und der Ämter für Lebensmittelüberwachung und Veterinärwesen)
Verpflegung
Es werden Zwischenmahlzeiten und Getränke je nach Betreuungsdauer angeboten. Diese werden, je nach Absprache, in der Regel von den Personensorgeberechtigten zur Verfügung gestellt.
Raumbedarf für Erwachsene
Es gibt Möglichkeiten für Büroarbeit, Ablage und Besprechungen, die dem Datenschutz entsprechen (Vorgaben des Landesdatenschutzgesetzes Baden-Württemberg).

Fachliche Hinweise

Öffnungszeit
In der Regel verschiebt sich die klassische Mittagessenszeit mit dieser Angebotsform. Insofern sollte aufgrund des Biorhythmus' der Kinder eine angemessene Zwischenmahlzeit zur Mittagszeit vorgehalten werden. Hierbei ist es sinnvoll, dass der Zeitpunkt der Zwischenmahlzeit nicht mit den Abholzeiten kollidiert und auch die Buchungszeiten der Eltern dabei berücksichtigt werden.
Personal in der Gruppe
<p>Kinder profitieren von konstanten Bezugspersonen. Ein an den Bedürfnissen der Kinder orientierter Personaleinsatz berücksichtigt folgende Aspekte:</p> <ul style="list-style-type: none"> - möglichst wenige Brüche - eine verlässliche und möglichst lange Anwesenheitszeit der Bezugsperson <p>Von Vorteil ist es, wenn das Personal mit seinem Qualifikationsprofil entsprechend dem Alter und Entwicklungsstand der Kinder der Gruppe ausgewählt und eingesetzt werden kann. Ebenso ist es ratsam, dass die Personen, die die Vertretungszeit während Ausfallzeiten übernehmen, den Kindern bekannt sind.</p> <p>Für die qualitätssichernde Personalplanung ist es ratsam, dass während der gesamten Öffnungszeit mindestens eine zur Gruppenleitung befugte Fachkraft (vgl. § 7 Abs. 6 Nr. 2 KiTaG) in der Gruppe anwesend ist. Darüber hinaus sollte aus fachlicher Sicht bei der Abwesenheit der Leitung eine Abwesenheitsvertretung als Ansprechperson in der Einrichtung benannt werden.</p>
Gruppengröße/Altersstruktur
<p>Die Umsetzung des ganzjährigen Rechtsanspruchs ist eine fortlaufende Aufgabe der kreisangehörigen Städte und Gemeinden. In der Praxis hat sich eine rechtzeitige Absprache zwischen Trägern und kreisangehörigen Städten und Gemeinden bewährt, um die Aufnahmeplanung in der Einrichtung sinnvoll gestalten zu können (z.B. Einplanung von Plätzen für unterjährige Anmeldungen).</p> <p>Bei der Größe und Zusammensetzung der Gruppe ist es sinnvoll, vor allem folgende Faktoren zu berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Altersstruktur, Geschlecht - Peergroups - Entwicklungsstand der einzelnen Kinder - Kinder mit besonderen Bedürfnissen (ggf. erhöhtem Förderbedarf) - Wohnumfeld, Gegebenheiten des Sozialraums - Konzeption der Einrichtung <p>Insbesondere für den Faktor Peergroups ist es für die Entwicklung der Kinder und die Bildung von Freundschaften förderlich, dass bei der Gruppenstruktur eine Ausgewogenheit der Altersgruppen beachtet wird. Gruppenübergreifendes Arbeiten kann das unterstützen.</p>
Flächen- und Raumbedarf/Innen und Außen
vgl. Impulsthemen „Räume“ und „Außengelände“

Sanitär- und Pflegebereich
<p>Bei der Einrichtung des Sanitär- und Pflegebereiches sollten aus fachlicher Sicht folgende Punkte berücksichtigt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Gestaltung des Sanitär- und Wickelbereichs unterstützt die Selbsttätigkeit der Kinder. - Eine separate Wasch- und Duschkmöglichkeit ist vorhanden.
Rückzugs-, Ruhe- und Schlafmöglichkeiten (vgl. <i>Impulsthema „Schlafen und Ruhen“</i>)
<p>Der Tagesablauf berücksichtigt die sich verändernden Rückzugs- und, Ruhebedürfnisse der einzelnen Kinder. Dem individuellen Rhythmus von Entspannung und Spannung (Aktivität) soll hierdurch Rechnung getragen werden.</p>
Verpflegung (vgl. <i>Impulsthema „Essen und Verpflegung“</i>)
<p>Mahlzeiten sollten schmackhaft, vielseitig und gesund sein und außerdem die kulturellen und religiösen Kontexte der Kinder berücksichtigen.</p> <p>Den unterschiedlichen Essenszeiten und -bedürfnissen der Kinder wird Rechnung getragen. Von Vorteil ist es, wenn sich dies auch in der Raumgestaltung wiederfindet.</p> <p>Nach dem Orientierungsplan für Bildung und Erziehung sind Mahlzeiten Bildungsanlässe, die pädagogisch gestaltet und begleitet werden. Dementsprechend findet sich die Essensversorgung in der pädagogischen Konzeption sowie in der Betriebsorganisation (z.B. Personaleinsatzplanung) wieder.</p> <p>Für die Gestaltung der Essenssituation sind folgende Aspekte im Blick zu haben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Unterstützung der Selbsttätigkeit und Selbständigkeit durch Ausstattung und Zeit - Begleitung und aktive Teilnahme der Fachkräfte - ein Essbereich in ungestörter Umgebung und angenehmer Atmosphäre - ein an den Kompetenzen und den Bedürfnisse der einzelnen Kinder angepasster Speiseplan - an den Rhythmus der Kinder angepasste Essenszeiten
Raumbedarf für Erwachsene
<p>Um eine einrichtungs- und personalgerechte Raumgestaltung und Ausstattung zu gewährleisten, sollten folgende Bedarfe bedacht werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Arbeitsplätze für die Einrichtungsleitung (Büro) und das pädagogische Personal zur Vor- und Nachbereitung der pädagogischen Arbeit - erwachsenengerechtes Mobiliar auch in den Gruppenräumen (z.B. Stühle für die Fachkräfte) - Aufbewahrungsmöglichkeiten für Akten und Portfolios der Kinder entsprechend dem Datenschutz - Besprechungsraum (z.B. Teambesprechungen, Eltern- und Mitarbeitergespräche) - Aufenthaltsbereich für Eltern (insbesondere in der Eingewöhnung)

3.4 Ganztagsgruppe (GT)

Mindestrahmenbedingungen

Öffnungszeit
durchgängige Öffnungszeit von mehr als 7 Std./Tag
Personal in der Gruppe (vgl. Kap. 1 „Personelle Rahmenbedingungen“)
§ 7 Abs. 2 KiTaG regelt die Qualifikation des einzusetzenden Personals. Hinsichtlich des Fachkräftebedarfs sind die Vorgaben der KiTaVO zum Mindestpersonalschlüssel maßgeblich. Dieser ist abhängig von der Angebotsform und der Öffnungszeit (Hauptbetreuungszeiten und Randzeiten), eingruppiger oder mehrgruppiger Situation und den Urlaubs- und Schließtagen.
Höchstgruppenstärke/Altersstruktur
maximal 20 Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt
Flächen- und Raumbedarf/Innen und Außen (vgl. Kap. 1., „Räumliche Voraussetzungen“)
<ul style="list-style-type: none"> - mindestens 3 m² pro Kind im Gruppenbereich (Gruppenraum mit Kleingruppenraum) - mindestens 4 m² pro Kind im Außengelände - Sanitärbereich (Vorgaben des Gesundheitsamtes) - Garderobe (Vorgaben des Gesundheitsamtes) - Küche/Essenszubereitung (Vorgaben des Gesundheitsamtes und der Ämter für Lebensmittelüberwachung und Veterinärwesen)
Rückzugs-, Ruhe- und Schlafmöglichkeiten
Für Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt in Ganztagsbetreuung ist ein Raum für ungestörte Schlafmöglichkeiten außerhalb des Gruppenraums erforderlich.
Verpflegung
Es werden Zwischenmahlzeiten und Getränke je nach Betreuungsdauer angeboten. Diese werden, je nach Absprache, in der Regel von den Personensorgeberechtigten zur Verfügung gestellt. Zudem ist eine warme Mahlzeit (Mittagessen) vorzusehen.
Raumbedarf für Erwachsene
Es gibt Möglichkeiten für Büroarbeit, Ablage und Besprechungen, die dem Datenschutz entsprechen (Vorgaben des Landesdatenschutzgesetzes Baden-Württemberg).

Fachliche Hinweise

Öffnungszeit

Je länger bei dieser Öffnungszeit die Kinder in der Einrichtung sind, desto eher werden häusliche Pflege- und Versorgungsabläufe durch die Fachkräfte übernommen. Dies hat Auswirkungen auf die Anforderungen von warmem Mittagessen, einer ausgewogenen Ernährung sowie einem häuslichen Ablauf mit Ruhe- und Bewegungszeiten im Innenbereich und Außengelände.

Bei Öffnungszeiten in Ganztagsform, die vor dem Familienfrühstück beginnen und eine deutlich längere Betreuungsdauer am Tag aufweisen (beispielsweise mehr als 10 Std./Tag) und/oder nach dem familiären Abendessen enden, ist es sinnvoll, sich durch die zuständige Fachberatung und/oder durch die/den zuständige/n Ansprechpartner/in beim KVJS-Landesjugendamt beraten zu lassen.

Personal in der Gruppe

Kinder profitieren von konstanten Bezugsfachkräften. Ein an den Bedürfnissen der Kinder orientierter Personaleinsatz berücksichtigt folgende Aspekte:

- möglichst wenige Brüche
- eine verlässliche und möglichst lange Anwesenheitszeit der Bezugsfachkraft
- eine Übergabezeit

Von Vorteil ist es, wenn das Personal mit seinem Qualifikationsprofil entsprechend dem Alter und Entwicklungsstand der Kinder der Gruppe ausgewählt und eingesetzt werden kann. Ebenso ist es ratsam, dass die Personen, die die Vertretungszeit während Ausfallzeiten übernehmen, den Kindern bekannt sind.

Für die qualitätssichernde Personalplanung ist es ratsam, dass während der gesamten Öffnungszeit mindestens eine zur Gruppenleitung befugte Fachkraft (vgl. § 7 Abs. 6 Nr. 2 Ki-TaG) in der Gruppe anwesend ist. Darüber hinaus sollte aus fachlicher Sicht bei der Abwesenheit der Leitung eine Abwesenheitsvertretung als Ansprechperson in der Einrichtung benannt werden.

Gruppengröße/Altersstruktur

Die Umsetzung des ganzjährigen Rechtsanspruchs ist eine fortlaufende Aufgabe der kreisangehörigen Städte und Gemeinden. In der Praxis hat sich eine rechtzeitige Absprache zwischen Trägern und kreisangehörigen Städten und Gemeinden bewährt, um die Aufnahmeplanung in der Einrichtung sinnvoll gestalten zu können (z.B. Einplanung von Plätzen für unterjährige Anmeldungen).

Bei der Größe und Zusammensetzung der Gruppe ist es sinnvoll, vor allem folgende Faktoren zu berücksichtigen:

- Altersstruktur, Geschlecht
- Peergroups
- Entwicklungsstand der einzelnen Kinder
- Kinder mit besonderen Bedürfnissen (ggf. erhöhtem Förderbedarf)
- Wohnumfeld, Gegebenheiten des Sozialraums
- Konzeption der Einrichtung

Insbesondere für den Faktor Peergroups ist es für die Entwicklung der Kinder und die Bil-

derung von Freundschaften förderlich, dass bei der Gruppenstruktur eine Ausgewogenheit der Altersgruppen beachtet wird. Gruppenübergreifendes Arbeiten kann das unterstützen.

Flächen- und Raumbedarf/Innen und Außen

vgl. Impulsthemen „Räume“ und „Außengelände“

Sanitär und Pflegebereich

Bei der Einrichtung des Sanitär- und Pflegebereiches sollten aus fachlicher Sicht folgende Punkte berücksichtigt werden:

- Die Gestaltung des Sanitär- und Wickelbereichs unterstützt die Selbsttätigkeit der Kinder.
- Eine separate Wasch- und Duschkmöglichkeit ist vorhanden.

Rückzugs-, Ruhe- und Schlafmöglichkeiten (vgl. Impulsthema „Schlafen und Ruhen“)

Der Tagesablauf berücksichtigt die sich verändernden Rückzugs- und Ruhebedürfnisse der einzelnen Kinder. Dem individuellen Rhythmus von Entspannung und Spannung (Aktivität) soll hierdurch Rechnung getragen werden.

Für die ungestörten Rückzugs-, Ruhe- und Schlafmöglichkeiten hat sich in der Praxis ein separater Raum mit einer schlafförderlichen Atmosphäre zusätzlich zu den Gruppenräumen bewährt (in Anlehnung an die Vorgaben zum Schlafräum 1,5 m² pro Kind).

Verpflegung (vgl. Impulsthema „Essen und Verpflegung“)

Mahlzeiten sollten schmackhaft, vielseitig und gesund sein und außerdem die kulturellen und religiösen Kontexte der Kinder berücksichtigen.

Den unterschiedlichen Essenszeiten und -bedürfnissen der Kinder wird Rechnung getragen. Von Vorteil ist es, wenn sich dies auch in der Raumgestaltung wiederfindet. Nach dem Orientierungsplan für Bildung und Erziehung sind Mahlzeiten Bildungsanlässe, die pädagogisch gestaltet und begleitet werden. Dementsprechend findet sich die Essensversorgung in der pädagogischen Konzeption sowie in der Betriebsorganisation (z.B. Personaleinsatzplanung) wieder.

Für die Gestaltung der Essenssituation sind folgende Aspekte im Blick zu haben:

- Unterstützung der Selbsttätigkeit und Selbständigkeit durch Ausstattung und Zeit
- Begleitung und aktive Teilnahme der Fachkräfte
- ein Essbereich in ungestörter Umgebung und angenehmer Atmosphäre
- ein an den Kompetenzen und den Bedürfnisse der einzelnen Kinder angepasster Speiseplan
- an den Rhythmus der Kinder angepasste Essenszeiten

Es ist zu klären, wer die hauswirtschaftlichen Tätigkeiten bei Ganztagsbetreuung bzw. beim Angebot einer warmen Mahlzeit übernimmt. In der Praxis hat sich die Anstellung einer Kraft mit einer einschlägigen Berufsausbildung (i.d.R. Hauswirtschaftskraft) bewährt, um das europäische Lebensmittelrecht und das Infektionsschutzgesetz qualifiziert anwenden zu können.¹⁷

¹⁷ vgl. IN FORM 2015

Raumbedarf für Erwachsene

Um eine einrichtungs- und personalgerechte Raumgestaltung und Ausstattung zu gewährleisten, sollten folgende Bedarfe bedacht werden:

- Arbeitsplätze für die Einrichtungsleitung (Büro) und das pädagogische Personal zur Vor- und Nachbereitung der pädagogischen Arbeit
- erwachsenengerechtes Mobiliar auch in den Gruppenräumen (z.B. Stühle für die Fachkräfte)
- Aufbewahrungsmöglichkeiten für Akten und Portfolios der Kinder entsprechend dem Datenschutz
- Besprechungsraum (z.B. Teambesprechungen, Eltern- und Mitarbeitergespräche)
- Aufenthaltsbereich für Eltern (insbesondere in der Eingewöhnung)
- Pausenraum und Teeküche (Vorgaben der Gewerbeaufsicht Baden-Württemberg)

Sollte eine Hauswirtschaftskraft in der Einrichtung tätig sein, ist das Vorhalten eines Umkleidebereichs zu prüfen (Vorgaben der Gewerbeaufsicht Baden-Württemberg).

3.5 Zeitgemischte Gruppen

Allgemeine Hinweise zu zeitgemischten Gruppen in allen Angebotsformen

Eine Zeitmischung in Gruppen bedeutet, dass innerhalb einer Gruppe Kinder in unterschiedlichen Betreuungszeiten anwesend sind.

Folgende zeitgemischte Angebotsformen einer Gruppe gibt es:

- Regelöffnungszeiten zeitgemischt mit Halbtagsöffnungszeiten
- Verlängerte Öffnungszeiten zeitgemischt mit Regelöffnungszeiten und/oder Halbtagsöffnungszeiten
- Ganztagsöffnungszeiten zeitgemischt mit verlängerten Öffnungszeiten und/oder Regelöffnungszeiten und/oder Halbtagsöffnungszeiten

Der Betrieb einer zeitgemischten Gruppe ermöglicht dem Träger flexibel auf die Bedürfnisse der Eltern einzugehen. Allerdings ergeben sich aus der zeitgemischten Gruppe auch Herausforderungen, die vom Träger bewältigt werden müssen.

So entstehen aus den unterschiedlichen Anwesenheitszeiten der Kinder zu Beginn und zum Ende der Öffnungszeiten der Gruppe lange Phasen mit Bring- und Holsituationen. Gerade die Bring- und Holsituationen sind jedoch sowohl für die einzelnen Kinder (liebevolle Begrüßung/Verabschiedung) als auch für viele Eltern von großer Bedeutung. Für die pädagogischen Fachkräfte stellen gerade diese Situationen eine wichtige Gelegenheit für Tür- und Angelgespräche dar (Mitteilung wichtiger Ereignisse, die das Kind betreffen etc.). Die Herausforderung besteht darin, sowohl den Bedürfnissen der kommenden und gehenden Kinder und deren Eltern als auch den anderen Kindern in den laufenden Gruppenprozessen gerecht zu werden. Hierfür ist ein verlässlicher Zeitkorridor wichtig, der ein ungestörtes und konzentriertes Spielen der Kinder ermöglicht.

Als weitere Herausforderung ist die Schaffung einer verlässlichen und erkennbaren Tagesstruktur sowohl für das einzelne Kind als auch für die gesamte Gruppe zu nennen. Dabei spielt auch die Gestaltung der unterschiedlichen Phasen im Gruppenalltag eine wichtige Rolle. Dies betrifft insbesondere die Gestaltung der Ruhe- und Schlafsituationen, der Essenssituationen sowie der unterschiedlichen Abholzeiten. So befinden sich einige Kinder beispielsweise mitten im Spiel, während andere bereits abgeholt werden.

Je nach Flexibilität durch die unterschiedlichen Betreuungszeiten ist besonders auf die Gewährleistung der Kontinuität der Bezugsfachkräfte zu achten und darauf, dass Peergroups nicht erschwert oder verhindert werden.

3.6 Altersgemischte Gruppen AM

Allgemeine Hinweise zu altersgemischten Gruppen in allen Angebotsformen

In altersgemischten Gruppen werden Kindergartenkinder mit Kindern unter drei Jahren und/oder mit Schulkindern gemeinsam in einer Gruppe betreut. Es gibt folgende altersgemischte Angebotsformen:

- Altersgemischte Gruppe für 3-Jährige bis unter 14 Jahren
- Altersgemischte Gruppe für 2-Jährige bis zum Schuleintritt
- Altersgemischte Gruppe für 2-Jährige bis unter 14 Jahren
- Altersgemischte Gruppe vom 1. Lebensjahr bis zum Schuleintritt
- Altersgemischte Gruppe vom 1. Lebensjahr bis unter 14 Jahren

Bei der Einführung der altersgemischten Gruppen in den 90er-Jahren waren bedarfsorientierte und pädagogische Motive maßgebend. So kann gerade in kleinen Gemeinden in Hinblick auf die Vereinbarkeit von Familie und Beruf eine Erweiterung der Altersmischung ein wohnortnahes Angebot für Familien darstellen. Gleichzeitig bietet sie die Chance einer kontinuierlichen Erziehungspartnerschaft zwischen Eltern und pädagogischen Fachkräften, da die Betreuung der Kinder über einen längeren Zeitraum andauert.

Eine kontinuierliche Betreuung durch Bezugsfachkräfte vermittelt Kindern Sicherheit und Geborgenheit. Dies stellt eine bedeutende Grundlage für die Kinder dar, um neue Erfahrungen zu sammeln. Ebenso können mögliche Stolpersteine während eines Überganges beim Erreichen des Kindergartenalters oder des Schulalters im Falle eines Einrichtungs- oder Gruppenwechsel vermieden werden.

Altersgemischte Gruppen bieten zudem vielfältige Gelegenheiten für soziales Lernen, da sie Beziehungen sowohl zwischen jüngeren und älteren Kindern als auch mit Gleichaltrigen ermöglichen. Ältere Kinder können durch ihre Vorbildfunktion gegenüber jüngeren Kindern Anerkennung erfahren. Gleichzeitig können sie sich an noch älteren Kindern orientieren.

Diese Vorteile können insbesondere zum Tragen kommen, wenn eine Binnendifferenzierung unter anderem in der Raumgestaltung, der Materialauswahl, der Gestaltung des Außengeländes, im Tagesablauf und in der pädagogischen Konzeption gewährleistet werden kann. Die regelmäßige Beobachtung und Dokumentation einzelner Kinder stellt dabei die Grundlage dar, den Bedürfnissen jüngerer Kinder, der Kindergartenkinder und der Schulkinder gerecht zu werden.

Peergroups sind in jeder Altersgruppe für das Lernen von zentraler Bedeutung. Daher ist ein besonderes Augenmerk darauf zu legen, dass, neben den altersübergreifenden, auch gruppenübergreifende altershomogene Angebote und Aktivitäten angeboten werden. Die Bildung von Kleingruppen ist folglich in altersgemischten Gruppen eine im pädagogischen Alltag adäquate und sinnvolle methodische Arbeitsweise (vgl. „Empfehlungen und Hinweise zur Erweiterung der Altersmischung in der Tagesbetreuung von Kindern“ – Formen und Ausgestaltung, Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter November 1997). Der

Raumbedarf orientiert sich bei der jeweiligen Angebotsform sowohl an der Altersstruktur der jeweiligen Gruppe als auch an den angebotenen Öffnungszeiten und verlangt neben einem größeren Gruppenraum mehrere kleinteiligere Räume. Je größer die Altersstruktur der Gruppe, desto vielfältiger sollten auch die Differenzierungsmöglichkeiten bei den Räumen und beim Material gestaltet sein.

3.6.1 Altersgemischte Gruppe AM (für 3-jährige bis unter 14 Jahre)

Mindestrahmenbedingungen

Öffnungszeit
<ul style="list-style-type: none"> - HT: Vor- oder Nachmittagsbetreuung von mind. 3 Std./Tag bis unter 6 Std./Tag, - RG: Vor- und Nachmittagsbetreuung mit Unterbrechung am Mittag, - VÖ: durchgängige Öffnungszeit von 6 Std./Tag bis 7 Std./Tag, - GT: durchgängige Öffnungszeit von mehr als 7 Std./Tag, - Zeitmischungen
Personal in der Gruppe (vgl. Kap. 1 „Personelle Rahmenbedingungen“)
<p>§ 7 Abs. 2 KiTaG regelt die Qualifikation des einzusetzenden Personals. Hinsichtlich des Fachkräftebedarfs sind die Vorgaben der KiTaVO zum Mindestpersonalschlüssel maßgeblich. Dieser ist abhängig von der Angebotsform und der Öffnungszeit (Hauptbetreuungszeiten und Randzeiten), eingruppiger oder mehrgruppiger Situation und den Urlaubs- und Schließtagen.</p>
Höchstgruppenstärke/Altersstruktur
<ul style="list-style-type: none"> - bei HT/RG/VÖ Öffnungszeiten maximal 25 Kinder - bei GT-Zeitmischung und maximal 10 Kindern in Ganztagsbetreuung maximal 25 Kinder - bei GT oder GT-Zeitmischungen bei mehr als 10 Kindern in Ganztagsbetreuung maximal 20 Kinder <p>Die Anzahl der Kinder im Kindergartenalter muss überwiegen.</p>
Flächen- und Raumbedarf/Innen und Außen (vgl. Kap. 1 „Räumliche Voraussetzungen“)
<ul style="list-style-type: none"> - bei HT/RG/VÖ Öffnungszeiten und GT-Zeitmischungen mit maximal 10 Kindern in Ganztagsbetreuung mindestens 2,4 m² pro Kind im Gruppenbereich - bei GT oder GT-Zeitmischungen mit mehr als 10 Kindern in Ganztagsbetreuung mindestens 3 m² pro Kind im Gruppenbereich (Gruppenraum mit Kleingruppenraum) - mindestens 4 m² pro Kind im Außengelände - Sanitärbereich (Vorgaben des Gesundheitsamtes) - Garderobe (Vorgaben des Gesundheitsamtes) - Küche/Essenszubereitung (Vorgaben des Gesundheitsamtes der Ämter für Lebensmittelüberwachung und Veterinärwesen)
Für die Schulkinder
<ul style="list-style-type: none"> - geschlechtergetrennte Toiletten (Vorgaben des Gesundheitsamtes) - Möglichkeiten für ungestörte Hausaufgaben erledigung außerhalb des Gruppenraums
Rückzugs-, Ruhe- und Schlafmöglichkeiten
<p>Für Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt in Ganztagsbetreuung ist ein Raum für ungestörte Schlafmöglichkeiten außerhalb des Gruppenraums erforderlich.</p>
Verpflegung
<p>Es werden Zwischenmahlzeiten und Getränke je nach Betreuungsdauer angeboten. Diese werden, je nach Absprache, in der Regel von den Personensorgeberechtigten zur Verfügung gestellt. Zudem ist für Kinder in Ganztagsbetreuung eine warme Mahlzeit (Mittagesen) vorzusehen.</p>

Raumbedarf für Erwachsene

Es gibt Möglichkeiten für Büroarbeit, Ablage und Besprechungen, die dem Datenschutz entsprechen (Vorgaben des Landesdatenschutzgesetzes Baden-Württemberg).

Öffnungszeit

Die Buchungszeiten der Eltern sollten auf die pädagogischen Prozesse der jeweiligen Altersmischung abgestimmt sein. Ebenso hat es sich bewährt, dass Bring- und Abholzeiten nicht mit den pädagogischen Angeboten und Abläufen, wie z. B. Essen, Ruhen/Schlafen oder Hausaufgabenzeit kollidieren.

Weitere fachliche Hinweise zu den einzelnen Öffnungszeiten (HT/RG/VÖ/GT) sind unter den Punkten 3.1 bis 3.4 und zur Zeitmischung unter dem Punkt 3.5 aufgeführt.

Personal in der Gruppe

Kinder profitieren von konstanten Bezugspersonen. Ein an den Bedürfnissen der Kinder orientierter Personaleinsatz berücksichtigt folgende Aspekte:

- möglichst wenige Brüche
- eine verlässliche und möglichst lange Anwesenheitszeit der Bezugsperson
- eine Übergabezeit

Von Vorteil ist es, wenn das Personal mit seinem Qualifikationsprofil entsprechend dem Alter und Entwicklungsstand der Kinder der Gruppe ausgewählt und eingesetzt werden kann. Ebenso ist es ratsam, dass die Personen, die die Vertretungszeit während Ausfallzeiten übernehmen, den Kindern bekannt sind.

Für die qualitätssichernde Personalplanung ist es ratsam, dass während der gesamten Öffnungszeit mindestens eine zur Gruppenleitung befugte Fachkraft (vgl. § 7 Abs. 6 Nr. 2 KiTaG) in der Gruppe anwesend ist. Darüber hinaus sollte aus fachlicher Sicht bei der Abwesenheit der Leitung eine Abwesenheitsvertretung als Ansprechperson in der Einrichtung benannt werden.

Gruppengröße/Altersstruktur

Die Umsetzung des ganzjährigen Rechtsanspruchs ist eine fortlaufende Aufgabe der kreisangehörigen Städte und Gemeinden. In der Praxis hat sich eine rechtzeitige Absprache zwischen Trägern und kreisangehörigen Städten und Gemeinden bewährt, um die Aufnahmeplanung in der Einrichtung sinnvoll gestalten zu können (z.B. Einplanung von Plätzen für unterjährige Anmeldungen).

Bei der Größe und Zusammensetzung der Gruppe ist es sinnvoll, vor allem folgende Faktoren zu berücksichtigen:

- Altersstruktur, Geschlecht
- Peergroups
- Entwicklungsstand der einzelnen Kinder
- Kinder mit besonderen Bedürfnissen (ggf. erhöhtem Förderbedarf)
- Wohnumfeld, Gegebenheiten des Sozialraums
- Konzeption der Einrichtung

Insbesondere für den Faktor Peergroups ist es für die Entwicklung der Kinder und die Bildung von Freundschaften förderlich, dass bei der Gruppenstruktur eine Ausgewogenheit der Altersgruppen beachtet wird. Gruppenübergreifendes Arbeiten kann das unterstützen.

Flächen- und Raumbedarf/Innen und Außen (vgl. *Impulsthemen „Räume“ und „Außengelände“*)

Bei der Raumorganisation ist es wichtig, dass den verschiedenen Bedürfnissen nach Rückzug, Ruhe, Schutz, Hausaufgaben, Essen und Aktivität von Schul- und Kindergartenkindern zu gleichen Zeiten Rechnung getragen wird.

Für die Erledigung der Hausaufgaben ist es gerade im Hinblick auf eine Differenzierung (z.B. Lerngruppen, Einzelarbeitsplätze) sinnvoll, verschiedene Arbeitsplätze zur Verfügung zu stellen und dies im Raumkonzept durch zusätzliche Flächen/Räume zu berücksichtigen.

Eine Gliederung des Außengeländes entsprechend der verschiedenen Altersgruppierungen, Entwicklungskompetenzen und Bedürfnissen ist aus fachlicher Sicht empfehlenswert.

Sanitär- und Pflegebereich

Bei der Einrichtung des Sanitär- und Pflegebereiches sollten aus fachlicher Sicht folgende Punkte berücksichtigt werden:

- Die Gestaltung des Sanitär- und Wickelbereichs unterstützt die Selbsttätigkeit der Kinder
- Eine separate Wasch- und Duschkmöglichkeit ist vorhanden.
- Nach Möglichkeit gibt es getrennte Sanitärbereiche für Schul- und Kindergartenkinder

Rückzugs-, Ruhe- und Schlafmöglichkeiten (vgl. *Impulsthema „Schlafen und Ruhen“*)

Der Tagesablauf berücksichtigt die sich verändernden Rückzugs-, Ruhe- und Schlafbedürfnisse der einzelnen Kinder.

Dem individuellen Rhythmus von Entspannung und Spannung (Aktivität) soll hierdurch Rechnung getragen werden.

Für die ungestörten Rückzugs-, Ruhe- und Schlafmöglichkeiten der Kindergartenkinder in Ganztagsbetreuung hat sich in der Praxis ein separater Raum mit einer schlafförderlichen Atmosphäre zusätzlich zu den Gruppenräumen bewährt (in Anlehnung an die Vorgaben zum Schlafraum 1,5 m² pro Kind).

Verpflegung (vgl. *Impulsthema „Essen und Verpflegung“*)

Mahlzeiten sollten schmackhaft, vielseitig und gesund sein und außerdem die kulturellen und religiösen Kontexte der Kinder berücksichtigen.

Den unterschiedlichen Essenszeiten und -bedürfnissen der Kinder wird Rechnung getragen. Von Vorteil ist es, wenn sich dies auch in der Raumgestaltung wiederfindet. Nach dem Orientierungsplan für Bildung und Erziehung sind Mahlzeiten Bildungsanlässe, die pädagogisch gestaltet und begleitet werden. Dementsprechend findet sich die Essensversorgung in der pädagogischen Konzeption sowie in der Betriebsorganisation (z.B. Personaleinsatzplanung) wieder.

Für die Gestaltung der Essenssituation sind folgende Aspekte im Blick zu haben:

Unterstützung der Selbsttätigkeit und Selbständigkeit durch Ausstattung und Zeit

- Begleitung und aktive Teilnahme der Fachkräfte
- ein Essbereich in ungestörter Umgebung und angenehmer Atmosphäre

- ein an den Kompetenzen und den Bedürfnisse der einzelnen Kinder angepasster Speiseplan
- an den Rhythmus der Kinder angepasste Essenszeiten

Es ist zu klären, wer die hauswirtschaftlichen Tätigkeiten bei Ganztagsbetreuung bzw. beim Angebot einer warmen Mahlzeit übernimmt. In der Praxis hat sich die Anstellung einer Kraft mit einer einschlägigen Berufsausbildung (i.d.R. Hauswirtschaftskraft) bewährt, um das europäische Lebensmittelrecht und das Infektionsschutzgesetz qualifiziert anwenden zu können.¹⁸

Auch für die Schulkinder sollte eine warme Mahlzeit vorgehalten werden.

Raumbedarf für Erwachsene

Um eine einrichtungs- und personalgerechte Raumgestaltung und Ausstattung zu gewährleisten sollten folgende Bedarfe bedacht werden:

- Arbeitsplätze für die Einrichtungsleitung (Büro) und das pädagogische Personal zur Vor- und Nachbereitung der pädagogischen Arbeit
- erwachsenengerechtes Mobiliar auch in den Gruppenräumen (z.B. Stühle für die Fachkräfte)
- Aufbewahrungsmöglichkeiten für Akten und Portfolios der Kinder entsprechend dem Datenschutz
- Besprechungsraum (z.B. Teambesprechungen, Eltern- und Mitarbeitergespräche)
- Aufenthaltsbereich für Eltern (insbesondere in der Eingewöhnung)
- Pausenraum und Teeküche (Vorgaben der Gewerbeaufsicht Baden-Württemberg)

Sollte eine Hauswirtschaftskraft in der Einrichtung tätig sein, ist das Vorhalten eines Umkleidebereichs zu prüfen (Vorgaben der Gewerbeaufsicht Baden-Württemberg).

Konzeption

Die Alters- und Entwicklungsdifferenzierung wird in der Konzeption in allen Aspekten beschrieben.

Darüber hinaus verlangt die Altersstruktur der Gruppe eine Binnendifferenzierung, die sich in der Raumgestaltung und Materialauswahl, im Tagesablauf, in der Gestaltung und Teilhabe an päd. Angeboten und Aktionen wiederfinden sollte (z.B. hat das Konsequenzen auf die methodische und zeitliche Gestaltung der Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren).

¹⁸ vgl. IN FORM 2015

3.6.2 Altersgemischte Gruppe AM (für 2-jährige bis Schuleintritt)

Mindestrahmenbedingungen

Öffnungszeit
<ul style="list-style-type: none"> - HT: Vor- oder Nachmittagsbetreuung von mind. 3 Std./Tag bis unter 6 Std./Tag, - RG: Vor- und Nachmittagsbetreuung mit Unterbrechung am Mittag, - VÖ: durchgängige Öffnungszeit von 6 Std./Tag bis 7 Std./Tag, - GT: durchgängige Öffnungszeit von mehr als 7 Std./Tag, - Zeitmischungen
Personal in der Gruppe (vgl. Kap. 1 „Personelle Rahmenbedingungen“)
<p>§ 7 Abs. 2 KiTaG regelt die Qualifikation des einzusetzenden Personals. Hinsichtlich des Fachkräftebedarfs sind die Vorgaben der KiTaVO zum Mindestpersonalschlüssel maßgeblich. Dieser ist abhängig von der Angebotsform und der Öffnungszeit (Hauptbetreuungszeiten und Randzeiten), eingruppiger oder mehrgruppiger Situation und den Urlaubs- und Schließtagen.</p>
Höchstgruppenstärke/Altersstruktur
<ul style="list-style-type: none"> - bei HT/RG Öffnungszeiten maximal 25 Kinder - bei VÖ oder VÖ-Zeitmischung maximal 22 Kinder - bei GT-Zeitmischung und maximal 10 Kinder in Ganztagsbetreuung maximal 22 Kinder - bei GT oder GT-Zeitmischungen bei mehr als 10 Kindern in Ganztagsbetreuung maximal 20 Kinder <p>Die Höchstgruppenstärke wird je aufgenommenem Kind unter 3 Jahren um einen Platz abgesenkt. Die Anzahl der Kinder im Kindergartenalter muss überwiegen.</p>
Flächen- und Raumbedarf/Innen und Außen (vgl. Kap. 1. „Räumliche Voraussetzungen“)
<ul style="list-style-type: none"> - bei HT/RG/VÖ Öffnungszeiten und GT Zeitmischungen mit maximal 10 Kindern in Ganztagsbetreuung mindestens 2,4 m² pro Kind im Gruppenbereich - bei GT oder GT-Zeitmischungen mit mehr als 10 Kindern in Ganztagsbetreuung mindestens 3 m² pro Kind im Gruppenbereich (Gruppenraum mit Kleingruppenraum) - mindestens 4 m² pro Kind im Außengelände - Sanitärbereich mit Wickelbereich (Vorgaben des Gesundheitsamtes) - Garderobe (Vorgaben des Gesundheitsamtes) - Küche/Essenszubereitung (Vorgaben des Gesundheitsamtes und der Ämter für Lebensmittelüberwachung und Veterinärwesen)
Rückzugs-, Ruhe- und Schlafmöglichkeiten
<p>Es sind für 2-Jährige Kinder in allen Angebotsformen und für 3-Jährige bis zum Schuleintritt in Ganztagsbetreuung ungestörte Schlafmöglichkeiten außerhalb des Gruppenraums zu gewährleisten. Daher ist ein Raum für ungestörte Schlafmöglichkeiten außerhalb des Gruppenraums erforderlich. In Zeiten, in denen keine Kinder schlafen, kann dieser Raum auch anderweitig genutzt werden.</p>

Verpflegung

Es werden Zwischenmahlzeiten und Getränke je nach Betreuungsdauer angeboten. Diese werden, je nach Absprache, in der Regel von den Personensorgeberechtigten zur Verfügung gestellt. Zudem ist für Kinder in Ganztagsbetreuung eine warme Mahlzeit (Mittagessen) vorzusehen.

Raumbedarf für Erwachsene

Es gibt Möglichkeiten für Büroarbeit, Ablage und Besprechungen, die dem Datenschutz entsprechen (Vorgaben des Landesdatenschutzgesetzes Baden-Württemberg).

Fachliche Hinweise

Öffnungszeit

Die Buchungszeiten der Eltern sollten auf die pädagogischen Prozesse der jeweiligen Altersmischung abgestimmt sein. Ebenso hat es sich bewährt, dass Bring- und Abholzeiten nicht mit den pädagogischen Angeboten und Abläufen, wie z.B. Essen, Ruhen/Schlafen oder Hausaufgabenzeit kollidieren.

Weitere fachliche Hinweise zu den einzelnen Öffnungszeiten (HT/RG/VÖ/GT) sind unter den Punkten 3.1 bis 3.4 und zur Zeitmischung unter dem Punkt 3.5 aufgeführt.

Für Kinder unter drei Jahren ist aus pädagogischer Sicht eine Betriebsführung als Regelgruppe (mit Unterbrechung am Mittag) wenig ratsam, um den individuellen Rhythmus der Kinder nicht zu unterbrechen.

Personal in der Gruppe

Kinder profitieren von konstanten Bezugspersonen. Ein an den Bedürfnissen der Kinder orientierter Personaleinsatz berücksichtigt folgende Aspekte:

- möglichst wenige Brüche
- eine verlässliche und möglichst lange Anwesenheitszeit der Bezugsperson
- eine Übergabezeit

Von Vorteil ist es, wenn das Personal mit seinem Qualifikationsprofil entsprechend dem Alter und Entwicklungsstand der Kinder der Gruppe ausgewählt und eingesetzt werden kann. Ebenso ist es ratsam, dass die Personen, die die Vertretungszeit während Ausfallzeiten übernehmen, den Kindern bekannt sind.

Für die qualitätssichernde Personalplanung ist es ratsam, dass während der gesamten Öffnungszeit mindestens eine zur Gruppenleitung befugte Fachkraft (vgl. § 7 Abs. 6 Nr. 2 KiTaG) in der Gruppe anwesend ist. Darüber hinaus sollte aus fachlicher Sicht bei der Abwesenheit der Leitung eine Abwesenheitsvertretung als Ansprechperson in der Einrichtung benannt werden.

Gruppengröße/Altersstruktur

Die Umsetzung des ganzjährigen Rechtsanspruchs ist eine fortlaufende Aufgabe der kreisangehörigen Städte und Gemeinden. In der Praxis hat sich eine rechtzeitige Absprache zwischen Trägern und kreisangehörigen Städten und Gemeinden bewährt, um die Aufnahmeplanung in der Einrichtung sinnvoll gestalten zu können (z.B. Einplanung von Plätzen für unterjährige Anmeldungen).

Bei der Größe und Zusammensetzung der Gruppe ist es sinnvoll, vor allem folgende Faktoren zu berücksichtigen:

- Altersstruktur, Geschlecht
- Peergroups
- Entwicklungsstand der einzelnen Kinder
- Kinder mit besonderen Bedürfnissen (ggf. erhöhtem Förderbedarf)
- Wohnumfeld, Gegebenheiten des Sozialraums
- Konzeption der Einrichtung

Insbesondere für den Faktor Peergroups ist es für die Entwicklung der Kinder und die Bildung von Freundschaften förderlich, dass bei der Gruppenstruktur eine Ausgewogenheit der Altersgruppen beachtet wird. Gruppenübergreifende Arbeiten können das unterstützen.

Flächen- und Raumbedarf/Innen und Außen (vgl. *Impulsthemen „Räume“ und „Außengelände“*)

Eine Gliederung des Außengeländes entsprechend der verschiedenen Altersgruppierungen, Entwicklungskompetenzen und Bedürfnissen ist aus fachlicher Sicht empfehlenswert.

Sanitär- und Pflegebereich

Bei der Einrichtung des Sanitär- und Pflegebereiches sollten aus fachlicher Sicht folgende Punkte berücksichtigt werden:

- Die Gestaltung des Sanitär- und Wickelbereichs unterstützt die Selbsttätigkeit der Kinder (sicheres Wickeln im Stehen, Kindertreppe).
- Eine separate Wasch- und Duschkmöglichkeit ist vorhanden.
- Ein geschützter Wickel- und Pflegebereich mit Warmwasser außerhalb des Gruppenraumes wahrt die Intimsphäre.

Rückzugs-, Ruhe- und Schlafmöglichkeiten (vgl. *Impulsthema „Schlafen und Ruhen“*)

Der Tagesablauf berücksichtigt die sich verändernden Rückzugs-, Ruhe- und Schlafbedürfnisse der einzelnen Kinder.

Dem individuellen Rhythmus von Entspannung und Spannung (Aktivität) soll hierdurch Rechnung getragen werden.

Für die ungestörten Rückzugs-, Ruhe- und Schlafmöglichkeiten für alle Zweijährigen und die Kindergartenkinder in Ganztagsbetreuung hat sich in der Praxis ein separater Raum mit einer schlafförderlichen Atmosphäre zusätzlich zu den Gruppenräumen bewährt (in Anlehnung an die Vorgaben zum Schlafraum 1,5 m² pro Kind).

Verpflegung (vgl. *Impulsthema „Essen und Verpflegung“*)

Mahlzeiten sollten schmackhaft, vielseitig und gesund sein und außerdem die kulturellen und religiösen Kontexte der Kinder berücksichtigen.

Den unterschiedlichen Essenszeiten und -bedürfnissen der Kinder wird Rechnung getragen. Von Vorteil ist es, wenn sich dies auch in der Raumgestaltung wiederfindet. Nach dem Orientierungsplan für Bildung und Erziehung sind Mahlzeiten Bildungsanlässe, die pädagogisch gestaltet und begleitet werden. Dementsprechend findet sich die Essensversorgung in der pädagogischen Konzeption sowie in der Betriebsorganisation (z.B. Personaleinsatzplanung) wieder.

Für die Gestaltung der Essenssituation sind folgende Aspekte im Blick zu haben:

- kleine Tischgemeinschaften (ca. vier Kinder) für Kinder unter drei Jahren
- Unterstützung der Selbsttätigkeit und Selbständigkeit durch Ausstattung und Zeit
- Begleitung und aktive Teilnahme der Fachkräfte
- ein Essbereich in ungestörter Umgebung und angenehmer Atmosphäre
- ein an den Kompetenzen und den Bedürfnisse der einzelnen Kinder angepasster Speiseplan
- an den Rhythmus der Kinder angepasste Essenszeiten

Es ist zu klären, wer die hauswirtschaftlichen Tätigkeiten bei Ganztagsbetreuung bzw. beim Angebot einer warmen Mahlzeit übernimmt. In der Praxis hat sich die Anstellung einer Kraft mit einer einschlägigen Berufsausbildung (i.d.R. Hauswirtschaftskraft) bewährt, um das europäische Lebensmittelrecht und das Infektionsschutzgesetz qualifiziert anwenden zu können.¹⁹

Raumbedarf für Erwachsene

Um eine einrichtungs- und personalgerechte Raumgestaltung und Ausstattung zu gewährleisten sollten folgende Bedarfe bedacht werden:

- Arbeitsplätze für die Einrichtungsleitung (Büro) und das pädagogische Personal zur Vor- und Nachbereitung der pädagogischen Arbeit
- erwachsenengerechtes Mobiliar auch in den Gruppenräumen (z.B. Stühle für die Fachkräfte)
- Aufbewahrungsmöglichkeiten für Akten und Portfolios der Kinder entsprechend dem Datenschutz
- Besprechungsraum (z.B. Teambesprechungen, Eltern- und Mitarbeitergespräche)
- Aufenthaltsbereich für Eltern (insbesondere in der Eingewöhnung)
- Pausenraum und Teeküche (Vorgaben der Gewerbeaufsicht Baden-Württemberg)

Sollte eine Hauswirtschaftskraft in der Einrichtung tätig sein, ist das Vorhalten eines Umkleidebereichs zu prüfen (Vorgaben der Gewerbeaufsicht Baden-Württemberg).

Konzeption

Die Alters- und Entwicklungsdifferenzierung wird in der Konzeption in allen Aspekten beschrieben.

Darüber hinaus verlangt die Altersstruktur der Gruppe eine Binnendifferenzierung, die sich in der Raumgestaltung und Materialauswahl, im Tagesablauf, in der Gestaltung und Teilhabe an päd. Angeboten und Aktionen wiederfinden sollte (z.B. hat das Konsequenzen auf die methodische und zeitliche Gestaltung der Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren).

Eine differenzierte Eingewöhnung für Kinder ab dem vollendeten 2.Lebensjahr, auch unter Beachtung der Betreuungserfahrungen, ist wichtig und Bestandteil der Konzeption.

¹⁹ vgl. IN FORM 2015

3.6.3 Altersgemischte Gruppe AM (für 2-jährige bis unter 14 Jahre)

Mindestrahmenbedingungen

Öffnungszeit
<ul style="list-style-type: none"> - HT: Vor- oder Nachmittagsbetreuung von mind. 3 Std./Tag bis unter 6 Std./Tag, - RG: Vor- und Nachmittagsbetreuung mit Unterbrechung am Mittag, - VÖ: durchgängige Öffnungszeit von 6 Std./Tag bis 7 Std./Tag, - GT: durchgängige Öffnungszeit von mehr als 7 Std./Tag, - Zeitmischungen
Personal in der Gruppe (vgl. Kap. 1 „Personelle Rahmenbedingungen“)
<p>§ 7 Abs. 2 KiTaG regelt die Qualifikation des einzusetzenden Personals. Hinsichtlich des Fachkräftebedarfs sind die Vorgaben der KiTaVO zum Mindestpersonalschlüssel maßgeblich. Dieser ist abhängig von der Angebotsform und der Öffnungszeit (Hauptbetreuungszeiten und Randzeiten), eingruppiger oder mehrgruppiger Situation und den Urlaubs- und Schließtagen</p>
Höchstgruppenstärke/Altersstruktur
<ul style="list-style-type: none"> - bei HT/RG Öffnungszeiten maximal 25 Kinder - bei VÖ oder VÖ-Zeitmischung maximal 22 Kinder - bei GT-Zeitmischung und maximal 10 Kindern in Ganztagsbetreuung maximal 22 Kinder - bei GT oder GT-Zeitmischungen bei mehr als 10 Kindern in Ganztagsbetreuung maximal 20 Kinder <p>Die Höchstgruppenstärke wird je aufgenommenem Kind unter 3 Jahren um einen Platz abgesenkt. Die Anzahl der Kinder im Kindergartenalter muss überwiegen.</p>
Flächen- und Raumbedarf/Innen und Außen (vgl. Kap. 1 „Räumliche Voraussetzungen“)
<ul style="list-style-type: none"> - bei HT/RG/VÖ Öffnungszeiten und GT Zeitmischungen mit maximal 10 Kindern in Ganztagsbetreuung mindestens 2,4 m² pro Kind im Gruppenbereich (Gruppenraum mit Kleingruppenraum) - bei GT oder GT-Zeitmischungen mit mehr als 10 Kindern in Ganztagsbetreuung mindestens 3 m² pro Kind im Gruppenbereich (Gruppenraum mit Kleingruppenraum) - mindestens 4 m² pro Kind im Außengelände - Sanitärbereich mit Wickelbereich (Vorgaben des Gesundheitsamtes) - Garderobe (Vorgaben des Gesundheitsamtes) - Küche/Essenszubereitung (Vorgaben des Gesundheitsamtes und der Ämter für Lebensmittelüberwachung und Veterinärwesen)
Für die Schulkinder
<ul style="list-style-type: none"> - geschlechtergetrennte Toiletten (Vorgaben des Gesundheitsamtes) - Möglichkeiten für ungestörte Hausaufgaben erledigung außerhalb des Gruppenraums

Rückzugs-, Ruhe- und Schlafmöglichkeiten

Es sind für 2-Jährige Kinder in allen Angebotsformen und für 3-Jährige bis zum Schuleintritt in Ganztagsbetreuung ungestörte Schlafmöglichkeiten außerhalb des Gruppenraums zu gewährleisten. Daher ist ein Raum für ungestörte Schlafmöglichkeiten außerhalb des Gruppenraums erforderlich. In Zeiten, in denen keine Kinder schlafen, kann dieser Raum auch anderweitig genutzt werden.

Verpflegung

Es werden Zwischenmahlzeiten und Getränke je nach Betreuungsdauer angeboten. Diese werden, je nach Absprache, in der Regel von den Personensorgeberechtigten zur Verfügung gestellt. Zudem ist für Kinder in Ganztagsbetreuung eine warme Mahlzeit (Mittagessen) vorzusehen.

Raumbedarf für Erwachsene

Es gibt Möglichkeiten für Büroarbeit, Ablage und Besprechungen, die dem Datenschutz entsprechen (Vorgaben des Landesdatenschutzgesetzes Baden-Württemberg).

Öffnungszeit

Die Buchungszeiten der Eltern sollten auf die pädagogischen Prozesse der jeweiligen Altersmischung abgestimmt sein. Ebenso hat es sich bewährt, dass Bring- und Abholzeiten nicht mit den pädagogischen Angeboten und Abläufen, wie z.B. Essen, Ruhen/Schlafen oder Hausaufgabenzeit kollidieren.

Weitere fachliche Hinweise zu den einzelnen Öffnungszeiten (HT/RG/VÖ/GT) sind unter den Punkten 3.1 bis 3.4 und zur Zeitmischung unter dem Punkt 3.5 aufgeführt.

Für Kinder unter drei Jahren ist aus pädagogischer Sicht eine Betriebsführung als Regelgruppe (mit Unterbrechung am Mittag) wenig ratsam, um den individuellen Rhythmus der Kinder nicht zu unterbrechen.

Personal in der Gruppe

Kinder profitieren von konstanten Bezugspersonen. Ein an den Bedürfnissen der Kinder orientierter Personaleinsatz berücksichtigt folgende Aspekte:

- möglichst wenige Brüche
- eine verlässliche und möglichst lange Anwesenheitszeit der Bezugsperson
- eine Übergabezeit

Von Vorteil ist es, wenn das Personal mit seinem Qualifikationsprofil entsprechend dem Alter und Entwicklungsstand der Kinder der Gruppe ausgewählt und eingesetzt werden kann. Ebenso ist es ratsam, dass die Personen, die die Vertretungszeit während Ausfallzeiten übernehmen, den Kindern bekannt sind.

Für die qualitätssichernde Personalplanung ist es ratsam, dass während der gesamten Öffnungszeit mindestens eine zur Gruppenleitung befugte Fachkraft (vgl. § 7 Abs. 6 Nr. 2 KiTaG) in der Gruppe anwesend ist. Darüber hinaus sollte aus fachlicher Sicht bei der Abwesenheit der Leitung eine Abwesenheitsvertretung als Ansprechperson in der Einrichtung benannt werden.

Gruppengröße/Altersstruktur

Die Umsetzung des ganzjährigen Rechtsanspruchs ist eine fortlaufende Aufgabe der kreisangehörigen Städte und Gemeinden. In der Praxis hat sich eine rechtzeitige Absprache zwischen Trägern und kreisangehörigen Städten und Gemeinden bewährt, um die Aufnahmeplanung in der Einrichtung sinnvoll gestalten zu können (z.B. Einplanung von Plätzen für unterjährige Anmeldungen).

Bei der Größe und Zusammensetzung der Gruppe ist es sinnvoll, vor allem folgende Faktoren zu berücksichtigen:

- Altersstruktur, Geschlecht
- Peergroups
- Entwicklungsstand der einzelnen Kinder
- Kinder mit besonderen Bedürfnissen (ggf. erhöhtem Förderbedarf)
- Wohnumfeld, Gegebenheiten des Sozialraums
- Konzeption der Einrichtung

Insbesondere für den Faktor Peergroups ist es für die Entwicklung der Kinder und die Bildung von Freundschaften förderlich, dass bei der Gruppenstruktur eine Ausgewogenheit der Altersgruppen beachtet wird. Gruppenübergreifendes Arbeiten kann das unterstützen.

Flächen- und Raumbedarf/Innen und Außen (vgl. *Impulsthemen „Räume“ und „Außengelände“*)

Bei der Raumorganisation ist es wichtig, dass den verschiedenen Bedürfnissen nach Rückzug, Ruhe, Schutz, Hausaufgaben, Essen und Aktivität von Schul-, Kindergarten- und Kleinkindern zu gleichen Zeiten Rechnung getragen wird.

Für die Erledigung der Hausaufgaben ist es gerade im Hinblick auf eine Differenzierung (z.B. Lerngruppen, Einzelarbeitsplätze) sinnvoll, verschiedene Arbeitsplätze zur Verfügung zu stellen und dies im Raumkonzept durch zusätzliche Flächen/ Räume zu berücksichtigen.

Eine Gliederung des Außengeländes entsprechend der verschiedenen Altersgruppierungen, Entwicklungskompetenzen und Bedürfnissen ist aus fachlicher Sicht empfehlenswert.

Sanitär- und Pflegebereich

Bei der Einrichtung des Sanitär- und Pflegebereiches sollten aus fachlicher Sicht folgende Punkte berücksichtigt werden:

- Die Gestaltung des Sanitär- und Wickelbereichs unterstützt die Selbsttätigkeit der Kinder (sicheres Wickeln im Stehen, Kindertreppe).
- Eine separate Wasch- und Duschkmöglichkeit ist vorhanden.
- Ein geschützter Wickel- und Pflegebereich mit Warmwasser außerhalb des Gruppenraumes wahrt die Intimsphäre.
- Nach Möglichkeit gibt es getrennte Sanitärbereiche für Schul- und Kindergartenkinder.

Rückzugs-, Ruhe- und Schlafmöglichkeiten (vgl. *Impulsthema „Schlafen und Ruhen“*)

Der Tagesablauf berücksichtigt die sich verändernden Rückzugs-, Ruhe- und Schlafbedürfnisse der einzelnen Kinder.

Dem individuellen Rhythmus von Entspannung und Spannung (Aktivität) soll hierdurch Rechnung getragen werden.

Für die ungestörten Rückzugs-, Ruhe- und Schlafmöglichkeiten für alle Zweijährigen und die Kindergartenkinder in Ganztagsbetreuung hat sich in der Praxis ein separater Raum mit einer schlafförderlichen Atmosphäre zusätzlich zu den Gruppenräumen bewährt (in Anlehnung an die Vorgaben zum Schlafräum 1,5 m² pro Kind).

Verpflegung (vgl. *Impulsthema „Essen und Verpflegung“*)

Mahlzeiten sollten schmackhaft, vielseitig und gesund sein und außerdem die kulturellen und religiösen Kontexte der Kinder berücksichtigen.

Den unterschiedlichen Essenszeiten und -bedürfnissen der Kinder wird Rechnung getragen. Von Vorteil ist es, wenn sich dies auch in der Raumgestaltung wiederfindet. Nach dem Orientierungsplan für Bildung und Erziehung sind Mahlzeiten Bildungsanlässe, die pädagogisch gestaltet und begleitet werden. Dementsprechend findet sich die Essensversorgung in der pädagogischen Konzeption sowie in der Betriebsorganisation (z.B. Personaleinsatzplanung) wieder.

Für die Gestaltung der Essenssituation sind folgende Aspekte im Blick zu haben:

- kleine Tischgemeinschaften (ca. vier Kinder) für Kinder unter drei Jahren
- Unterstützung der Selbsttätigkeit und Selbständigkeit durch Ausstattung und Zeit
- Begleitung und aktive Teilnahme der Fachkräfte
- ein Essbereich in ungestörter Umgebung und angenehmer Atmosphäre
- ein an den Kompetenzen und den Bedürfnisse der einzelnen Kinder angepasster Speiseplan
- an den Rhythmus der Kinder angepasste Essenszeiten

Es ist zu klären, wer die hauswirtschaftlichen Tätigkeiten bei Ganztagsbetreuung bzw. beim Angebot einer warmen Mahlzeit übernimmt. In der Praxis hat sich die Anstellung einer Kraft mit einer einschlägigen Berufsausbildung (i.d.R. Hauswirtschaftskraft) bewährt, um das europäische Lebensmittelrecht und das Infektionsschutzgesetz qualifiziert anwenden zu können.²⁰

Auch für die Schulkinder sollte eine warme Mahlzeit (Mittagessen) vorgesehen werden.

Raumbedarf für Erwachsene

Um eine einrichtungs- und personalgerechte Raumgestaltung und Ausstattung zu gewährleisten sollten folgende Bedarfe bedacht werden:

- Arbeitsplätze für die Einrichtungsleitung (Büro) und das pädagogische Personal zur Vor- und Nachbereitung der pädagogischen Arbeit
- erwachsenengerechtes Mobiliar auch in den Gruppenräumen (z.B. Stühle für die Fachkräfte)
- Aufbewahrungsmöglichkeiten für Akten und Portfolios der Kinder entsprechend dem Datenschutz
- Besprechungsraum (z.B. Teambesprechungen, Eltern- und Mitarbeitergespräche)
- Aufenthaltsbereich für Eltern (insbesondere in der Eingewöhnung)
- Pausenraum und Teeküche (Vorgaben der Gewerbeaufsicht Baden-Württemberg)

Sollte eine Hauswirtschaftskraft in der Einrichtung tätig sein, ist das Vorhalten eines Umkleidebereichs zu prüfen (Vorgaben der Gewerbeaufsicht Baden-Württemberg).

Konzeption

Die Alters- und Entwicklungsdifferenzierung wird in der Konzeption in allen Aspekten beschrieben.

Darüber hinaus verlangt die Altersstruktur der Gruppe eine Binnendifferenzierung, die sich in der Raumgestaltung und Materialauswahl, im Tagesablauf, in der Gestaltung und Teilhabe an päd. Angeboten und Aktionen wiederfinden sollte (z.B. hat das Konsequenzen auf die methodische und zeitliche Gestaltung der Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren).

Eine differenzierte Eingewöhnung für Kinder ab dem vollendeten zweiten Lebensjahr, auch unter Beachtung der Betreuungserfahrungen, ist wichtig und Bestandteil der Konzeption.

²⁰ vgl. IN FORM 2015

3.6.4 Altersgemischte Gruppe AM (vom 1. Lebensjahr bis Schuleintritt)

Mindestrahmenbedingungen

Öffnungszeit
ab 15 Std./Woche
Personal in der Gruppe (vgl. Kap. 1 „Personelle Rahmenbedingungen“)
§ 7 Abs. 2 KiTaG regelt die Qualifikation des einzusetzenden Personals. Hinsichtlich des Fachkräftebedarfs sind die Vorgaben der KiTaVO zum Mindestpersonalschlüssel maßgeblich. Dieser ist abhängig von der Angebotsform und der Öffnungszeit (Hauptbetreuungszeiten und Randzeiten), eingruppiger oder mehrgruppiger Situation und den Urlaubs- und Schließtagen.
Höchstgruppenstärke/Altersstruktur
maximal 15 Kinder, davon maximal 5 Kinder unter 3 Jahre
Flächen- und Raumbedarf/Innen und Außen (vgl. Kap. 1 „Räumliche Voraussetzungen“)
<ul style="list-style-type: none"> - mindestens 3 m² pro Kind im Gruppenbereich (Gruppenraum mit Kleingruppenraum) - mindestens 1,5 m² pro unter 2-jährigem Kind im separaten zweckbedingten Schlafraum - mindestens 4 m² pro Kind im Außengelände - Sanitärbereich mit Wickelbereich (Vorgaben des Gesundheitsamtes) - Garderobe (Vorgaben des Gesundheitsamtes) - Küche/Essenszubereitung (Vorgaben des Gesundheitsamtes und der Ämter für Lebensmittelüberwachung und Veterinärwesen)
Rückzugs- Ruhe- und Schlafmöglichkeiten
Es sind für 2-Jährige Kinder in allen Angebotsformen und für 3-Jährige bis zum Schuleintritt in Ganztagsbetreuung ungestörte Schlafmöglichkeiten außerhalb des Gruppenraums zu gewährleisten. Daher ist ein Raum für ungestörte Schlafmöglichkeiten außerhalb des Gruppenraums erforderlich. In Zeiten, in denen keine Kinder schlafen, kann dieser Raum auch anderweitig genutzt werden. Für unter 2-jährige Kinder ist ein separater zweckbedingter Schlafraum (mindestens 1,5 m ² pro Kind) erforderlich.
Verpflegung
Es werden Zwischenmahlzeiten und Getränke je nach Betreuungsdauer angeboten. Diese werden, je nach Absprache, in der Regel von den Personensorgeberechtigten zur Verfügung gestellt. Zudem ist für Kinder in Ganztagsbetreuung eine warme Mahlzeit (Mittagessen) vorzusehen.
Raumbedarf für Erwachsene
Es gibt Möglichkeiten für Büroarbeit, Ablage und Besprechungen, die dem Datenschutz entsprechen (Vorgaben des Landesdatenschutzgesetzes Baden-Württemberg).

Öffnungszeit

Die Buchungszeiten der Eltern sollten auf die pädagogischen Prozesse der jeweiligen Altersmischung abgestimmt sein. Ebenso hat es sich bewährt, dass Bring- und Abholzeiten nicht mit den pädagogischen Angeboten und Abläufen, wie z.B. Essen, Ruhen/Schlafen oder Hausaufgabenzeit kollidieren.

Weitere fachliche Hinweise zu den einzelnen Öffnungszeiten (HT/RG/VÖ/GT) sind unter den Punkten 3.1 bis 3.4 und zur Zeitmischung unter dem Punkt 3.5 aufgeführt.

Für Kinder unter drei Jahren ist aus pädagogischer Sicht eine Betriebsführung als Regelgruppe (mit Unterbrechung am Mittag) wenig ratsam, um den individuellen Rhythmus der Kinder nicht zu unterbrechen.

Personal in der Gruppe

Kinder profitieren von konstanten Bezugspersonen. Ein an den Bedürfnissen der Kinder orientierter Personaleinsatz berücksichtigt folgende Aspekte:

- möglichst wenige Brüche
- eine verlässliche und möglichst lange Anwesenheitszeit der Bezugsperson
- eine Übergabezeit

Von Vorteil ist es, wenn das Personal mit seinem Qualifikationsprofil entsprechend dem Alter und Entwicklungsstand der Kinder der Gruppe ausgewählt und eingesetzt werden kann. Ebenso ist es ratsam, dass die Personen, die die Vertretungszeit während Ausfallzeiten übernehmen, den Kindern bekannt sind.

Für die qualitätssichernde Personalplanung ist es ratsam, dass während der gesamten Öffnungszeit mindestens eine zur Gruppenleitung befugte Fachkraft (vgl. § 7 Abs. 6 Nr. 2 KiTaG) in der Gruppe anwesend ist. Darüber hinaus sollte aus fachlicher Sicht bei der Abwesenheit der Leitung eine Abwesenheitsvertretung als Ansprechperson in der Einrichtung benannt werden.

Die Kleinkindbetreuung hat sich in den letzten Jahren rasant entwickelt. Zunehmend werden jüngere Kinder über einen längeren Zeitraum pro Tag betreut.

Es ist sinnvoll, dass der Träger überlegt, eine weitere Fachkraft (dritte Fachkraft) in der Hauptbetreuungszeit einzusetzen, um dem individuellen Betreuungsbedarf Rechnung zu tragen. Dies ist aus fachlicher Sicht umso dringlicher, wenn Kinder unter einem Jahr betreut werden.

Gruppengröße/Altersstruktur

Die Umsetzung des ganzjährigen Rechtsanspruchs ist eine fortlaufende Aufgabe der kreisangehörigen Städte und Gemeinden. In der Praxis hat sich eine rechtzeitige Absprache zwischen Trägern und kreisangehörigen Städten und Gemeinden bewährt, um die Aufnahmeplanung in der Einrichtung sinnvoll gestalten zu können (z.B. Einplanung von Plätzen für unterjährige Anmeldungen).

Bei der Größe und Zusammensetzung der Gruppe ist es sinnvoll, vor allem folgende Faktoren zu berücksichtigen:

- Altersstruktur, Geschlecht

- Peergroups
- Entwicklungsstand der einzelnen Kinder
- Kinder mit besonderen Bedürfnissen (ggf. erhöhtem Förderbedarf)
- Wohnumfeld, Gegebenheiten des Sozialraums
- Konzeption der Einrichtung

Insbesondere für den Faktor Peergroups ist es für die Entwicklung der Kinder und die Bildung von Freundschaften förderlich, dass bei der Gruppenstruktur eine Ausgewogenheit der Altersgruppen beachtet wird. Gruppenübergreifendes Arbeiten kann das unterstützen.

Flächen- und Raumbedarf/Innen und Außen (vgl. *Impulsthemen „Räume“ und „Außengelände“*)

Bei der Raumorganisation ist es wichtig, dass den verschiedenen Bedürfnissen nach Rückzug, Ruhe, Schutz und Aktivität von Kindergarten- und Kleinkindern zu gleichen Zeiten (z.B. Mittagszeit) Rechnung getragen wird.

Eine Gliederung des Außengeländes entsprechend der verschiedenen Altersgruppierungen, Entwicklungskompetenzen und Bedürfnissen ist aus fachlicher Sicht empfehlenswert. Aus hygienischen Gründen ist der Zugang zum Außengelände über eine „Schmutzschleuse“ sinnvoll.

Sanitär- und Pflegebereich

Bei der Einrichtung des Sanitär- und Pflegebereiches sollten aus fachlicher Sicht folgende Punkte berücksichtigt werden:

- Die Gestaltung des Sanitär- und Wickelbereichs unterstützt die Selbsttätigkeit der Kinder (sicheres Wickeln im Stehen, Kindertreppe).
- Eine separate Wasch- und Duschkmöglichkeit ist vorhanden.
- Ein geschützter Wickel- und Pflegebereich mit Warmwasser außerhalb des Gruppenraumes wahrt die Intimsphäre.

Rückzugs-, Ruhe- und Schlafmöglichkeiten (vgl. *Impulsthema „Schlafen und Ruhen“*)

Der Tagesablauf berücksichtigt die sich verändernden Rückzugs-, Ruhe- und Schlafbedürfnisse der einzelnen Kinder.

Dem individuellen Rhythmus von Entspannung und Spannung (Aktivität) soll hierdurch Rechnung getragen werden.

Für die ungestörten Rückzugs-, Ruhe- und Schlafmöglichkeiten für alle Zweijährigen und die Kindergartenkinder in Ganztagsbetreuung hat sich in der Praxis ein separater Raum mit einer schlafförderlichen Atmosphäre zusätzlich zu den Gruppenräumen bewährt (in Anlehnung an die Vorgaben zum Schlafraum 1,5 m² pro Kind).

Verpflegung (vgl. *Impulsthema „Essen und Verpflegung“*)

Mahlzeiten sollten schmackhaft, vielseitig und gesund sein und außerdem die kulturellen und religiösen Kontexte der Kinder berücksichtigen.

Den unterschiedlichen Essenszeiten und -bedürfnissen der Kinder wird Rechnung getragen. Von Vorteil ist es, wenn sich dies auch in der Raumgestaltung wiederfindet. Nach dem Orientierungsplan für Bildung und Erziehung sind Mahlzeiten Bildungsanlässe, die pädagogisch gestaltet und begleitet werden. Dementsprechend findet sich die Essensversorgung in

der pädagogischen Konzeption sowie in der Betriebsorganisation (z.B. Personaleinsatzplanung) wieder.

Für die Gestaltung der Essenssituation sind folgende Aspekte im Blick zu haben:

- kleine Tischgemeinschaften (ca. vier Kinder) für Kinder unter drei Jahren
- Unterstützung der Selbsttätigkeit und Selbständigkeit durch Ausstattung und Zeit
- Begleitung und aktive Teilnahme der Fachkräfte
- ein Essbereich in ungestörter Umgebung und angenehmer Atmosphäre
- ein an den Kompetenzen und den Bedürfnisse der einzelnen Kinder angepasster Speiseplan
- an den Rhythmus der Kinder angepasste Essenszeiten

Es ist zu klären, wer die hauswirtschaftlichen Tätigkeiten bei Ganztagsbetreuung bzw. beim Angebot einer warmen Mahlzeit übernimmt. In der Praxis hat sich die Anstellung einer Kraft mit einer einschlägigen Berufsausbildung (i.d.R. Hauswirtschaftskraft) bewährt, um das europäische Lebensmittelrecht und das Infektionsschutzgesetz qualifiziert anwenden zu können.²¹

Raumbedarf für Erwachsene

Um eine einrichtungs- und personalgerechte Raumgestaltung und Ausstattung zu gewährleisten sollten folgende Bedarfe bedacht werden:

- Arbeitsplätze für die Einrichtungsleitung (Büro) und das pädagogische Personal zur Vor- und Nachbereitung der pädagogischen Arbeit
- erwachsenengerechtes Mobiliar auch in den Gruppenräumen (z.B. Stühle für die Fachkräfte)
- Aufbewahrungsmöglichkeiten für Akten und Portfolios der Kinder entsprechend dem Datenschutz
- Besprechungsraum (z.B. Teambesprechungen, Eltern- und Mitarbeitergespräche)
- Aufenthaltsbereich für Eltern (insbesondere in der Eingewöhnung)
- Pausenraum und Teeküche (Vorgaben der Gewerbeaufsicht Baden-Württemberg)

Sollte eine Hauswirtschaftskraft in der Einrichtung tätig sein, ist das Vorhalten eines Umkleidebereichs zu prüfen (Vorgaben der Gewerbeaufsicht Baden-Württemberg).

Konzeption

Die Alters- und Entwicklungsdifferenzierung wird in der Konzeption in allen Aspekten beschrieben.

Darüber hinaus verlangt die Altersstruktur der Gruppe eine Binnendifferenzierung, die sich in der Raumgestaltung und Materialauswahl, im Tagesablauf, in der Gestaltung und Teilhabe an päd. Angeboten und Aktionen wiederfinden sollte (z.B. hat das Konsequenzen auf die methodische und zeitliche Gestaltung der Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren).

Eine differenzierte Eingewöhnung für Kinder ab dem ersten Lebensjahr, auch unter Beachtung der Betreuungserfahrungen, ist wichtig und Bestandteil der Konzeption.

²¹ vgl. IN FORM 2015

3.6.5 Altersgemischte Gruppe AM (vom 1. Lebensjahr bis unter 14 Jahre)

Mindestrahmenbedingungen

Öffnungszeit
ab 15 Std./Woche
Personal in der Gruppe (vgl. Kap. 1 „Personelle Rahmenbedingungen“)
§ 7 Abs. 2 KiTaG regelt die Qualifikation des einzusetzenden Personals. Hinsichtlich des Fachkräftebedarfs sind die Vorgaben der KiTaVO zum Mindestpersonalschlüssel maßgeblich. Dieser ist abhängig von der Angebotsform und der Öffnungszeit (Hauptbetreuungszeiten und Randzeiten), eingruppiger oder mehrgruppiger Situation und den Urlaubs- und Schließtagen.
Höchstgruppenstärke/Altersstruktur
maximal 15 Kinder, davon maximal 5 Kinder unter 3 Jahre
Flächen- und Raumbedarf/Innen und Außen (vgl. Kap. 1 „Räumliche Voraussetzungen“)
<ul style="list-style-type: none">- mindestens 3 m² pro Kind im Gruppenbereich (Gruppenraum mit Kleingruppenraum)- mindestens 1,5 m² pro unter 2-jährigem Kind im separaten zweckbedingten Schlafraum- mindestens 4 m² pro Kind im Außengelände- Sanitärbereich mit Wickelbereich (Vorgaben des Gesundheitsamtes)- Garderobe (Vorgaben des Gesundheitsamtes)- Küche/Essenszubereitung (Vorgaben des Gesundheitsamtes und der Ämter für Lebensmittelüberwachung und Veterinärwesen)
Für die Schulkinder
<ul style="list-style-type: none">- geschlechtergetrennte Toiletten (Vorgaben des Gesundheitsamtes)- Möglichkeiten für ungestörte Hausaufgaben erledigung außerhalb des Gruppenraums
Rückzugs-, Ruhe- und Schlafmöglichkeiten
Es sind für 2-Jährige Kinder in allen Angebotsformen und für 3-Jährige bis zum Schuleintritt in Ganztagsbetreuung ungestörte Schlafmöglichkeiten außerhalb des Gruppenraums zu gewährleisten. Daher ist ein Raum für ungestörte Schlafmöglichkeiten außerhalb des Gruppenraums erforderlich. In Zeiten, in denen keine Kinder schlafen, kann dieser Raum auch anderweitig genutzt werden. Für unter 2-jährige Kinder ist ein separater zweckbedingter Schlafraum (mindestens 1,5 m ² pro Kind) erforderlich.
Verpflegung
Es werden Zwischenmahlzeiten und Getränke je nach Betreuungsdauer angeboten. Diese werden, je nach Absprache, in der Regel von den Personensorgeberechtigten zur Verfügung gestellt. Zudem ist für Kinder in Ganztagsbetreuung eine warme Mahlzeit (Mittagsessen) vorzusehen.
Raumbedarf für Erwachsene
Es gibt Möglichkeiten für Büroarbeit, Ablage und Besprechungen, die dem Datenschutz entsprechen (Vorgaben des Landesdatenschutzgesetzes Baden-Württemberg).

Öffnungszeit

Die Buchungszeiten der Eltern sollten auf die pädagogischen Prozesse der jeweiligen Altersmischung abgestimmt sein. Ebenso hat es sich bewährt, dass Bring- und Abholzeiten nicht mit den pädagogischen Angeboten und Abläufen, wie z.B. Essen, Ruhen/Schlafen oder Hausaufgabenzeit kollidieren.

Weitere fachliche Hinweise zu den einzelnen Öffnungszeiten (HT/RG/VÖ/GT) sind unter den Punkten 3.1 bis 3.4 und zur Zeitmischung unter dem Punkt 3.5 aufgeführt.

Für Kinder unter drei Jahren ist aus pädagogischer Sicht eine Betriebsführung als Regelgruppe (mit Unterbrechung am Mittag) wenig ratsam, um den individuellen Rhythmus der Kinder nicht zu unterbrechen.

Personal in der Gruppe

Kinder profitieren von konstanten Bezugspersonen. Ein an den Bedürfnissen der Kinder orientierter Personaleinsatz berücksichtigt folgende Aspekte:

- möglichst wenige Brüche
- eine verlässliche und möglichst lange Anwesenheitszeit der Bezugsperson
- eine Übergabezeit

Von Vorteil ist es, wenn das Personal mit seinem Qualifikationsprofil entsprechend dem Alter und Entwicklungsstand der Kinder der Gruppe ausgewählt und eingesetzt werden kann. Ebenso ist es ratsam, dass die Personen, die die Vertretungszeit während Ausfallzeiten übernehmen, den Kindern bekannt sind.

Für die qualitätssichernde Personalplanung ist es ratsam, dass während der gesamten Öffnungszeit mindestens eine zur Gruppenleitung befugte Fachkraft (vgl. § 7 Abs. 6 Nr. 2 KiTaG) in der Gruppe anwesend ist. Darüber hinaus sollte aus fachlicher Sicht bei der Abwesenheit der Leitung eine Abwesenheitsvertretung als Ansprechperson in der Einrichtung benannt werden.

Die Kleinkindbetreuung hat sich in den letzten Jahren rasant entwickelt. Zunehmend werden jüngere Kinder über einen längeren Zeitraum pro Tag betreut.

Es ist sinnvoll, dass der Träger überlegt, eine weitere Fachkraft (dritte Fachkraft) in der Hauptbetreuungszeit einzusetzen, um dem individuellen Betreuungsbedarf Rechnung zu tragen. Dies ist aus fachlicher Sicht umso dringlicher, wenn Kinder unter einem Jahr betreut werden.

Gruppengröße/Altersstruktur

Bei dieser großen Altersspanne (1. Lebensjahr bis unter 14 Jahre) wird eine Aufnahme von Kindern unter einem Jahr aus fachlicher Sicht grundsätzlich nicht empfohlen.

Werden dennoch Kinder unter einem Jahr aufgenommen, ist es sinnvoll für deren Bedarfe (körperliche Nähe und Zuwendung, höherer Zeitaufwand z.B. für die Nahrungsaufnahme und die Pflege) - vor allem vor dem Hintergrund des großen Altersspektrum - einrichtungsangepasste räumliche und konzeptionelle Maßnahmen zu prüfen, zu entwickeln und umzusetzen.

Die Umsetzung des ganzjährigen Rechtsanspruchs ist eine fortlaufende Aufgabe der

kreisangehörigen Städte und Gemeinden. In der Praxis hat sich eine rechtzeitige Absprache zwischen Trägern und kreisangehörigen Städten und Gemeinden bewährt, um die Aufnahmeplanung in der Einrichtung sinnvoll gestalten zu können (z.B. Einplanung von Plätzen für unterjährige Anmeldungen).

Bei der Größe und Zusammensetzung der Gruppe ist es sinnvoll, vor allem folgende Faktoren zu berücksichtigen:

- Altersstruktur, Geschlecht
- Peergroups
- Entwicklungsstand der einzelnen Kinder
- Kinder mit besonderen Bedürfnissen (ggf. erhöhtem Förderbedarf)
- Wohnumfeld, Gegebenheiten des Sozialraums
- Konzeption der Einrichtung

Insbesondere für den Faktor Peergroups ist es für die Entwicklung der Kinder und die Bildung von Freundschaften förderlich, dass bei der Gruppenstruktur eine Ausgewogenheit der Altersgruppen beachtet wird. Gruppenübergreifendes Arbeiten kann das unterstützen.

Flächen- und Raumbedarf/Innen und Außen (vgl. *Impulsthemen „Räume“ und „Außengelände“*)

Bei der Raumorganisation ist es wichtig, dass den verschiedenen Bedürfnissen nach Rückzug, Ruhe, Schutz, Hausaufgaben, Essen und Aktivität von Schul-, Kindergarten- und Kleinkindern zu gleichen Zeiten Rechnung getragen wird.

Für die Erledigung der Hausaufgaben ist es gerade im Hinblick auf eine Differenzierung (z.B. Lerngruppen, Einzelarbeitsplätze) sinnvoll, verschiedene Arbeitsplätze zur Verfügung zu stellen und dies im Raumkonzept durch zusätzliche Flächen/Räume zu berücksichtigen.

Eine Gliederung des Außengeländes entsprechend der verschiedenen Altersgruppierungen, Entwicklungskompetenzen und Bedürfnissen ist aus fachlicher Sicht empfehlenswert. Aus hygienischen Gründen ist der Zugang zum Außengelände über eine „Schmutzschleuse“ sinnvoll.

Sanitär- und Pflegebereich

Bei der Einrichtung des Sanitär- und Pflegebereiches sollten aus fachlicher Sicht folgende Punkte berücksichtigt werden:

- Die Gestaltung des Sanitär- und Wickelbereichs unterstützt die Selbsttätigkeit der Kinder (sicheres Wickeln im Stehen, Kindertreppe)
- Eine separate Wasch- und Duschkmöglichkeit ist vorhanden.
- Ein geschützter Wickel- und Pflegebereich mit Warmwasser außerhalb des Gruppenraumes wahrt die Intimsphäre.
- Nach Möglichkeit gibt es getrennte Sanitärbereiche für Schul- und Kindergartenkinder.

Rückzugs- Ruhe- und Schlafmöglichkeiten (vgl. Impulsthema „Schlafen und Ruhen“)

Der Tagesablauf berücksichtigt die sich verändernden Rückzugs-, Ruhe- und Schlafbedürfnisse der einzelnen Kinder.

Dem individuellen Rhythmus von Entspannung und Spannung (Aktivität) soll hierdurch Rechnung getragen werden.

Für die ungestörten Rückzugs-, Ruhe- und Schlafmöglichkeiten für alle Zweijährigen und die Kindergartenkinder in Ganztagsbetreuung hat sich in der Praxis ein separater Raum mit einer schlafförderlichen Atmosphäre zusätzlich zu den Gruppenräumen bewährt (in Anlehnung an die Vorgaben zum Schlafraum 1,5 m² pro Kind).

Verpflegung (vgl. Impulsthema „Essen und Verpflegung“)

Mahlzeiten sollten schmackhaft, vielseitig und gesund sein und außerdem die kulturellen und religiösen Kontexte der Kinder berücksichtigen.

Den unterschiedlichen Essenszeiten und -bedürfnissen der Kinder wird Rechnung getragen. Von Vorteil ist es, wenn sich dies auch in der Raumgestaltung wiederfindet. Nach dem Orientierungsplan für Bildung und Erziehung sind Mahlzeiten Bildungsanlässe, die pädagogisch gestaltet und begleitet werden. Dementsprechend findet sich die Essensversorgung in der pädagogischen Konzeption sowie in der Betriebsorganisation (z.B. Personaleinsatzplanung) wieder.

Für die Gestaltung der Essenssituation sind folgende Aspekte im Blick zu haben:

- kleine Tischgemeinschaften (ca. vier Kinder) für Kinder unter drei Jahren
- Unterstützung der Selbsttätigkeit und Selbständigkeit durch Ausstattung und Zeit
- Begleitung und aktive Teilnahme der Fachkräfte
- ein Essbereich in ungestörter Umgebung und angenehmer Atmosphäre
- ein an den Kompetenzen und den Bedürfnisse der einzelnen Kinder angepasster Speiseplan
- an den Rhythmus der Kinder angepasste Essenszeiten

Es ist zu klären, wer die hauswirtschaftlichen Tätigkeiten bei Ganztagsbetreuung bzw. beim Angebot einer warmen Mahlzeit übernimmt. In der Praxis hat sich die Anstellung einer Kraft mit einer einschlägigen Berufsausbildung (i.d.R. Hauswirtschaftskraft) bewährt, um das

europäische Lebensmittelrecht und das Infektionsschutzgesetz qualifiziert anwenden zu können.²²

Auch für die Schulkinder sollte eine warme Mahlzeit (Mittagessen) vorgehalten werden.

Raumbedarf für Erwachsene

Um eine einrichtungs- und personalgerechte Raumgestaltung und Ausstattung zu gewährleisten sollten folgende Bedarfe bedacht werden:

- Arbeitsplätze für die Einrichtungsleitung (Büro) und das pädagogische Personal zur Vor- und Nachbereitung der pädagogischen Arbeit
- erwachsenengerechtes Mobiliar auch in den Gruppenräumen (z.B. Stühle für die Fachkräfte)
- Aufbewahrungsmöglichkeiten für Akten und Portfolios der Kinder entsprechend dem Datenschutz
- Besprechungsraum (z.B. Teambesprechungen, Eltern- und Mitarbeitergespräche)
- Aufenthaltsbereich für Eltern (insbesondere in der Eingewöhnung)
- Pausenraum und Teeküche (Vorgaben Gewerbeaufsicht Baden-Württemberg)

Sollte eine Hauswirtschaftskraft in der Einrichtung tätig sein, ist das Vorhalten eines Umkleidebereichs zu prüfen (Vorgaben Gewerbeaufsicht Baden-Württemberg).

Konzeption

Die Alters- und Entwicklungsdifferenzierung wird in der Konzeption in allen Aspekten beschrieben. Darüber hinaus verlangt die Altersstruktur der Gruppe eine Binnendifferenzierung, die sich in der Raumgestaltung und Materialauswahl, im Tagesablauf, in der Gestaltung und Teilhabe an päd. Angeboten und Aktionen wiederfinden sollte (z.B. hat das Konsequenzen auf die methodische und zeitliche Gestaltung der Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren).

Eine differenzierte Eingewöhnung für Kinder ab dem 1. Lebensjahr, auch unter Beachtung der Betreuungserfahrungen, ist wichtig und Bestandteil der Konzeption.

Sonstiges

Wegen der hohen Anforderungen bei dieser großen Altersmischung ist es sinnvoll, sich durch die zuständige Fachberatung und/oder durch den/die zuständige/n Ansprechpartner/in beim KVJS-Landesjugendamt beraten zu lassen.

²² vgl. IN FORM 2015

3.7 Kleinkindbetreuung

3.7.1 Krippe (2 bis 3 Jahre)

Mindestrahmenbedingungen

Öffnungszeit
ab 15 Std./Woche
Personal in der Gruppe (vgl. Kap. 1 „Personelle Rahmenbedingungen“)
§ 7 Abs. 2 KiTaG regelt die Qualifikation des einzusetzenden Personals. Der Personalbedarf ist abhängig von der Dauer der Öffnungszeit (Hauptbetreuungszeiten und Randzeiten), eingruppiger oder mehrgruppiger Situation und den Urlaubs- und Schließtagen.
Höchstgruppenstärke/Altersstruktur
12 Kinder im Alter von 2 bis 3 Jahren
Flächen- und Raumbedarf/Innen und Außen (vgl. Kap. 1 „Räumliche Voraussetzungen“)
<ul style="list-style-type: none"> - mindestens 3 m² pro Kind im Gruppenbereich (Gruppenraum mit Kleingruppenraum) - mindestens 4 m² pro Kind im Außengelände - Sanitärbereich mit Wickelbereich (Vorgaben des Gesundheitsamtes) - Garderobe (Vorgaben des Gesundheitsamtes) - Küche/Essenzubereitung (Vorgaben des Gesundheitsamtes und der Ämter für Lebensmittelüberwachung und Veterinärwesen)
Rückzugs-, Ruhe- und Schlafmöglichkeiten
Es sind ungestörte Schlafmöglichkeiten außerhalb des Gruppenraums zu gewährleisten. Daher ist ein Raum für ungestörte Schlafmöglichkeit außerhalb des Gruppenraums erforderlich. In Zeiten, in denen keine Kinder schlafen, kann dieser Raum auch anderweitig genutzt werden.
Verpflegung
Es werden Zwischenmahlzeiten und Getränke je nach Betreuungsdauer angeboten. Diese werden, je nach Absprache, in der Regel von den Personensorgeberechtigten zur Verfügung gestellt. Zudem ist für Kinder in Ganztagsbetreuung eine warme Mahlzeit (Mittagsessen) vorzusehen.
Raumbedarf für Erwachsene
Es gibt Möglichkeiten für Büroarbeit, Ablage und Besprechungen, die dem Datenschutz entsprechen (Vorgaben des Landesdatenschutzgesetzes Baden-Württemberg).

Fachliche Hinweise (vgl. Impulsthema „Betreuung von Säuglingen und Kleinkindern in Kindertageseinrichtungen“)

Öffnungszeit

Aus pädagogischer Sicht ist eine Betriebsführung als Regelgruppe (mit Unterbrechung am Mittag) wenig ratsam, um den individuellen Rhythmus der Kinder nicht zu unterbrechen.

Personal in der Gruppe

Kinder profitieren von konstanten Bezugspersonen. Ein an den Bedürfnissen der Kinder orientierter Personaleinsatz berücksichtigt folgende Aspekte:

- möglichst wenige Brüche
- eine verlässliche und möglichst lange Anwesenheitszeit der Bezugsperson
- eine Übergabezeit

Von Vorteil ist es, wenn das Personal mit seinem Qualifikationsprofil entsprechend dem Alter und Entwicklungsstand der Kinder der Gruppe ausgewählt und eingesetzt werden kann. Ebenso ist es ratsam, dass die Personen, die die Vertretungszeit während Ausfallzeiten übernehmen, den Kindern bekannt sind.

Für die qualitätssichernde Personalplanung ist es ratsam, dass während der gesamten Öffnungszeit mindestens eine zur Gruppenleitung befugte Fachkraft (vgl. § 7 Abs. 6 Nr. 2 KiTaG) in der Gruppe anwesend ist. Darüber hinaus sollte aus fachlicher Sicht bei der Abwesenheit der Leitung eine Abwesenheitsvertretung als Ansprechperson in der Einrichtung benannt werden.

Die Kleinkindbetreuung hat sich in den letzten Jahren rasant entwickelt. Zunehmend werden Kinder über einen längeren Zeitraum pro Tag betreut.

Es ist sinnvoll, dass der Träger überlegt, eine weitere Fachkraft (dritte Fachkraft) in der Hauptbetreuungszeit einzusetzen, um dem individuellen Betreuungsbedarf Rechnung zu tragen.

Gruppengröße/Altersstruktur

Die Umsetzung des ganzjährigen Rechtsanspruchs ist eine fortlaufende Aufgabe der kreisangehörigen Städte und Gemeinden. In der Praxis hat sich eine rechtzeitige Absprache zwischen Trägern und kreisangehörigen Städten und Gemeinden bewährt, um die Aufnahmeplanung in der Einrichtung sinnvoll gestalten zu können (z.B. Einplanung von Plätzen für unterjährige Anmeldungen).

Bei der Größe und Zusammensetzung der Gruppe ist es sinnvoll, vor allem folgende Faktoren zu berücksichtigen:

- Altersstruktur, Geschlecht
- Entwicklungsstand der einzelnen Kinder
- Kinder mit besonderen Bedürfnissen (ggf. erhöhtem Förderbedarf)
- Wohnumfeld, Gegebenheiten des Sozialraums
- Konzeption der Einrichtung

Aufgrund der Aufnahme von zwei- bis dreijährigen Kindern ergibt sich ein hoher Wechsel der Gruppenzusammensetzung, der konzeptionell berücksichtigt werden sollte.

Flächen- und Raumbedarf/Innen und Außen

vgl. Impulsthemen „Räume“ und „Außengelände“

Sanitär- und Pflegebereich

Bei der Einrichtung des Sanitär- und Pflegebereiches sollten aus fachlicher Sicht folgende Punkte berücksichtigt werden:

- Die Gestaltung des Sanitär- und Wickelbereichs unterstützt die Selbsttätigkeit der Kinder (sicheres Wickeln im Stehen, Kindertreppe)
- Eine separate Wasch- und Duschkmöglichkeit in Wickelnähe ist vorhanden.
- Ein geschützter Wickel- und Pflegebereich mit Warmwasser außerhalb des Gruppenraumes wahrt die Intimsphäre.

Rückzugs-, Ruhe- und Schlafmöglichkeiten (vgl. Impulsthema „Schlafen und Ruhen“)

Der Tagesablauf berücksichtigt die sich verändernden Rückzugs-, Ruhe- und Schlafbedürfnisse der einzelnen Kinder.

Dem individuellen Rhythmus von Entspannung und Spannung (Aktivität) soll hierdurch Rechnung getragen werden.

Für die ungestörten Rückzugs-, Ruhe- und Schlafmöglichkeiten hat sich in der Praxis ein separater Raum (zusätzlich zu den Gruppenräumen) mit einer schlafförderlichen Atmosphäre bewährt. Dieser sollte nach den individuellen Bedürfnissen der Kinder (Einschlafriten, selbstständiges Hinlegen und Aufstehen) mit unterschiedlichen Schlafplätzen (z.B. Schlafkörbe, Matratzen) ausgestattet werden.

Verpflegung (vgl. Impulsthema „Essen und Verpflegung“)

Mahlzeiten sollten schmackhaft, vielseitig und gesund sein und außerdem die kulturellen und religiösen Kontexte der Kinder berücksichtigen.

Den unterschiedlichen Essenszeiten und -bedürfnissen der Kinder wird Rechnung getragen. Von Vorteil ist es, wenn sich dies auch in der Raumgestaltung wiederfindet. Nach dem Orientierungsplan für Bildung und Erziehung sind Mahlzeiten Bildungsanlässe, die pädagogisch gestaltet und begleitet werden. Dementsprechend findet sich die Essensversorgung in der pädagogischen Konzeption sowie in der Betriebsorganisation (z.B. Personaleinsatzplanung) wieder.

Für die Gestaltung der Essenssituation sind folgende Aspekte im Blick zu haben:

- kleine Tischgemeinschaften (ca. vier Kinder)
- Unterstützung der Selbsttätigkeit und Selbständigkeit durch Ausstattung und Zeit
- Begleitung und aktive Teilnahme der Fachkräfte
- ein Essbereich in ungestörter Umgebung und angenehmer Atmosphäre
- ein an den Kompetenzen und den Bedürfnisse der einzelnen Kinder angepasster Speiseplan
- an den Rhythmus der Kinder angepasste Essenszeiten

Es ist zu klären, wer die hauswirtschaftlichen Tätigkeiten bei Ganztagsbetreuung bzw. beim Angebot einer warmen Mahlzeit übernimmt. In der Praxis hat sich die Anstellung einer Kraft mit einer einschlägigen Berufsausbildung (i.d.R. Hauswirtschaftskraft) bewährt, um das eu-

ropäische Lebensmittelrecht und das Infektionsschutzgesetz qualifiziert anwenden zu können.²³

Raumbedarf für Erwachsene

Um eine einrichtungs- und personalgerechte Raumgestaltung und Ausstattung zu gewährleisten sollten folgende Bedarfe bedacht werden:

- Arbeitsplätze für die Einrichtungsleitung (Büro) und das pädagogische Personal zur Vor- und Nachbereitung der pädagogischen Arbeit
- erwachsenengerechtes Mobiliar auch in den Gruppenräumen (z.B. Stühle für die Fachkräfte)
- Aufbewahrungsmöglichkeiten für Akten und Portfolios der Kinder entsprechend dem Datenschutz
- Besprechungsraum (z.B. Teambesprechungen, Eltern- und Mitarbeitergespräche)
- Aufenthaltsbereich für Eltern (insbesondere in der Eingewöhnung)
- Pausenraum und Teeküche (Vorgaben Gewerbeaufsicht Baden-Württemberg)

Sollte eine Hauswirtschaftskraft in der Einrichtung tätig sein, ist das Vorhalten eines Umkleidebereichs zu prüfen (Vorgaben Gewerbeaufsicht Baden-Württemberg).

Konzeption

Wegen der kurzen Verweildauer der Kinder in dieser Gruppe sind als besondere Herausforderungen eine erhöhte Fluktuation, die Gestaltung der Übergänge und die fehlende Gruppenkonstanz zu nennen. Entsprechend anspruchsvoll sind konzeptionelle Lösungen hierfür. Trotz der geringen Altersspanne kann die Entwicklungsspanne der Kinder weit auseinander gehen. Daher ist es wichtig, ein Augenmerk auf entwicklungsangemessenes Spiel- und Bewegungsmaterial zu legen.

Weiterführende Literatur

- KVJS (2016): Kleinkindbetreuung - Eröffnung und Betriebsführung von Kleinkindeinrichtungen
- Unfallkasse Baden-Württemberg (2010): Kinder unter drei Jahren sicher betreuen. Sichere und kindgerechte Gestaltung von Kinderkrippen

²³ vgl. IN FORM 2015

3.7.2 Krippe (1. Lebensjahr bis 3 Jahre)

Mindestrahmenbedingungen

Öffnungszeit
ab 15 Std./Woche
Personal in der Gruppe (vgl. Kap. 1 „Personelle Rahmenbedingungen“)
§ 7 Abs. 2 KiTaG regelt die Qualifikation des einzusetzenden Personals. Der Personalbedarf ist abhängig von der Dauer der Öffnungszeit (Hauptbetreuungszeiten und Randzeiten), eingruppiger oder mehrgruppiger Situation und den Urlaubs- und Schließtagen.
Höchstgruppenstärke/Altersstruktur
10 Kinder im Alter vom 1. Lebensjahr bis 3 Jahren
Flächen- und Raumbedarf/Innen und Außen (vgl. Kap. 1 „Räumliche Voraussetzungen“)
<ul style="list-style-type: none"> - mindestens 3 m² pro Kind im Gruppenbereich - mindestens 1,5 m² pro Kind im separaten zweckbedingten Schlafraum - mindestens 4 m² pro Kind im Außengelände - Sanitärbereich mit Wickelbereich (Vorgaben des Gesundheitsamtes) - Garderobe (Vorgaben des Gesundheitsamtes) - Küche/Essenszubereitung (Vorgaben des Gesundheitsamtes und der Ämter für Lebensmittelüberwachung und Veterinärwesen)
Schlafraum
Es ist ein separater zweckbedingter Schlafraum erforderlich.
Verpflegung
Es wird eine angemessene Essensversorgung je nach Betreuungsdauer gewährleistet. Diese werden, je nach Absprache, in der Regel von den Personensorgeberechtigten zur Verfügung gestellt. Zudem ist für Kinder in Ganztagsbetreuung eine warme Mahlzeit (Mittagessen) vorzusehen.
Raumbedarf für Erwachsene
Es gibt Möglichkeiten für Büroarbeit, Ablage und Besprechungen, die dem Datenschutz entsprechen (Vorgaben des Landesdatenschutzgesetzes Baden-Württemberg).

Öffnungszeit

Aus pädagogischer Sicht ist eine Betriebsführung als Regelgruppe (mit Unterbrechung am Mittag) wenig ratsam, um den individuellen Rhythmus der Kinder nicht zu unterbrechen.

Personal in der Gruppe

Kinder profitieren von konstanten Bezugspersonen. Ein an den Bedürfnissen der Kinder orientierter Personaleinsatz berücksichtigt folgende Aspekte:

- möglichst wenige Brüche
- eine verlässliche und möglichst lange Anwesenheitszeit der Bezugsperson
- eine Übergabezeit

Von Vorteil ist es, wenn das Personal mit seinem Qualifikationsprofil entsprechend dem Alter und Entwicklungsstand der Kinder der Gruppe ausgewählt und eingesetzt werden kann. Ebenso ist es ratsam, dass die Personen, die die Vertretungszeit während Ausfallzeiten übernehmen, den Kindern bekannt sind.

Für die qualitätssichernde Personalplanung ist es ratsam, dass während der gesamten Öffnungszeit mindestens eine zur Gruppenleitung befugte Fachkraft (vgl. § 7 Abs. 6 Nr. 2 KiTaG) in der Gruppe anwesend ist. Darüber hinaus sollte aus fachlicher Sicht bei der Abwesenheit der Leitung eine Abwesenheitsvertretung als Ansprechperson in der Einrichtung benannt werden.

Die Kleinkindbetreuung hat sich in den letzten Jahren rasant entwickelt. Zunehmend werden jüngere Kinder über einen längeren Zeitraum pro Tag betreut.

Es ist sinnvoll, dass der Träger überlegt, eine weitere Fachkraft (dritte Fachkraft) in der Hauptbetreuungszeit einzusetzen, um dem individuellen Betreuungsbedarf Rechnung zu tragen. Dies ist aus fachlicher Sicht umso dringlicher, wenn Kinder unter einem Jahr betreut werden.

Gruppengröße/Altersstruktur

Die Umsetzung des ganzjährigen Rechtsanspruchs ist eine fortlaufende Aufgabe der kreisangehörigen Städte und Gemeinden. In der Praxis hat sich eine rechtzeitige Absprache zwischen Trägern und kreisangehörigen Städten und Gemeinden bewährt, um die Aufnahmeplanung in der Einrichtung sinnvoll gestalten zu können (z.B. Einplanung von Plätzen für unterjährige Anmeldungen).

Bei der Größe und Zusammensetzung der Gruppe ist es sinnvoll, vor allem folgende Faktoren zu berücksichtigen:

- Altersstruktur, Geschlecht
- Peergroups
- Entwicklungsstand der einzelnen Kinder
- Kinder mit besonderen Bedürfnissen (ggf. erhöhtem Förderbedarf)
- Wohnumfeld, Gegebenheiten des Sozialraums
- Konzeption der Einrichtung

Werden Kinder unter einem Jahr aufgenommen, ist es sinnvoll für deren Bedarfe (körperliche Nähe und Zuwendung, höherer Zeitaufwand z.B. für die Nahrungsaufnahme und die Pflege) einrichtungsangepasste räumliche und konzeptionelle Maßnahmen zu prüfen, zu entwickeln und umzusetzen

Flächen- und Raumbedarf/Innen und Außen (vgl. *Impulsthemen „Räume und Außengelände“*)

Aus hygienischen Gründen ist der Zugang zum Außengelände über eine „Schmutzschleuse“ sinnvoll.

Sanitär- und Pflegebereich

Bei der Einrichtung des Sanitär- und Pflegebereiches sollten aus fachlicher Sicht folgende Punkte berücksichtigt werden:

- Die Gestaltung des Sanitär- und Wickelbereichs unterstützt die Selbsttätigkeit der Kinder (sicheres Wickeln im Stehen, Kindertreppe).
- Eine separate Wasch- und Duschkmöglichkeit in Wickelnähe ist vorhanden.
- Ein geschützter Wickel- und Pflegebereich mit Warmwasser außerhalb des Gruppenraumes wahrt die Intimsphäre.

Rückzugs-, Ruhe- und Schlafmöglichkeiten (vgl. *Impulsthema „Schlafen und Ruhen“*)

Der Tagesablauf berücksichtigt die sich verändernden Rückzugs-, Ruhe- und Schlafbedürfnisse der einzelnen Kinder.

Dem individuellen Rhythmus von Entspannung und Spannung (Aktivität) soll hierdurch Rechnung getragen werden.

Der Schlafraum (mit einer schlafförderlichen Atmosphäre) sollte nach den individuellen Bedürfnissen der Kinder (Einschlafriten, selbstständiges Hinlegen und Aufstehen) mit unterschiedlichen Schlafplätzen (z.B. Schlafkörbe, Matratzen) ausgestattet werden.

Verpflegung (vgl. *Impulsthema „Essen und Verpflegung“*)

Mahlzeiten sollten schmackhaft, vielseitig und gesund sein und außerdem die kulturellen und religiösen Kontexte der Kinder berücksichtigen.

Den unterschiedlichen Essenszeiten und -bedürfnissen der Kinder wird Rechnung getragen. Von Vorteil ist es, wenn sich dies auch in der Raumgestaltung wiederfindet. Nach dem Orientierungsplan für Bildung und Erziehung sind Mahlzeiten Bildungsanlässe, die pädagogisch gestaltet und begleitet werden. Dementsprechend findet sich die Essensversorgung in der pädagogischen Konzeption sowie in der Betriebsorganisation (z.B. Personaleinsatzplanung) wieder.

Für die Gestaltung der Essenssituation sind folgende Aspekte im Blick zu haben:

- kleine Tischgemeinschaften (ca. vier Kinder)
- Unterstützung der Selbsttätigkeit und Selbständigkeit durch Ausstattung und Zeit
- Begleitung und aktive Teilnahme der Fachkräfte
- ein Essbereich in ungestörter Umgebung und angenehmer Atmosphäre
- ein an den Kompetenzen und den Bedürfnisse der einzelnen Kinder angepasster Speiseplan
- an den Rhythmus der Kinder angepasste Essenszeiten

Es ist zu klären, wer die hauswirtschaftlichen Tätigkeiten bei Ganztagsbetreuung bzw. beim Angebot einer warmen Mahlzeit übernimmt. In der Praxis hat sich die Anstellung einer Kraft mit einer einschlägigen Berufsausbildung (i.d.R. Hauswirtschaftskraft) bewährt, um das europäische Lebensmittelrecht und das Infektionsschutzgesetz qualifiziert anwenden zu können.²⁴

Raumbedarf für Erwachsene

Um eine einrichtungs- und personalgerechte Raumgestaltung und Ausstattung zu gewährleisten, sollten folgende Bedarfe bedacht werden:

- Arbeitsplätze für die Einrichtungsleitung (Büro) und das pädagogische Personal zur Vor- und Nachbereitung der pädagogischen Arbeit
- erwachsenengerechtes Mobiliar auch in den Gruppenräumen (z.B. Stühle für die Fachkräfte)
- Aufbewahrungsmöglichkeiten für Akten und Portfolios der Kinder entsprechend dem Datenschutz
- Besprechungsraum (z.B. Teambesprechungen, Eltern- und Mitarbeitergespräche)
- Aufenthaltsbereich für Eltern (insbesondere in der Eingewöhnung)
- Pausenraum und Teeküche (Vorgaben Gewerbeaufsicht Baden-Württemberg)

Sollte eine Hauswirtschaftskraft in der Einrichtung tätig sein, ist das Vorhalten eines Umkleidebereichs zu prüfen (Vorgaben Gewerbeaufsicht Baden-Württemberg).

Konzeption

Aufgrund der großen Entwicklungsspanne im Kleinkindalter ist es wichtig, ein Augenmerk auf entwicklungsangemessenes Spiel- und Bewegungsmaterial zu legen.

Weiterführende Literatur

- KVJS (2016): Kleinkindbetreuung - Eröffnung und Betriebsführung von Kleinkindeinrichtungen
- Unfallkasse Baden-Württemberg (2010): Kinder unter drei Jahren sicher betreuen. Sichere und kindgerechte Gestaltung von Kinderkrippen

²⁴ vgl. IN FORM 2015

3.7.3 Betreute Spielgruppe (1. Lebensjahr bis 3 Jahre)

Mindestrahmenbedingungen

Öffnungszeit
10 bis 15 Std./Woche
Personal in der Gruppe (vgl. Kap. 1 „Personelle Rahmenbedingungen“)
§ 21 Kinder- und Jugendhilfegesetz für Baden-Württemberg (LKJHG) regelt die Qualifikation des einzusetzenden Personals. Für diese Angebotsformen ist eine Fachkraft nach § 21 LKJHG und eine weitere, im Umgang mit Kindern geeignete Kraft während der gesamten Öffnungszeit erforderlich.
Höchstgruppenstärke/Altersstruktur
10 Kinder im Alter vom 1. Lebensjahr bis 3 Jahren
Flächen- und Raumbedarf/Innen und Außen (vgl. Kap. 1 „Räumliche Voraussetzungen“)
<ul style="list-style-type: none"> - mindestens 2,2 m² pro Kind im Gruppenbereich (Gruppenraum) - mindestens 4 m² pro Kind im Außengelände - Sanitärbereich mit Wickelbereich (Vorgaben des Gesundheitsamtes) - Garderobe (Vorgaben des Gesundheitsamtes) - Küche/Essenszubereitung (Vorgaben des Gesundheitsamtes und der Ämter für Lebensmittelüberwachung und Veterinärwesen)
Rückzugs-, Ruhe- und Schlafmöglichkeiten:
Für 2jährige Kinder sind ungestörte Schlafmöglichkeiten zu gewährleisten.
Verpflegung
Es werden Zwischenmahlzeiten und Getränke je nach Betreuungsdauer angeboten Diese werden, je nach Absprache, in der Regel von den Personensorgeberechtigten zur Verfügung gestellt.
Raubedarf für Erwachsene
Es gibt Möglichkeiten für Büroarbeit, Ablage und Besprechungen, die dem Datenschutz entsprechen (Vorgaben des Landesdatenschutzgesetzes Baden-Württemberg).

Fachliche Hinweise (orientiert an der Krippe, vgl. *Impulsthema „Betreuung von Säuglingen und Kleinkindern in Kindertageseinrichtungen“*)

Öffnungszeit

In der Betreuten Spielgruppe sollen Kinder soziale Kontakte mit anderen Kindern ermöglicht und eine kurzfristige Entlastung für die Eltern angeboten werden. Bei der Verteilung der 10 bis 15 Stunden Öffnungszeit auf die Wochentage ist dies zu berücksichtigen.

In der Regel findet eine regelmäßige Betreuung von 3-5 Stunden an jeweils 2-5 Tagen in der Woche statt. Eine durchgehende Öffnungszeit von mehr als fünf Stunden – wird in der Praxis zunehmend angeboten - ist aus fachlichen Gründen allerdings grundsätzlich nicht zu empfehlen, da die Mindestrahmenbedingungen dies nicht vorsehen. Bei einer täglichen Öffnungszeit von mehr als 5 Stunden, sollten die fachlichen Hinweise analog der Angebotsform Krippe angewandt werden.

Personal in der Gruppe

Kinder profitieren von konstanten Bezugspersonen. Ein an den Bedürfnissen der Kinder orientierter Personaleinsatz berücksichtigt folgende Aspekte:

- möglichst wenige Brüche
- eine verlässliche und möglichst lange Anwesenheitszeit der Bezugsperson
- eine Übergabezeit

Von Vorteil ist es, wenn das Personal mit seinem Qualifikationsprofil entsprechend dem Alter und Entwicklungsstand der Kinder der Gruppe ausgewählt und eingesetzt werden kann. Ebenso ist es ratsam, dass die Personen, die die Vertretungszeit während Ausfallzeiten übernehmen, den Kindern bekannt sind.

Für die qualitätssichernde Personalplanung ist es ratsam, dass während der gesamten Öffnungszeit mindestens eine Fachkraft, die zur Gruppenleitung befugt ist, in der Gruppe anwesend ist. Darüber hinaus sollte aus fachlicher Sicht bei der Abwesenheit der Leitung eine Abwesenheitsvertretung als Ansprechperson in der Einrichtung benannt werden.

Es ist sinnvoll, dass der Träger überlegt, eine weitere Fachkraft in der Hauptbetreuungszeit einzusetzen, um dem individuellen Betreuungsbedarf Rechnung zu tragen. Dies ist aus fachlicher Sicht umso dringlicher, wenn Kinder unter einem Jahr betreut werden.

Gruppengröße/Altersstruktur

Bei der Größe und Zusammensetzung der Gruppe ist es sinnvoll, vor allem folgende Faktoren zu berücksichtigen:

- Altersstruktur, Geschlecht
- Peergroups
- Entwicklungsstand der einzelnen Kinder
- Kinder mit besonderen Bedürfnissen (ggf. erhöhtem Förderbedarf)
- Wohnumfeld, Gegebenheiten des Sozialraums
- Konzeption der Einrichtung

Werden Kinder unter einem Jahr aufgenommen, ist es sinnvoll für deren Bedarfe (körperliche Nähe und Zuwendung, höherer Zeitaufwand zum Beispiel für die Nahrungsaufnahme

<p>und die Pflege) einrichtungsangepasste räumliche und konzeptionelle Maßnahmen zu prüfen, zu entwickeln und umzusetzen.</p>
<p>Flächen- und Raumbedarf/Innen und Außen (vgl. <i>Impulsthemen „Räume“ und „Außengelände“</i>)</p>
<p>Aus hygienischen Gründen ist der Zugang zum Außengelände über eine „Schmutzschleuse“ sinnvoll.</p>
<p>Sanitär- und Pflegebereich</p>
<p>Bei der Einrichtung des Sanitär- und Pflegebereiches sollten aus fachlicher Sicht folgende Punkte berücksichtigt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Gestaltung des Sanitär- und Wickelbereichs unterstützt die Selbsttätigkeit der Kinder (sicheres Wickeln im Stehen, Kindertreppe). - Eine separate Wasch- und Duschköglichkeit in Wickelnähe ist vorhanden. - Ein geschützter Wickel- und Pflegebereich mit Warmwasser außerhalb des Gruppenraumes wahrt die Intimsphäre.
<p>Rückzugs-, Ruhe- und Schlafmöglichkeiten (vgl. <i>Impulsthema „Schlafen und Ruhen“</i>)</p>
<p>Der Tagesablauf berücksichtigt die sich verändernden Rückzugs-, Ruhe- und Schlafbedürfnisse der einzelnen Kinder. Dem individuellen Rhythmus von Entspannung und Spannung (Aktivität) soll hierdurch Rechnung getragen werden.</p> <p>Der Schlafraum (mit einer schlafförderlichen Atmosphäre) sollte nach den individuellen Bedürfnissen der Kinder (Einschlafriten, selbstständiges Hinlegen und Aufstehen) mit unterschiedlichen Schlafplätzen (z.B. Schlafkörbe, Matratzen) eingerichtet werden.</p>
<p>Verpflegung</p>
<p>Mahlzeiten sollten schmackhaft, vielseitig und gesund sein und außerdem die kulturellen und religiösen Kontexte der Kinder berücksichtigen. Den unterschiedlichen Essenszeiten und -bedürfnissen der Kinder wird Rechnung getragen. Von Vorteil ist es, wenn sich dies auch in der Raumgestaltung wiederfindet. Nach dem Orientierungsplan sind Mahlzeiten Bildungsanlässe, die pädagogisch gestaltet und begleitet werden. Dementsprechend findet sich die Essensversorgung in der pädagogischen Konzeption sowie in der Betriebsorganisation (z.B. Personaleinsatzplanung) wieder.</p> <p>Für die Gestaltung der Essenssituation sind folgende Aspekte im Blick zu haben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - kleine Tischgemeinschaften (ca. vier Kinder) - Unterstützung der Selbsttätigkeit und Selbständigkeit durch Ausstattung und Zeit - Begleitung und aktive Teilnahme der Fachkräfte - ein Essbereich in ungestörter Umgebung und angenehmer Atmosphäre - ein an den Kompetenzen und den Bedürfnisse der einzelnen Kinder angepasster Speiseplan - an den Rhythmus der Kinder angepasste Essenszeiten
<p>Raumbedarf für Erwachsene</p>
<p>Um eine einrichtungs- und personalgerechte Raumgestaltung und Ausstattung zu gewährleisten sollten folgende Bedarfe bedacht werden:</p>

- Arbeitsplätze für die Einrichtungsleitung (Büro) und das pädagogische Personal zur Vor- und Nachbereitung der pädagogischen Arbeit
- erwachsenengerechtes Mobiliar auch in den Gruppenräumen (z.B. Stühle für die Fachkräfte)
- Aufbewahrungsmöglichkeiten für Akten und Portfolios der Kinder entsprechend dem Datenschutz
- Besprechungsraum (z.B. Teambesprechungen, Eltern- und Mitarbeitergespräche)
- Aufenthaltsbereich für Eltern (insbesondere in der Eingewöhnung)

Konzeption

In dieser Angebotsform muss ein besonderes Augenmerk auf die Transparenz gegenüber den Eltern gelegt werden, damit eine Abgrenzung zum Angebot einer Krippe deutlich wird. Aufgrund der großen Entwicklungsspanne im Kleinkindalter ist es wichtig, ein Augenmerk auf entwicklungsangemessenes Spiel- und Bewegungsmaterial zu legen.

Weiterführende Literatur

- KVJS (2016): Kleinkindbetreuung - Eröffnung und Betriebsführung von Kleinkindeinrichtungen
- Unfallkasse Baden-Württemberg (2010): Kinder unter drei Jahren sicher betreuen. Sichere und kindgerechte Gestaltung von Kinderkrippen

3.8 Naturkindergartengruppe

3.8.1 Kindergartengruppe (für 3-jährige bis Schuleintritt) im Naturkindergarten

Mindestrahmenbedingungen

Öffnungszeit
<ul style="list-style-type: none"> - HT: Vor- oder Nachmittagsbetreuung von mind. 3 Std./ Tag bis unter 6 Std./ Tag, - RG: Vor- und Nachmittagsbetreuung mit Unterbrechung am Mittag, - VÖ: durchgängige Öffnungszeit von 6 Std./Tag bis 7 Std./ Tag, - GT: durchgängige Öffnungszeit von mehr als 7 Std./Tag, - Zeitmischungen
Personal in der Gruppe (vgl. Kap. 1 „Personelle Rahmenbedingungen“)
<p>§ 7 Abs. 2 KiTaG regelt die Qualifikation des einzusetzenden Personals. Erforderlich sind immer 2 Fachkräfte während der gesamten Öffnungszeit. Bei Ganztagsöffnungszeit ist zusätzlich zum erforderlichen Mindestpersonalschlüssel mindestens eine weitere geeignete Betreuungskraft während der gesamten Öffnungszeit einzusetzen.</p>
Höchstgruppenstärke/Altersstruktur
20 Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt
Flächen- und Raumbedarf/Innen und Außen (vgl. Kap. 1 „Räumliche Voraussetzungen“)
<ul style="list-style-type: none"> - geeignetes Wald- bzw. Wiesenstück - beheizbare Schutzhütte oder Bauwagen in einer Größe, dass für alle Kinder und Betreuungspersonen Platz zum Aufenthalt ist - Küche/Essenszubereitung (Vorgaben des Gesundheitsamtes und der Ämter der Lebensmittelüberwachung und Veterinärwesen)
Sanitär- und Pflegebereich
Es ist ein Sanitärbereich vorzuhalten (Vorgaben des Gesundheitsamtes).
Rückzugs-, Ruhe- und Schlafmöglichkeiten:
Für Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt in Ganztagsbetreuung sind ungestörte Schlafmöglichkeiten außerhalb des Aufenthaltsbereichs der Kinder erforderlich.
Verpflegung
Es werden Zwischenmahlzeiten und Getränke je nach Betreuungsdauer angeboten. Diese werden, je nach Absprache, in der Regel von den Personensorgeberechtigten zur Verfügung gestellt. Zudem ist für Kinder in Ganztagsbetreuung eine warme Mahlzeit (Mittagessen) vorzusehen.
Raumbedarf für Erwachsene
Es gibt Möglichkeiten für Büroarbeit, Ablage und Besprechungen, die dem Datenschutz entsprechen (Vorgaben des Landesdatenschutzgesetzes Baden-Württemberg).

Fachliche Hinweise

Öffnungszeit
<p>Es kann zu witterungsbedingten kurzfristigen Schließungen kommen. Daher sollte im Voraus mit den Eltern der Umgang mit solchen Situationen besprochen und geregelt werden. Aus organisatorischer und pädagogischer Sicht ist ein täglicher und ununterbrochener Aufenthalt im Wald zu empfehlen, um ein angemessenes Naturerleben zu ermöglichen. Eine Betriebsführung als Regelgruppe (Unterbrechung am Mittag) ist daher wenig ratsam. Sollte sie dennoch angeboten werden, sollte eine kindgerechte Planung der Mittagspause die Wegezeiten sowie die Einnahme des Mittagessens in einem ruhigen Rhythmus berücksichtigen. Beim Zeitumfang der Mittagspause (ca. 1 Stunde) wird bedacht, dass die Kinder den Wechsel von Einrichtung zu privatem Umfeld und zurück täglich angemessen durchleben können.</p>
Personal in der Gruppe
<p>Kinder profitieren von konstanten Bezugspersonen. Ein an den Bedürfnissen der Kinder orientierter Personaleinsatz berücksichtigt folgende Aspekte:</p> <ul style="list-style-type: none"> - möglichst wenige Brüche - eine verlässliche und möglichst lange Anwesenheitszeit der Bezugsperson - eine Übergabezeit <p>Von Vorteil ist es, wenn das Personal mit seinem Qualifikationsprofil entsprechend dem Alter und Entwicklungsstand der Kinder der Gruppe ausgewählt und eingesetzt werden kann. Ebenso ist es ratsam, dass die Personen, die die Vertretungszeit während Ausfallzeiten übernehmen, den Kindern bekannt sind.</p> <p>Für die qualitätssichernde Personalplanung ist es ratsam, dass während der gesamten Öffnungszeit mindestens eine zur Gruppenleitung befugte Fachkraft (vgl. § 7 Abs. 6 Nr. 2 KiTaG) in der Gruppe anwesend ist. Darüber hinaus sollte aus fachlicher Sicht bei der Abwesenheit der Leitung eine Abwesenheitsvertretung als Ansprechperson in der Einrichtung benannt werden.</p> <p>Das eingesetzte Personal kennt die Anforderungen, die die Umgebung an die Kinder sowie an die Aufsichtspflicht stellt und kann auf natürliche Situationen im Wald angemessen reagieren (Haut- und Schürfwunden, Begegnungen mit (Wild-)Tieren, hautnaher Kontakt zur Natur in allen Witterungslagen).</p>
Gruppengröße/Altersstruktur
<p>Die Umsetzung des ganzjährigen Rechtsanspruchs ist eine fortlaufende Aufgabe der kreisangehörigen Städte und Gemeinden. In der Praxis hat sich eine rechtzeitige Absprache zwischen Trägern und kreisangehörigen Städten und Gemeinden bewährt, um die Aufnahmeplanung in der Einrichtung sinnvoll gestalten zu können (z.B. Einplanung von Plätzen für unterjährige Anmeldungen).</p> <p>Bei der Größe und Zusammensetzung der Gruppe ist es sinnvoll, vor allem folgende Faktoren zu berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Altersstruktur, Geschlecht - Peergroups - Entwicklungsstand der einzelnen Kinder

- Kinder mit besonderen Bedürfnissen (ggf. erhöhtem Förderbedarf)
- Wohnumfeld, Gegebenheiten des Sozialraums
- Konzeption der Einrichtung

Insbesondere für den Faktor Peergroups ist es für die Entwicklung der Kinder und die Bildung von Freundschaften förderlich, dass bei der Gruppenstruktur eine Ausgewogenheit der Altersgruppen beachtet wird. Gruppenübergreifendes Arbeiten kann das unterstützen.

Flächen- und Raumbedarf/Innen und Außen

Das Gelände sollte für die Fachkräfte überschaubar sein. Mögliche Gefahrenlagen sollten den Fachkräften bekannt sein, so dass eine rasche Einschätzung bei Veränderungen möglich ist. Die Kinder erfahren das Gelände bei nahezu allen Witterungsverhältnissen.

Rückzugs-, Ruhe- und Schlafmöglichkeiten (vgl. Impulsthema „Schlafen und Ruhen“)

Der Tagesablauf berücksichtigt die sich verändernden Rückzugs-, Ruhe- und Schlafbedürfnisse der einzelnen Kinder.

Dem individuellen Rhythmus von Entspannung und Spannung (Aktivität) soll hierdurch Rechnung getragen werden.

Wegen der besonderen Anforderungen bei der Ganztagsbetreuung im Wald ist es sinnvoll, sich durch die zuständige Fachberatung und/oder durch den/die zuständige Ansprechpartner/in beim KVJS-Landesjugendamt beraten zu lassen. Im Gespräch können auch die ungestörten Rückzugs-, Ruhe- und Schlafmöglichkeiten besprochen werden (z.B. beheizbare Schutzhütte, zweiter Bauwagen).

Verpflegung (vgl. Impulsthema „Essen und Verpflegung“)

Mahlzeiten sollten schmackhaft, vielseitig und gesund sein und außerdem die kulturellen und religiösen Kontexte der Kinder berücksichtigen.

Den unterschiedlichen Essenszeiten und -bedürfnissen der Kinder wird Rechnung getragen. Nach dem Orientierungsplan für Bildung und Erziehung sind Mahlzeiten Bildungsanlässe, die pädagogisch gestaltet und begleitet werden. Dementsprechend findet sich die Essensversorgung in der pädagogischen Konzeption sowie in der Betriebsorganisation (z.B. Personaleinsatzplanung) wieder.

Für die Gestaltung der Essenssituation sind folgende Aspekte im Blick zu haben:

- Unterstützung der Selbsttätigkeit und Selbständigkeit durch Ausstattung und Zeit
- Begleitung und aktive Teilnahme der Fachkräfte
- ein an den Kompetenzen und den Bedürfnisse der einzelnen Kinder angepasster Speiseplan
- an den Rhythmus der Kinder angepasste Essenszeiten
- warme Getränke je nach Witterung

Es ist zu klären, wer die hauswirtschaftlichen Tätigkeiten bei Ganztagsbetreuung bzw. beim Angebot einer warmen Mahlzeit übernimmt. In der Praxis hat sich die Anstellung einer Kraft mit einer einschlägigen Berufsausbildung (i.d.R. Hauswirtschaftskraft) bewährt, um das eu-

ropäische Lebensmittelrecht und das Infektionsschutzgesetz qualifiziert anwenden zu können.²⁵

Warme Mahlzeiten bei Ganztagsbetreuung im Naturkindergarten stellen eine hohe Herausforderung insbesondere auf die Einhaltung der Lebensmittelhygienevorschriften dar.

Raumbedarf für Erwachsene

Um eine einrichtungsgerechte Ausstattung zu gewährleisten, sollten folgende Bedarfe beachtet werden:

- Aufbewahrungsmöglichkeit für Akten und Portfolios entsprechend dem Datenschutz
- Möglichkeiten für Elterngespräche außerhalb der Öffnungszeiten
- Regelung für Eltern in der Eingewöhnung

Konzeption

Die Umsetzung der Ziele des Orientierungsplans sollten auf die besondere Konzeption der Einrichtung angepasst werden. Die Vernetzung im Sozialraum braucht besondere Anstrengung.

Weiterführende Literatur

- KVJS (2017): Der Naturkindergarten
- Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (2008): Mit Kindern im Wald

²⁵ vgl. IN FORM 2015

Mindestrahmenbedingungen

Öffnungszeit
<ul style="list-style-type: none"> - HT: Vor- oder Nachmittagsbetreuung von mind. 3 Std./ Tag bis unter 6 Std./ Tag, - RG: Vor- und Nachmittagsbetreuung mit Unterbrechung am Mittag, - VÖ: durchgängige Öffnungszeit von 6 Std./ Tag bis 7 Std./ Tag, - GT: durchgängige Öffnungszeit von mehr als 7 Std./ Tag, - Zeitmischungen <p>Für die 2-Jährigen ist die Betreuungszeit auf max. 7 Std./ Tag (VÖ) begrenzt.</p>
Personal in der Gruppe (vgl. Kap. 1 „Personelle Rahmenbedingungen“)
<p>§ 7 Abs. 2 KiTaG regelt die Qualifikation des einzusetzenden Personals. Erforderlich sind immer 2 Fachkräfte während der gesamten Öffnungszeit. In allen Öffnungszeiten ist zusätzlich zum erforderlichen Mindestpersonalschlüssel mindestens eine weitere geeignete Betreuungskraft während der gesamten Öffnungszeit einzusetzen.</p>
Höchstgruppenstärke/Altersstruktur
15 Kinder im Alter von 2 Jahren bis zum Schuleintritt, davon maximal 5 Zweijährige
Flächen- und Raumbedarf/Innen und Außen (vgl. Kap. 1 „Räumliche Voraussetzungen“)
<ul style="list-style-type: none"> - geeignetes Wald- bzw. Wiesenstück - beheizbare Schutzhütte oder Bauwagen in einer Größe, dass für alle Kinder und Betreuungspersonen Platz zum Aufenthalt ist - Küche/Essenszubereitung (Vorgaben des Gesundheitsamtes und der Ämter für Lebensmittelüberwachung und Veterinärwesen)
Sanitär- und Pflegebereich
Es ist ein Sanitärbereich mit Wickelmöglichkeit vorzuhalten (Vorgaben des Gesundheitsamtes).
Rückzugs-, Ruhe- und Schlafmöglichkeiten
Es sind für 2-Jährige Kinder in allen Angebotsformen und für 3-Jährige bis zum Schuleintritt in Ganztagsbetreuung ungestörte Schlafmöglichkeiten außerhalb des Aufenthaltsbereichs der Kinder zu gewährleisten.
Verpflegung
Es werden Zwischenmahlzeiten und Getränke je nach Betreuungsdauer angeboten. Diese werden, je nach Absprache, in der Regel von den Personensorgeberechtigten zur Verfügung gestellt. Zudem ist für Kinder in Ganztagsbetreuung eine warme Mahlzeit (Mittagesen) vorzusehen. Für die zweijährigen Kinder ist eine angemessene Essensversorgung zu gewährleisten.
Raumbedarf für Erwachsene
Es gibt Möglichkeiten für Büroarbeit, Ablage und Besprechungen, die dem Datenschutz entsprechen (Vorgaben des Landesdatenschutzgesetzes Baden-Württemberg).

Fachliche Hinweise**Öffnungszeit**

Es kann zu witterungsbedingten kurzfristigen Schließungen kommen. Daher sollte im Voraus mit den Eltern der Umgang mit solchen Situationen besprochen und geregelt werden. Aus organisatorischer und pädagogischer Sicht ist ein täglicher und ununterbrochener Aufenthalt im Wald zu empfehlen, um ein angemessenes Naturerleben zu ermöglichen. Eine Betriebsführung als Regelgruppe (Unterbrechung am Mittag) ist daher wenig ratsam. Insbesondere bei den Zweijährigen sollte der individuelle Rhythmus der Kinder nicht unterbrochen werden.

Sollte eine Regelöffnungszeit dennoch angeboten werden, sollte eine kindgerechte Planung der Mittagspause die Wegezeiten sowie die Einnahme des Mittagessens in einem ruhigen Rhythmus berücksichtigen. Beim Zeitumfang der Mittagspause (ca. 1 Stunde) wird bedacht, dass die Kinder den Wechsel von Einrichtung zu privatem Umfeld und zurück täglich angemessen durchleben können.

Personal in der Gruppe

Kinder profitieren von konstanten Bezugspersonen. Ein an den Bedürfnissen der Kinder orientierter Personaleinsatz berücksichtigt folgende Aspekte:

- möglichst wenige Brüche
- eine verlässliche und möglichst lange Anwesenheitszeit der Bezugsperson
- eine Übergabezeit

Von Vorteil ist es, wenn das Personal mit seinem Qualifikationsprofil entsprechend dem Alter und Entwicklungsstand der Kinder der Gruppe ausgewählt und eingesetzt werden kann. Ebenso ist es ratsam, dass die Personen, die die Vertretungszeit während Ausfallzeiten übernehmen, den Kindern bekannt sind.

Für die qualitätssichernde Personalplanung ist es ratsam, dass während der gesamten Öffnungszeit mindestens eine zur Gruppenleitung befugte Fachkraft (vgl. § 7 Abs. 6 Nr. 2 KiTaG) in der Gruppe anwesend ist. Darüber hinaus sollte aus fachlicher Sicht bei der Abwesenheit der Leitung eine Abwesenheitsvertretung als Ansprechperson in der Einrichtung benannt werden.

Das eingesetzte Personal kennt die Anforderungen, die die Umgebung an die Kinder sowie an die Aufsichtspflicht stellt und kann auf natürliche Situationen im Wald angemessen reagieren (Haut- und Schürfwunden, Begegnungen mit (Wild-)Tieren, hautnaher Kontakt zur Natur in allen Witterungslagen).

Gruppengröße/Altersstruktur

Die Umsetzung des ganzjährigen Rechtsanspruchs ist eine fortlaufende Aufgabe der kreisangehörigen Städte und Gemeinden. In der Praxis hat sich eine rechtzeitige Absprache zwischen Trägern und kreisangehörigen Städten und Gemeinden bewährt, um die Aufnahmeplanung in der Einrichtung sinnvoll gestalten zu können (z.B. Einplanung von Plätzen für unterjährige Anmeldungen).

Bei der Größe und Zusammensetzung der Gruppe ist es sinnvoll, vor allem folgende Faktoren zu berücksichtigen:

- Altersstruktur, Geschlecht

- Peergroups
- Entwicklungsstand der einzelnen Kinder
- Kinder mit besonderen Bedürfnissen (ggf. erhöhtem Förderbedarf)
- Wohnumfeld, Gegebenheiten des Sozialraums
- Konzeption der Einrichtung

Insbesondere für den Faktor Peergroups ist es für die Entwicklung der Kinder und die Bildung von Freundschaften förderlich, dass bei der Gruppenstruktur eine Ausgewogenheit der Altersgruppen beachtet wird. Gruppenübergreifende Arbeiten können das unterstützen. Um die Aufsichtspflicht sicherstellen zu können, sollte geprüft werden, wieviel Zweijährige aufgenommen werden können. Daraus ergibt sich das Spannungsfeld, dass diese dennoch genügend gleichaltrige Spielpartner haben.

Flächen- und Raumbedarf/Innen und Außen

Das Gelände sollte für die Fachkräfte überschaubar sein. Mögliche Gefahrenlagen sollten den Fachkräften bekannt sein, so dass eine rasche Einschätzung bei Veränderungen möglich ist. Die Kinder erfahren das Gelände bei nahezu allen Witterungsverhältnissen.

Sanitär- und Pflegebereich

Bei der Wickelmöglichkeit sollte darauf geachtet werden, dass diese die Intimsphäre wahrt.

Rückzugs-, Ruhe- und Schlafmöglichkeiten (vgl. Impulsthema „Schlafen und Ruhen“)

Der Tagesablauf berücksichtigt die sich verändernden Rückzugs-, Ruhe- und Schlafbedürfnisse der einzelnen Kinder.

Dem individuellen Rhythmus von Entspannung und Spannung (Aktivität) soll hierdurch Rechnung getragen werden.

Wegen der besonderen Anforderungen bei Zweijährigen im Wald sowie bei der Ganztagsbetreuung ist es sinnvoll, sich durch die zuständige Fachberatung und/oder durch den/die zuständige Ansprechpartner/in beim KVJS-Landesjugendamt beraten zu lassen. Im Gespräch können auch die ungestörten Rückzugs-, Ruhe- und Schlafmöglichkeiten besprochen werden (z.B. beheizbare Schutzhütte, zweiter Bauwagen).

Verpflegung (vgl. Impulsthema „Essen und Verpflegung“)

Mahlzeiten sollten schmackhaft, vielseitig und gesund sein und außerdem die kulturellen und religiösen Kontexte der Kinder berücksichtigen.

Den unterschiedlichen Essenszeiten und -bedürfnissen der Kinder wird Rechnung getragen. Nach dem Orientierungsplan für Bildung und Erziehung sind Mahlzeiten Bildungsanlässe, die pädagogisch gestaltet und begleitet werden. Dementsprechend findet sich die Essensversorgung in der pädagogischen Konzeption sowie in der Betriebsorganisation (z.B. Personaleinsatzplanung) wieder.

Für die Gestaltung der Essenssituation sind folgende Aspekte im Blick zu haben:

- Unterstützung der Selbsttätigkeit und Selbständigkeit durch Ausstattung und Zeit
- Begleitung und aktive Teilnahme der Fachkräfte
- ein an den Kompetenzen und den Bedürfnisse der einzelnen Kinder angepasster Speiseplan

- an den Rhythmus der Kinder angepasste Essenszeiten
- warme Getränke je nach Witterung

Es ist zu klären, wer die hauswirtschaftlichen Tätigkeiten bei Ganztagsbetreuung bzw. beim Angebot einer warmen Mahlzeit übernimmt. In der Praxis hat sich die Anstellung einer Kraft mit einer einschlägigen Berufsausbildung (i.d.R. Hauswirtschaftskraft) bewährt, um das europäische Lebensmittelrecht und das Infektionsschutzgesetz qualifiziert anwenden zu können.²⁶

Warme Mahlzeiten bei Ganztagsbetreuung im Naturkindergarten stellen eine hohe Herausforderung insbesondere auf die Einhaltung der Lebensmittelhygienevorschriften dar.

Raumbedarf für Erwachsene

Um eine einrichtungsgerechte Ausstattung zu gewährleisten sollten folgende Bedarfe beachtet werden:

- Aufbewahrungsmöglichkeit für Akten und Portfolios entsprechend dem Datenschutz,
- Möglichkeiten für Elterngespräche außerhalb der Öffnungszeiten
- Regelung für Eltern in der Eingewöhnung

Konzeption

Die Umsetzung der Ziele des Orientierungsplans sollte auf die besondere Konzeption der Einrichtung angepasst werden, gerade auch im Hinblick auf die Bildungsherausforderungen für die Zweijährigen. Die Vernetzung im Sozialraum braucht besondere Anstrengung.

Weiterführende Literatur

- KVJS (2017): Der Naturkindergarten
- Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (2008): Mit Kindern im Wald

²⁶ vgl. IN FORM 2015

3.8.3 Hortgruppe (Schuleintritt bis unter 14 Jahre) im Naturkindergarten

Mindestrahmenbedingungen

Öffnungszeit
ab 15 Std./Woche außerhalb des Unterrichts
Personal in der Gruppe (vgl. Kap. 1 „Personelle Rahmenbedingungen“)
§ 21 Kinder- und Jugendhilfegesetz für Baden-Württemberg (LKJHG) regelt die Qualifikation des einzusetzenden Personals. Erforderlich sind immer 2 Fachkräfte während der gesamten Öffnungszeit.
Höchstgruppenstärke/ Altersstruktur
20 Kinder vom Schuleintritt bis unter 14 Jahre
Flächen- und Raumbedarf/ Innen und Außen (vgl. Kap. 1 „Räumliche Voraussetzungen“)
<ul style="list-style-type: none">- geeignetes Wald- bzw. Wiesenstück- beheizbare Schutzhütte oder Bauwagen in einer Größe, dass für alle Kinder und Betreuungspersonen Platz zum Aufenthalt ist- Möglichkeiten für ungestörte Hausaufgaben erledigung- Küche/Essenszubereitung (Vorgaben des Gesundheitsamtes und der Ämter für Lebensmittelüberwachung und Veterinärwesen)
Sanitär- und Pflegebereich
Es ist ein Sanitärbereich vorzuhalten (Vorgaben des Gesundheitsamtes).
Verpflegung
Es werden Zwischenmahlzeiten und Getränke je nach Betreuungsdauer angeboten. Diese werden, je nach Absprache, in der Regel von den Personensorgeberechtigten zur Verfügung gestellt. Bei Ganztagsbetreuung ist eine warme Mahlzeit (Mittagessen) vorzusehen.
Raumbedarf für Erwachsene
Es gibt Möglichkeiten für Büroarbeit, Ablage und Besprechungen, die dem Datenschutz entsprechen (Vorgaben des Landesdatenschutzgesetzes Baden-Württemberg).

Öffnungszeit

Es kann zu witterungsbedingten kurzfristigen Schließungen kommen. Daher sollte im Voraus mit den Eltern der Umgang mit solchen Situationen besprochen und geregelt werden. Aus organisatorischer und pädagogischer Sicht ist ein täglicher und ununterbrochener Aufenthalt im Wald zu empfehlen, um ein angemessenes Naturerleben zu ermöglichen. Eine Öffnungszeit in den Ferien trägt zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf bei.

Personal in der Gruppe

Kinder profitieren von konstanten Bezugspersonen. Ein an den Bedürfnissen der Kinder orientierter Personaleinsatz berücksichtigt folgende Aspekte:

- möglichst wenige Brüche
- eine verlässliche und möglichst lange Anwesenheitszeit der Bezugsperson
- eine Übergabezeit

Von Vorteil ist es, wenn das Personal mit seinem Qualifikationsprofil entsprechend dem Alter und Entwicklungsstand der Kinder der Gruppe ausgewählt und eingesetzt werden kann. Ebenso ist es ratsam, dass die Personen, die die Vertretungszeit während Ausfallzeiten übernehmen, den Kindern bekannt sind.

Für die qualitätssichernde Personalplanung ist es ratsam, dass während der gesamten Öffnungszeit mindestens eine zur Gruppenleitung befugte Fachkraft (vgl. § 7 Abs. 6 Nr. 2 KiTaG) in der Gruppe anwesend ist. Darüber hinaus sollte aus fachlicher Sicht bei der Abwesenheit der Leitung eine Abwesenheitsvertretung als Ansprechperson in der Einrichtung benannt werden.

Das eingesetzte Personal kennt die Anforderungen, die die Umgebung an die Kinder sowie an die Aufsichtspflicht stellt und kann auf natürliche Situationen im Wald angemessen reagieren (Haut- und Schürfwunden, Begegnungen mit (Wild-)Tieren, hautnaher Kontakt zur Natur in allen Witterungslagen).

Gruppengröße/Altersstruktur

In der Praxis hat sich eine rechtzeitige Absprache zwischen Trägern und kreisangehörigen Städten und Gemeinden bewährt, um die Aufnahmeplanung in der Einrichtung sinnvoll gestalten zu können (z.B. Einplanung von Plätzen für unterjährige Anmeldungen).

Bei der Größe und Zusammensetzung der Gruppe ist es sinnvoll, vor allem folgende Faktoren zu berücksichtigen:

- Altersstruktur, Geschlecht
- Peergroups
- Entwicklungsstand der einzelnen Kinder
- Kinder mit besonderen Bedürfnissen (ggf. erhöhtem Förderbedarf)
- Wohnumfeld, Gegebenheiten des Sozialraums
- Konzeption der Einrichtung

Insbesondere für den Faktor Peergroups ist es für die Entwicklung der Kinder und die Bildung von Freundschaften förderlich, dass bei der Gruppenstruktur eine Ausgewogenheit der Altersgruppen beachtet wird.

Flächen- und Raumbedarf/Innen und Außen
<p>Das Gelände sollte für die Fachkräfte überschaubar sein. Mögliche Gefahrenlagen sollten den Fachkräften bekannt sein, so dass eine rasche Einschätzung bei Veränderungen möglich ist. Die Kinder erfahren das Gelände bei nahezu allen Witterungsverhältnissen.</p> <p>Es ist zu klären, wo es Möglichkeiten für die ungestörte Erledigung der Hausaufgaben gibt (zusätzlicher Raum in Schutzhütte o.ä.).</p>
Sanitär- und Pflegebereich
<p>Bei den geschlechtergetrennten Toiletten sollte darauf geachtet werden, dass diese die Intimsphäre der Jungen und Mädchen wahren.</p>
Rückzugs-, Ruhe- und Schlafmöglichkeiten
<p>Der Tagesablauf berücksichtigt die sich verändernden Rückzugs- und Ruhebedürfnisse der einzelnen Kinder.</p> <p>Dem individuellen Rhythmus von Entspannung und Spannung (Aktivität) soll hierdurch Rechnung getragen werden.</p>
Verpflegung (vgl. Impulsthema „Essen und Verpflegung“)
<p>Mahlzeiten sollten schmackhaft, vielseitig und gesund sein und außerdem die kulturellen und religiösen Kontexte der Kinder berücksichtigen. Den unterschiedlichen Essensbedürfnissen der Kinder wird Rechnung getragen.</p> <p>Mahlzeiten sind Bildungsanlässe, die pädagogisch gestaltet und begleitet werden. Dementsprechend findet sich die Essensversorgung in der pädagogischen Konzeption sowie in der Betriebsorganisation (z.B. Personaleinsatzplanung) wieder.</p> <p>Für die Schulkinder sollte eine warme Mahlzeit (Mittagessen) vorgesehen werden. Warme Mahlzeiten stellen eine hohe Herausforderung insbesondere auf die Einhaltung der Lebensmittelhygienevorschriften dar.</p> <p>Bei einem Angebot in einer Schutzhütte o.ä. ist zu klären, wer die hauswirtschaftlichen Tätigkeiten übernimmt. In der Praxis hat sich die Anstellung einer Kraft mit einer einschlägigen Berufsausbildung (i.d.R. Hauswirtschaftskraft) bewährt, um das europäische Lebensmittelrecht und das Infektionsschutzgesetz qualifiziert anwenden zu können.²⁷</p> <p>Auch für die Schulkinder sollte eine warme Mahlzeit (Mittagessen) vorgesehen werden.</p>
Raumbedarf für Erwachsene
<p>Um eine einrichtungsgerechte Ausstattung zu gewährleisten, sollten folgende Bedarfe bedacht werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Aufbewahrungsmöglichkeit für Akten und Portfolios entsprechend dem Datenschutz - Möglichkeiten für Elterngespräche außerhalb der Öffnungszeiten
Konzeption
<p>Es wird die Möglichkeit der ungestörten Hausaufgaben erledigung bedacht und in der Konzeption beschrieben.</p>

²⁷ vgl. IN FORM 2015

Weiterführende Literatur

- KVJS (2017): Der Naturkindergarten
- Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (2008): Mit Kindern im Wald

3.8.4 Krippengruppe (2 bis 3 Jahre) im Naturkindergarten

Mindestrahmenbedingungen

Öffnungszeit
Betreuungszeit von über 15 Std./Woche, für die 2-Jährigen ist die Betreuungszeit auf max. 7 Std./Tag (VÖ) begrenzt
Personal in der Gruppe (vgl. Kap. 1 „Personelle Rahmenbedingungen“)
§ 7 Abs. 2 KiTaG regelt die Qualifikation des einzusetzenden Personals. Erforderlich sind immer 2 Fachkräfte während der gesamten Öffnungszeit. Zusätzlich zum Mindestpersonalschlüssel ist für die Besonderheit Naturkrippengruppe eine weitere im Umgang mit Kindern geeignete Kraft während der gesamten Öffnungszeit einzusetzen.
Höchstgruppenstärke/Altersstruktur
10 Kinder im Alter von 2 bis 3 Jahren
Flächen- und Raumbedarf/Innen und Außen (vgl. Kap. 1 „Räumliche Voraussetzungen“)
<ul style="list-style-type: none"> - geeignetes Wald- bzw. Wiesenstück - beheizbare Schutzhütte oder Bauwagen in einer Größe, dass für alle Kinder und Betreuungspersonen Platz zum Aufenthalt ist - Küche/Essenszubereitung (Vorgaben des Gesundheitsamtes und der Ämter für Lebensmittelüberwachung und Veterinärwesen)
Sanitär- und Pflegebereich
Es ist ein Sanitärbereich mit Wickelmöglichkeit vorzuhalten (Vorgaben des Gesundheitsamtes).
Rückzugs-, Ruhe- und Schlafmöglichkeiten
Es sind ungestörte Schlafmöglichkeiten außerhalb des Aufenthaltsbereichs der Kinder zu gewährleisten.
Verpflegung
Es werden Zwischenmahlzeiten und Getränke je nach Betreuungsdauer angeboten Diese werden, je nach Absprache, in der Regel von den Personensorgeberechtigten zur Verfügung gestellt.
Raumbedarf für Erwachsene
Es gibt Möglichkeiten für Büroarbeit, Ablage und Besprechungen, die dem Datenschutz entsprechen (Vorgaben des Landesdatenschutzgesetzes Baden-Württemberg).

Fachliche Hinweise

Öffnungszeit

Es kann zu witterungsbedingten kurzfristigen Schließungen kommen. Daher sollte im Voraus mit den Eltern der Umgang mit solchen Situationen besprochen und geregelt werden. Aus organisatorischer und pädagogischer Sicht ist ein täglicher und ununterbrochener Aufenthalt im Wald zu empfehlen, um ein angemessenes Naturerleben zu ermöglichen. Aus pädagogischer Sicht ist eine Betriebsführung als Regelgruppe (mit Unterbrechung am Mittag) wenig ratsam, um den individuellen Rhythmus der Kinder nicht zu unterbrechen.

Personal in der Gruppe

Kinder profitieren von konstanten Bezugspersonen. Ein an den Bedürfnissen der Kinder orientierter Personaleinsatz berücksichtigt folgende Aspekte:

- möglichst wenige Brüche
- eine verlässliche und möglichst lange Anwesenheitszeit der Bezugsperson
- eine Übergabezeit

Von Vorteil ist es, wenn das Personal mit seinem Qualifikationsprofil entsprechend dem Alter und Entwicklungsstand der Kinder der Gruppe ausgewählt und eingesetzt werden kann. Ebenso ist es ratsam, dass die Personen, die die Vertretungszeit während Ausfallzeiten übernehmen, den Kindern bekannt sind.

Für die qualitätssichernde Personalplanung ist es ratsam, dass während der gesamten Öffnungszeit mindestens eine zur Gruppenleitung befugte Fachkraft (vgl. § 7 Abs. 6 Nr. 2 KiTaG) in der Gruppe anwesend ist. Darüber hinaus sollte aus fachlicher Sicht bei der Abwesenheit der Leitung eine Abwesenheitsvertretung als Ansprechperson in der Einrichtung benannt werden.

Das eingesetzte Personal kennt die Anforderungen, die die Umgebung an die Kinder sowie an die Aufsichtspflicht stellt und kann auf natürliche Situationen im Wald angemessen reagieren (Haut- und Schürfwunden, Begegnungen mit (Wild-)Tieren, hautnaher Kontakt zur Natur in allen Witterungslagen).

Gruppengröße/Altersstruktur

Eine Maximalbelegung sollte wegen der erhöhten Anforderungen an die Aufsichtsführung im Wald nicht angestrebt werden.

Die Umsetzung des ganzjährigen Rechtsanspruchs ist eine fortlaufende Aufgabe der kreisangehörigen Städte und Gemeinden. In der Praxis hat sich eine rechtzeitige Absprache zwischen Trägern und kreisangehörigen Städten und Gemeinden bewährt, um die Aufnahmeplanung in der Einrichtung sinnvoll gestalten zu können (z.B. Einplanung von Plätzen für unterjährige Anmeldungen).

Bei der Größe und Zusammensetzung der Gruppe ist es sinnvoll, vor allem folgende Faktoren zu berücksichtigen:

- Altersstruktur, Geschlecht
- Peergroups
- Entwicklungsstand der einzelnen Kinder
- Kinder mit besonderen Bedürfnissen (ggf. erhöhtem Förderbedarf)

- Wohnumfeld, Gegebenheiten des Sozialraums
- Konzeption der Einrichtung

Aufgrund der Aufnahme von zwei bis dreijährigen Kindern ergibt sich ein hoher Wechsel der Gruppenzusammensetzung, der konzeptionell berücksichtigt werden sollte.

Flächen- und Raumbedarf/Innen und Außen

Das Gelände sollte für die Fachkräfte überschaubar sein. Mögliche Gefahrenlagen sollten den Fachkräften bekannt sein, so dass eine rasche Einschätzung bei Veränderungen möglich ist. Die Kinder erfahren das Gelände bei nahezu allen Witterungsverhältnissen.

Sanitär- und Pflegebereich

Bei der Wickelmöglichkeit sollte darauf geachtet werden, dass diese die Intimsphäre wahrt.

Rückzugs-, Ruhe- und Schlafmöglichkeiten (vgl. *Impulsthema „Ruhens und Schlafen“*)

Der Tagesablauf berücksichtigt die sich verändernden Rückzugs-, Ruhe- und Schlafbedürfnisse der einzelnen Kinder.

Dem individuellen Rhythmus von Entspannung und Spannung (Aktivität) soll hierdurch Rechnung getragen werden.

Wegen der besonderen Anforderungen bei Zweijährigen im Wald ist es sinnvoll, sich durch die zuständige Fachberatung und/oder durch den/die zuständige Ansprechpartner/in beim KVJS-Landesjugendamt beraten zu lassen. Im Gespräch können auch die ungestörten Rückzugs-, Ruhe- und Schlafmöglichkeiten besprochen werden (z.B. beheizbare Schutzhütte, zweiter Bauwagen).

Verpflegung (vgl. *Impulsthema „Essen und Verpflegung“*)

Mahlzeiten sollten schmackhaft, vielseitig und gesund sein und außerdem die kulturellen und religiösen Kontexte der Kinder berücksichtigen. Den unterschiedlichen Essenszeiten und -bedürfnissen der Kinder wird Rechnung getragen.

Nach dem Orientierungsplan für Bildung und Erziehung sind Mahlzeiten Bildungsanlässe, die pädagogisch gestaltet und begleitet werden. Dementsprechend findet sich die Essensversorgung in der pädagogischen Konzeption sowie in der Betriebsorganisation (z.B. Personaleinsatzplanung) wieder.

Für die Gestaltung der Essenssituation sind folgende Aspekte im Blick zu haben:

- Unterstützung der Selbsttätigkeit und Selbständigkeit durch Ausstattung und Zeit
- Begleitung und aktive Teilnahme der Fachkräfte
- ein an den Kompetenzen und die Bedürfnisse der einzelnen Kinder angepasster Speiseplan
- an den Rhythmus der Kinder angepasste Essenszeiten
- witterungsabhängig warme Getränke

Es ist zu klären, wer die hauswirtschaftlichen Tätigkeiten beim Angebot einer warmen Mahlzeit übernimmt. In der Praxis hat sich die Anstellung einer Kraft mit einer einschlägigen Berufsausbildung (i. d. R. Hauswirtschaftskraft) bewährt, um das europäische Lebensmittel-

<p>recht und das Infektionsschutzgesetz qualifiziert anwenden zu können.²⁸</p> <p>Warme Mahlzeiten stellen in Naturkrippengruppen eine hohe Herausforderung insbesondere auf die Einhaltung der Lebensmittelhygienevorschriften dar.</p>
<p>Raumbedarf für Erwachsene</p>
<p>Um eine einrichtungsgerechte Ausstattung zu gewährleisten sollten folgende Bedarfe beachtet werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Aufbewahrungsmöglichkeit für Akten und Portfolios entsprechend dem Datenschutz, - Möglichkeiten für Elterngespräche außerhalb der Öffnungszeiten - Regelung für Eltern in der Eingewöhnung
<p>Konzeption</p>
<p>Die Umsetzung der Ziele des Orientierungsplans sollte auf die besondere Konzeption der Einrichtung angepasst werden, gerade auch im Hinblick auf die Bildungsherausforderungen für die zweijährigen Kinder.</p>
<p>Weiterführende Literatur und Dokumente</p>
<ul style="list-style-type: none"> - KVJS (2017): Der Naturkindergarten - Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (2008): Mit Kindern im Wald

²⁸ vgl. IN FORM 2015

3.8.5 Betreute Spielgruppe (2 bis 3 Jahre) im Naturkindergarten

Mindestrahmenbedingungen

Öffnungszeit
Betreuungszeit 10 bis 15 Std./Woche, für die 2-Jährigen ist die Betreuungszeit auf max. 7 Std./Tag (VÖ) begrenzt
Personal in der Gruppe (vgl. Kap. 1 „Personelle Rahmenbedingungen“)
§ 21 LKJHG regelt die Qualifikation des einzusetzenden Personals. Für diese Angebotsform ist eine zur Gruppenleitung befugte Fachkraft nach § 21 LKJHG während der gesamten Öffnungszeit sowie zwei weitere im Umgang mit Kindern geeignete Kräfte erforderlich.
Höchstgruppenstärke/Altersstruktur
10 Kinder im Alter von 2 bis 3 Jahren
Flächen- und Raumbedarf/Innen und Außen (vgl. Kap. 1 „Räumliche Voraussetzungen“)
<ul style="list-style-type: none">- geeignetes Wald- bzw. Wiesenstück- beheizbare Schutzhütte oder Bauwagen in einer Größe, dass für alle Kinder und Betreuungspersonen Platz zum Aufenthalt ist- Küche/Essenszubereitung (Vorgaben des Gesundheitsamtes und der Ämter für Lebensmittelüberwachung und Veterinärwesen)
Sanitär- und Pflegebereich
Es ist ein Sanitärbereich mit Wickelmöglichkeit vorzuhalten (Vorgaben des Gesundheitsamtes).
Rückzugs-, Ruhe- und Schlafmöglichkeiten
Für 2-Jährige Kinder sind ungestörte Schlafmöglichkeiten außerhalb des Aufenthaltsbereichs der Kinder zu gewährleisten.
Verpflegung
Es werden Zwischenmahlzeiten und Getränke je nach Betreuungsdauer angeboten. Diese werden, je nach Absprache, in der Regel von den Personensorgeberechtigten zur Verfügung gestellt.
Raumbedarf für Erwachsene
Es gibt Möglichkeiten für Büroarbeit, Ablage und Besprechungen, die dem Datenschutz entsprechen (Vorgaben des Landesdatenschutzgesetzes Baden-Württemberg).

Fachliche Hinweise

Öffnungszeit
<p>Es kann zu witterungsbedingten kurzfristigen Schließungen kommen. Daher sollte im Voraus mit den Eltern der Umgang mit solchen Situationen besprochen und geregelt werden. Aus organisatorischer und pädagogischer Sicht ist ein täglicher und ununterbrochener Aufenthalt im Wald zu empfehlen, um ein angemessenes Naturerleben zu ermöglichen. Die Idee einer Spielgruppe ist es, für Kinder soziale Kontakte mit anderen Kindern zu ermöglichen und eine kurzfristige Entlastung für die Eltern anzubieten. Bei der Verteilung der 10 bis 15 Stunden Öffnungszeit auf die Wochentage ist dies zu berücksichtigen.</p>
Personal in der Gruppe
<p>Kinder profitieren von konstanten Bezugspersonen. Ein an den Bedürfnissen der Kinder orientierter Personaleinsatz berücksichtigt folgende Aspekte:</p> <ul style="list-style-type: none"> - möglichst wenige Brüche - eine verlässliche und möglichst lange Anwesenheitszeit der Bezugsperson - eine Übergabezeit <p>Von Vorteil ist es, wenn das Personal mit seinem Qualifikationsprofil entsprechend dem Alter und Entwicklungsstand der Kinder der Gruppe ausgewählt und eingesetzt werden kann. Ebenso ist es ratsam, dass die Personen, die die Vertretungszeit während Ausfallzeiten übernehmen, den Kindern bekannt sind.</p> <p>Darüber hinaus sollte aus fachlicher Sicht bei der Abwesenheit der Leitung eine Abwesenheitsvertretung als Ansprechperson in der Einrichtung benannt werden.</p> <p>Das eingesetzte Personal kennt die Anforderungen, die die Umgebung an die Kinder sowie an die Aufsichtspflicht stellt und kann auf natürliche Situationen im Wald angemessen reagieren (Haut- und Schürfwunden, Begegnungen mit (Wild-)Tieren, hautnaher Kontakt zur Natur in allen Witterungslagen).</p>
Gruppengröße/Altersstruktur
<p>Eine Maximalbelegung sollte wegen der erhöhten Anforderungen an die Aufsichtsführung im Wald nicht angestrebt werden.</p> <p>Bei der Größe und Zusammensetzung der Gruppe ist es sinnvoll, vor allem folgende Faktoren zu berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Altersstruktur, Geschlecht - Peergroups - Entwicklungsstand der einzelnen Kinder - Kinder mit besonderen Bedürfnissen (ggf. erhöhtem Förderbedarf) - Wohnumfeld, Gegebenheiten des Sozialraums - Konzeption der Einrichtung <p>Aufgrund der Aufnahme von zwei bis dreijährigen Kindern ergibt sich ein hoher Wechsel der Gruppenzusammensetzung, der konzeptionell berücksichtigt werden sollte.</p>

Flächen- und Raumbedarf/Innen und Außen
Das Gelände sollte für die Fachkräfte überschaubar sein. Mögliche Gefahrenlagen sollten den Fachkräften bekannt sein, so dass eine rasche Einschätzung bei Veränderungen möglich ist. Die Kinder erfahren das Gelände bei nahezu allen Witterungsverhältnissen.
Sanitär- und Pflegebereich
Bei der Wickelmöglichkeit sollte darauf geachtet werden, dass diese die Intimsphäre wahrt.
Rückzugs-, Ruhe- und Schlafmöglichkeiten (vgl. <i>Impulsthema „Ruhens und Schlafen“</i>)
Der Tagesablauf berücksichtigt die sich verändernden Rückzugs-, Ruhe- und Schlafbedürfnisse der einzelnen Kinder. Dem individuellen Rhythmus von Entspannung und Spannung (Aktivität) soll hierdurch Rechnung getragen werden. Wegen der besonderen Anforderungen bei Zweijährigen im Wald ist es sinnvoll, sich durch die zuständige Fachberatung und/oder durch den/die zuständige Ansprechpartner/in beim KVJS-Landesjugendamt beraten zu lassen. Im Gespräch können auch die ungestörten Rückzugs-, Ruhe- und Schlafmöglichkeiten besprochen werden (z.B. beheizbare Schutzhütte, zweiter Bauwagen).
Verpflegung (vgl. <i>Impulsthema „Essen und Verpflegung“</i>)
Mahlzeiten sollten schmackhaft, vielseitig und gesund sein und außerdem die kulturellen und religiösen Kontexte der Kinder berücksichtigen. Den unterschiedlichen Essenszeiten und -bedürfnissen der Kinder wird Rechnung getragen. Nach dem Orientierungsplan für Bildung und Erziehung sind Mahlzeiten Bildungsanlässe, die pädagogisch gestaltet und begleitet werden. Dementsprechend findet sich die Essensversorgung in der pädagogischen Konzeption sowie in der Betriebsorganisation (z.B. Personaleinsatzplanung) wieder. Für die Gestaltung der Essenssituation sind folgende Aspekte im Blick zu haben: <ul style="list-style-type: none"> - Unterstützung der Selbsttätigkeit und Selbständigkeit durch Ausstattung und Zeit - Begleitung und aktive Teilnahme der Fachkräfte - ein an den Kompetenzen und die Bedürfnisse der einzelnen Kinder angepasster Speiseplan - an den Rhythmus der Kinder angepasste Essenszeiten - warme Getränke je nach Witterung
Raubedarf für Erwachsene
Um eine einrichtungsgerechte Ausstattung zu gewährleisten sollten folgende Bedarfe beachtet werden: <ul style="list-style-type: none"> - Aufbewahrungsmöglichkeit für Akten und Portfolios entsprechend dem Datenschutz - Möglichkeiten für Elterngespräche außerhalb der Öffnungszeiten - Regelung für Eltern in der Eingewöhnung
Konzeption
Bildungsherausforderungen für die Zweijährigen sollten beachtet werden.
Weiterführende Literatur
<ul style="list-style-type: none"> - KVJS (2017): Der Naturkindergarten - Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (2008): Mit Kindern im Wald

3.9 Hort (Schuleintritt bis unter 14 Jahre)

Mindestrahmenbedingungen

Öffnungszeit
ab 15 Std./Woche außerhalb des Unterrichts
Personal in der Gruppe (vgl. Kap. 1 „Personelle Rahmenbedingungen“)
§ 21 LKJHG regelt die Qualifikation des einzusetzenden Personals. Für diese Angebotsform sind zwei Fachkräfte während der Hauptbetreuungszeit und eine Fachkraft während der Randzeiten erforderlich. Ansonsten ist der Personalbedarf abhängig von der Dauer der Öffnungszeit (Hauptbetreuungszeiten und Randzeiten), eingruppiger oder mehrgruppiger Situation und den Urlaubs- und Schließtagen.
Höchstgruppenstärke/Altersstruktur
20 Kinder vom Schuleintritt bis unter 14 Jahre
Flächen- und Raumbedarf/Innen und Außen (vgl. Kap. 1 „Räumliche Voraussetzungen“)
<ul style="list-style-type: none"> - mindestens 3 m² pro Kind im Gruppenbereich (Gruppenraum mit Kleingruppenraum) - mindestens 4 m² pro Kind im Außengelände - Möglichkeiten zur ungestörten Hausaufgabenenerledigung - Sanitärbereich (Vorgaben des Gesundheitsamtes) - Garderobe (Vorgaben des Gesundheitsamtes) - Küche/Essenzubereitung (Vorgaben des Gesundheitsamtes und der Ämter für Lebensmittelüberwachung und Veterinärwesen)
Sanitär- und Pflegebereich
Geschlechtergetrennte Toiletten sind vorzuhalten (Vorgaben des Gesundheitsamtes).
Verpflegung
Es werden Zwischenmahlzeiten und Getränke je nach Betreuungsdauer angeboten. Diese werden, je nach Absprache, in der Regel von den Personensorgeberechtigten zur Verfügung gestellt. Zudem ist bei einer Ganztagsbetreuung eine warme Mahlzeit (Mittagessen) vorzusehen.
Raubedarf für Erwachsene
Es gibt Möglichkeiten für Büroarbeit, Ablage und Besprechungen, die dem Datenschutz entsprechen (Vorgaben des Landesdatenschutzgesetzes Baden-Württemberg).

Fachliche Hinweise

Öffnungszeit
Eine Öffnungszeit in den Ferien trägt zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf bei.
Personal in der Gruppe
<p>Kinder profitieren von konstanten Bezugsfachkräften. Ein an den Bedürfnissen der Kinder orientierter Personaleinsatz berücksichtigt folgende Aspekte:</p> <ul style="list-style-type: none"> - möglichst wenige Brüche - eine verlässliche und möglichst lange Anwesenheitszeit der Bezugsfachkraft - eine Übergabezeit <p>Von Vorteil ist es, wenn das Personal mit seinem Qualifikationsprofil entsprechend dem Alter und Entwicklungsstand der Kinder der Gruppe ausgewählt und eingesetzt werden kann. Ebenso ist es ratsam, dass die Personen, die die Vertretungszeit während Ausfallzeiten übernehmen, den Kindern bekannt sind.</p> <p>Für die qualitätssichernde Personalplanung ist es ratsam, dass während der gesamten Öffnungszeit mindestens eine zur Gruppenleitung befugte Fachkraft in der Gruppe anwesend ist. Darüber hinaus sollte aus fachlicher Sicht bei der Abwesenheit der Leitung eine Abwesenheitsvertretung als Ansprechperson in der Einrichtung benannt werden.</p> <p>Die Personaleinsatzplanung berücksichtigt sinnvollerweise die längere Anwesenheit der Schulkinder in den Schulferien.</p>
Gruppengröße/Altersstruktur
<p>In der Praxis hat sich eine rechtzeitige Absprache zwischen Trägern und kreisangehörigen Städten und Gemeinden bewährt, um die Aufnahmeplanung in der Einrichtung sinnvoll gestalten zu können (z.B. Einplanung von Plätzen für unterjährige Anmeldungen).</p> <p>Bei der Größe und Zusammensetzung der Gruppe ist es sinnvoll, vor allem folgende Faktoren zu berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Altersstruktur, Geschlecht - Peergroups - Entwicklungsstand der einzelnen Kinder - Kinder mit besonderen Bedürfnissen (ggf. erhöhtem Förderbedarf) - Wohnumfeld, Gegebenheiten des Sozialraums - Konzeption der Einrichtung <p>Insbesondere für den Faktor Peergroups ist es für die Entwicklung der Kinder und die Bildung von Freundschaften förderlich, dass bei der Gruppenstruktur eine Ausgewogenheit der Altersgruppen beachtet wird. Gruppenübergreifende Arbeiten können das unterstützen.</p>
Flächen- und Raumbedarf/Innen und Außen (vgl. <i>Impulsthemen „Räume“ und „Außen- länder“</i>)
<p>Eine Differenzierung der Raumbereiche greift die individuellen Selbstbildungsprozesse und Entwicklungsthemen der Schulkinder auf.</p> <p>Es sollte im Innen- und Außenbereich Rückzugsmöglichkeiten geben, in denen sich die Schulkinder ungestört/unbeobachtet aufhalten können.</p>

Bei der Raumorganisation ist es wichtig, dass den verschiedenen Bedürfnissen nach Rückzug, Ruhe und Aktivität zu gleichen Zeiten (z.B. nach dem Schulbesuch) Rechnung getragen wird.

Für die Erledigung der Hausaufgaben ist es gerade im Hinblick auf eine Differenzierung (z.B. Lerngruppen, Einzelarbeitsplätze) sinnvoll, verschiedene Arbeitsplätze zur Verfügung zu stellen und dies im Raumkonzept durch zusätzliche Flächen/Räume zu berücksichtigen.

Die alters- und geschlechtsspezifischen Interessen und Bedürfnissen sollten in der Gestaltung, Ausstattung und Dimensionierung des Außengeländes berücksichtigt werden. Auch ist es günstig, wenn sich zusätzliche Räume und Flächen flexibel nutzen lassen (beispielsweise in Bewegungsräumen, Sporthallen/-plätze, Kreativraum).

Sanitärbereich

- Eine separate Duschköglichkeit ist vorhanden.
- Nach Möglichkeit gibt es getrennte Sanitärbereiche für Schulkinder (und Kindergartenkinder, wenn diese in derselben Einrichtung betreut werden).

Rückzugs-, Ruhe- und Schlafmöglichkeiten

Der Tagesablauf berücksichtigt die sich verändernden Rückzugs- und Ruhebedürfnisse der einzelnen Schulkinder.

Dem individuellen Rhythmus von Entspannung und Spannung (Aktivität) soll hierdurch Rechnung getragen werden.

Verpflegung (vgl. Impulsthema „Essen und Verpflegung“)

Mahlzeiten sollten schmackhaft, vielseitig und gesund sein und außerdem die kulturellen und religiösen Kontexte der Kinder berücksichtigen.

Den unterschiedlichen Essensbedürfnissen der Kinder wird Rechnung getragen. Von Vorteil ist es, wenn sich dies auch in der Raumgestaltung wiederfindet und die Kinder in einer angenehmen Atmosphäre essen können (kein Kantinencharakter).

Mahlzeiten sind Bildungsanlässe, die pädagogisch gestaltet und begleitet werden. Dementsprechend findet sich die Essensversorgung in der pädagogischen Konzeption sowie in der Betriebsorganisation (z.B. Personaleinsatzplanung) wieder.

Für die Schulkinder sollte eine warme Mahlzeit (Mittagessen) vorgehalten werden.

Es ist zu klären, wer die hauswirtschaftlichen Tätigkeiten bei Ganztagsbetreuung bzw. beim Angebot einer warmen Mahlzeit übernimmt. In der Praxis hat sich die Anstellung einer Kraft mit einer einschlägigen Berufsausbildung (i.d.R. Hauswirtschaftskraft) bewährt, um das europäische Lebensmittelrecht und das Infektionsschutzgesetz qualifiziert anwenden zu können.²⁹

Raumbedarf für Erwachsene

Um eine einrichtungs- und personalgerechte Raumgestaltung und Ausstattung zu gewährleisten, sollten folgende Bedarfe bedacht werden:

- Arbeitsplätze für die Einrichtungsleitung (Büro) und das pädagogische Personal zur Vor- und Nachbereitung der pädagogischen Arbeit
- erwachsenengerechtes Mobiliar auch in den Gruppenräumen (z.B. Stühle für die Fachkräfte)

²⁹ vgl. IN FORM 2015

- Aufbewahrungsmöglichkeiten für Akten und Portfolios der Kinder entsprechend dem Datenschutz
- Besprechungsraum (z.B. Teambesprechungen, Eltern- und Mitarbeitergespräche)
- Pausenraum und Teeküche (Vorgaben Gewerbeaufsicht Baden-Württemberg)

Sollte eine Hauswirtschaftskraft in der Einrichtung tätig sein, ist das Vorhalten eines Umkleidebereichs zu prüfen (Vorgaben Gewerbeaufsicht Baden-Württemberg).

Konzeption

Die Zielsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes ist insofern berücksichtigt, dass eine Beteiligung der Schulkinder im Alltag in allen wesentlichen Bereichen (Mittagessen, Freizeitgestaltung, Raumgestaltung...) erfolgt.

Es ist sinnvoll, dass es verlässliche, transparente und schriftlich festgehaltene Absprachen und Regelungen bezüglich der Hausaufgaben mit den Eltern gibt.

Zudem sind Zeitressourcen für Erziehungspartnerschaft und Kooperation zwischen Eltern, Lehrkräften und päd. Fachkräften des Hortes wichtig.

In der Konzeption sollten besonders folgende Aspekte zum Tragen kommen:

- Bewegung (Bewegungsdrang nach der Schule - Bewegungsarmut entgegenwirken)
- ergänzende Kooperationen mit externen Partnern nach Bedarf (Vereine, Musikschulen...)
- zunehmende Selbständigkeit und Übernahme von Verantwortung
- zweckfreie Zeit, selbstbestimmte Zeit, Wechsel zwischen Aktivität und Entspannung
- Zugang zu diversen Medien wie PC mit Internetzugang, Drucker, Bücher,...

Weiterführende Literatur

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. (2015): Empfehlungen des Deutschen Vereins zur öffentlichen Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern im Alter von Schuleintritt bis zum vollendeten 14. Lebensjahr

3.10 Hort an der Schule (Schuleintritt bis unter 14 Jahre)

Mindestrahmenbedingungen

Öffnungszeit
ab 15 Std./Woche außerhalb des Unterrichts
Personal in der Gruppe (vgl. Kap. 1 „Personelle Rahmenbedingungen“)
§ 21 LKJHG regelt die Qualifikation des einzusetzenden Personals. Für diese Angebotsform ist eine zur Gruppenleitung befugte Fachkraft nach § 21 LKJHG während der gesamten Öffnungszeit und bei mehrgruppigen Einrichtungen eine weitere im Umgang mit Kindern geeignete Kraft während der Hälfte der Öffnungszeit pro Gruppe vorzusehen. Bei eingruppigen Einrichtungen sind beide Kräfte für die gesamte Öffnungszeit einzusetzen.
Höchstgruppenstärke/Altersstruktur
<ul style="list-style-type: none"> - 20 Kinder vom Schuleintritt bis unter 14 Jahre - 25 Kinder vom Schuleintritt bis unter 14 Jahre bei zusätzlichem Raumangebot
Flächen- und Raumbedarf/Innen und Außen (vgl. Kap. 1 „Räumliche Voraussetzungen“)
Die Räumlichkeiten befinden sich im Schulgebäude bzw. in Gebäuden auf dem Schulgelände: <ul style="list-style-type: none"> - geeigneter Raum (Gruppenraum) - mindestens 4 m² im Außengelände (Schulhof) - Möglichkeiten zur ungestörten Hausaufgabenenerledigung - Sanitärbereich (Vorgaben des Gesundheitsamtes) - Garderobe (Vorgaben des Gesundheitsamtes) - Küche/Essenszubereitung (Vorgaben des Gesundheitsamtes und der Ämter für Lebensmittelüberwachung und Veterinärwesen)
Sanitär- und Pflegebereich
Geschlechtergetrennte Toiletten sind vorzuhalten (Vorgaben des Gesundheitsamtes).
Verpflegung
Es werden Zwischenmahlzeiten und Getränke je nach Betreuungsdauer angeboten. Diese werden, je nach Absprache, in der Regel von den Personensorgeberechtigten zur Verfügung gestellt. Zudem ist bei einer Ganztagsbetreuung eine warme Mahlzeit (Mittagessen) vorzusehen.
Raubedarf für Erwachsene
Es gibt Möglichkeiten für Büroarbeit, Ablage und Besprechungen, die dem Datenschutz entsprechen (Vorgaben des Landesdatenschutzgesetzes Baden-Württemberg).

Fachliche Hinweise

Um den Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrag nach § 22 SGB VIII erfüllen zu können, sollten die fachlichen Hinweise analog zum Hort angewandt werden.

Öffnungszeit
Eine Öffnungszeit in den Ferien trägt zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf bei.
Personal in der Gruppe
<p>Kinder profitieren von konstanten Bezugsfachkräften. Ein an den Bedürfnissen der Kinder orientierter Personaleinsatz berücksichtigt folgende Aspekte:</p> <ul style="list-style-type: none"> - möglichst wenige Brüche - eine verlässliche und möglichst lange Anwesenheitszeit der Bezugsfachkraft - eine Übergabezeit <p>Von Vorteil ist es, wenn das Personal mit seinem Qualifikationsprofil entsprechend dem Alter und Entwicklungsstand der Kinder der Gruppe ausgewählt und eingesetzt werden kann. Ebenso ist es ratsam, dass die Personen, die die Vertretungszeit während Ausfallzeiten übernehmen, den Kindern bekannt sind. Für die qualitätssichernde Personalplanung ist es ratsam, dass während der gesamten Öffnungszeit mindestens eine zur Gruppenleitung befugte Fachkraft in der Gruppe anwesend ist.</p> <p>Darüber hinaus sollte aus fachlicher Sicht bei der Abwesenheit der Leitung eine Abwesenheitsvertretung als Ansprechperson in der Einrichtung benannt werden.</p> <p>Die Personaleinsatzplanung berücksichtigt sinnvollerweise die längere Anwesenheit der Schulkinder in den Schulferien.</p>
Gruppengröße/Altersstruktur
<p>In der Praxis hat sich eine rechtzeitige Absprache zwischen Trägern und kreisangehörigen Städten und Gemeinden bewährt, um die Aufnahmeplanung in der Einrichtung sinnvoll gestalten zu können (z.B. Einplanung von Plätzen für unterjährige Anmeldungen).</p> <p>Bei der Größe und Zusammensetzung der Gruppe ist es sinnvoll, vor allem folgende Faktoren zu berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Altersstruktur, Geschlecht - Peergroups - Entwicklungsstand der einzelnen Kinder - Kinder mit besonderen Bedürfnissen (ggf. erhöhtem Förderbedarf) - Wohnumfeld, Gegebenheiten des Sozialraums - Konzeption der Einrichtung <p>Insbesondere für den Faktor Peergroups ist es für die Entwicklung der Kinder und die Bildung von Freundschaften förderlich, dass bei der Gruppenstruktur eine Ausgewogenheit der Altersgruppen beachtet wird. Gruppenübergreifendes Arbeiten kann das unterstützen.</p> <p>Die Gruppengröße sollte nicht mehr als 20 Kinder betragen. Werden dennoch 25 Kinder aufgenommen, sollte eine Erhöhung der personellen Besetzung - über die personellen Mindestbesetzung hinaus- überlegt werden.</p>

Flächen- und Raumbedarf/Innen und Außen (vgl. *Impulsthemen „Räume“ und Außengelände“*)

Eine Differenzierung der Raumbereiche greift die individuellen Selbstbildungsprozesse und Entwicklungsthemen der Schulkinder auf.

Es sollte im Innen- und Außenbereich Rückzugsmöglichkeiten geben, in denen sich die Schulkinder ungestört/unbeobachtet aufhalten können.

Bei der Raumorganisation ist es wichtig, dass den verschiedenen Bedürfnissen nach Rückzug, Ruhe und Aktivität zu gleichen Zeiten (z.B. nach dem Schulbesuch) Rechnung getragen wird.

Für die Erledigung der Hausaufgaben ist es gerade im Hinblick auf eine Differenzierung (z.B. Lerngruppen, Einzelarbeitsplätze) sinnvoll, verschiedene Arbeitsplätze zur Verfügung zu stellen und dies im Raumkonzept durch zusätzliche Flächen/Räume zu berücksichtigen.

Die alters- und geschlechtsspezifischen Interessen und Bedürfnissen sollten in der Gestaltung, Ausstattung und Dimensionierung des Außengeländes berücksichtigt werden. Auch ist es günstig, wenn sich zusätzliche Räume und Flächen flexibel nutzen lassen (beispielsweise in Bewegungsräumen, Sporthallen/-plätze, Kreativraum).

Sanitärbereich

- Eine separate Duschkmöglichkeit ist vorhanden.
- Nach Möglichkeit gibt es getrennte Sanitärbereiche für den Hort- und Schulbereich.

Rückzugs-, Ruhe- und Schlafmöglichkeiten

Der Tagesablauf berücksichtigt die sich verändernden Rückzugs- und Ruhebedürfnisse der einzelnen Schulkinder.

Dem individuellen Rhythmus von Entspannung und Spannung (Aktivität) soll hierdurch Rechnung getragen werden.

Verpflegung (vgl. *Impulsthema „Essen und Verpflegung“*)

Mahlzeiten sollten schmackhaft, vielseitig und gesund sein und außerdem die kulturellen und religiösen Kontexte der Kinder berücksichtigen.

Den unterschiedlichen Essensbedürfnissen der Kinder wird Rechnung getragen. Von Vorteil ist es, wenn sich dies auch in der Raumgestaltung wiederfindet und die Kinder in einer angenehmen Atmosphäre essen können (kein Kantinencharakter).

Mahlzeiten sind Bildungsanlässe, die pädagogisch gestaltet und begleitet werden. Dementsprechend findet sich die Essensversorgung in der pädagogischen Konzeption sowie in der Betriebsorganisation (z.B. Personaleinsatzplanung) wieder.

Für die Schulkinder sollte eine warme Mahlzeit (Mittagessen) vorgehalten werden.

Es ist zu klären, wer die hauswirtschaftlichen Tätigkeiten bei Ganztagsbetreuung bzw. beim Angebot einer warmen Mahlzeit übernimmt. In der Praxis hat sich die Anstellung einer Kraft mit einer einschlägigen Berufsausbildung (i.d.R. Hauswirtschaftskraft) bewährt, um das europäische Lebensmittelrecht und das Infektionsschutzgesetz qualifiziert anwenden zu können.³⁰

³⁰ vgl. IN FORM 2015

Raumbedarf für Erwachsene

Um eine einrichtungs- und personalgerechte Raumgestaltung und Ausstattung zu gewährleisten, sollten folgende Bedarfe bedacht werden:

- Arbeitsplätze für die Einrichtungsleitung (Büro) und das pädagogische Personal zur Vor- und Nachbereitung der pädagogischen Arbeit
- erwachsenengerechtes Mobiliar auch in den Gruppenräumen (z.B. Stühle für die Fachkräfte)
- Aufbewahrungsmöglichkeiten für Akten und Portfolios der Kinder entsprechend dem Datenschutz
- Besprechungsraum (z.B. Teambesprechungen, Eltern- und Mitarbeitergespräche)
- Pausenraum und Teeküche (Vorgaben Gewerbeaufsicht Baden-Württemberg)

Sollte eine Hauswirtschaftskraft in der Einrichtung tätig sein, ist das Vorhalten eines Umkleidebereichs zu prüfen (Vorgaben Gewerbeaufsicht Baden-Württemberg).

Konzeption

Es sollte Wert darauf gelegt werden, dass die Eigenständigkeit und Leitung des Hortes mit seinem Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrag nach § 22 SGB VIII trotz räumlicher Unterbringung im Schulgebäude erhalten bleibt.

Die Zielsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes ist insofern berücksichtigt, dass eine Beteiligung der Schulkinder im Alltag in allen wesentlichen Bereichen (Mittagessen, Freizeitgestaltung, Raumgestaltung...) erfolgt.

Es ist sinnvoll, dass es verlässliche, transparente und schriftlich festgehaltene Absprachen und Regelungen bezüglich der Hausaufgaben mit den Eltern gibt.

Zudem sind Zeitressourcen für Erziehungspartnerschaft und Kooperation zwischen Eltern, Lehrkräften und päd. Fachkräften des Hortes wichtig.

In der Konzeption sollten besonders folgende Aspekte zum Tragen kommen:

- Bewegung (Bewegungsdrang nach der Schule - Bewegungsarmut entgegenwirken)
- ergänzende Kooperationen mit externen Partnern nach Bedarf (Vereine, Musikschulen etc.)
- zunehmende Selbständigkeit und Übernahme von Verantwortung
- zweckfreie Zeit, selbstbestimmte Zeit, Wechsel zwischen Aktivität und Entspannung
- Zugang zu diversen Medien wie PC mit Internetzugang, Drucker, Bücher etc.

Weiterführende Literatur

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. (2015): Empfehlungen des Deutschen Vereins zur öffentlichen Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern im Alter von Schuleintritt bis zum vollendeten 14. Lebensjahr

4 Angebotsformen in der Kindertagespflege

Im Zuge der Änderungen des SGB VIII durch das Kinder- und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetz – KICK zum 01.10.2005 und des Gesetzes zur Förderung Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege (Kinderförderungsgesetz – KiföG) vom 10.12.2008 wurde die Kindertagespflege als ein gleichrangiges Betreuungsangebot im Sinne des § 22 SGB VIII neben Kindertageseinrichtungen formuliert.

Der Förderungsauftrag in der Kindertagespflege umfasst ebenfalls die Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf seine soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung (§ 22 Abs. 3 SGB VIII).

Im Vergleich zur Kindertagesbetreuung in Tageseinrichtungen als Institution ist die Kindertagespflege aus der Historie einer familiennahen Betreuung entsprungen und daher auch unter diesem Fokus zu betrachten.

Im Folgenden werden die drei im § 22 Abs. 1 SGB VIII genannten Ausgestaltungen der Kindertagespflege als Möglichkeiten der Kindertagesbetreuung dargestellt: Diese sind erstens die Kindertagespflege im Haushalt der Kindertagespflegeperson, zweitens die Kindertagespflege im Haushalt der Personensorgeberechtigten und drittens die Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen.

Weitere Informationen zu den aktuellen Entwicklungen in der Kindertagespflege in Baden-Württemberg und zu den gesetzlichen Grundlagen und Empfehlungen können unter www.kvjs.de eingesehen werden.

4.1 Kindertagespflege im Haushalt der Tagespflegeperson

Pflegeerlaubnis
Wer ein oder mehrere Kinder außerhalb des Haushalts der Erziehungsberechtigten während eines Teil des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will, bedarf einer Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII.
Betreuungsverhältnis
Die Pflegeerlaubnis befugt zur Betreuung von bis zu 5 fremden Kindern gleichzeitig. Es können bis zu 8 Betreuungsverhältnisse eingegangen werden. Im Einzelfall kann die Erlaubnis für eine geringere Anzahl an Kindern erteilt werden. Die Erlaubnis ist auf 5 Jahre befristet und kann mit einer Nebenbestimmung versehen werden.
Die Größe und Beschaffenheit der Räume lassen auch Rückschlüsse bei der Beurteilung der Frage zu, wie viele Kinder bzw. welche Altersstrukturen eine Tagespflegeperson aufnehmen kann.
Raumbedarf
Die Betreuung findet in kindgerechten Räumlichkeiten statt, in denen sich die Tageskinder wohl fühlen, eine ungefährdete und anregungsreiche Umgebung bieten und somit eine gute und gesunde Entwicklung ermöglichen.
Qualifikation der Tagespflegeperson
Eine Kindertagespflegeperson muss gemäß § 43 SGB VIII i.V.m. der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg zur Kindertagespflege (VwV Kindertagespflege vom 18. Februar 2009) qualifiziert und geeignet sein. Eine Grundqualifikation beträgt mindestens 160 Unterrichtseinheiten (UE) zu je 45 Minuten, davon müssen mindestens 30 UE vor Aufnahme der Betreuungstätigkeit absolviert werden. Geeignet sind Personen, die sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft auszeichnen. Jährlich sind praxisbegleitende Fortbildungsmaßnahmen im Umfang von 15 Unterrichtseinheiten (UE) vorgesehen.
Zuständigkeit örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt)
Die Erlaubnis zur Kindertagespflege wird durch das örtlich zuständige Jugendamt der Stadt- und Landkreise vergeben (vgl. § 85 Abs. 1, § 87a Abs. 1 SGB VIII i.V.m. § 1 Abs. 1 LKJHG). Die Antragstellung für die öffentliche Förderung erfolgt durch die Tagespflegeperson. Anspruch auf Gewährung der laufenden Geldleistung hat die Tagespflegeperson.

4.2 Kindertagespflege im Haushalt der Personensorgeberechtigten

Pflegeerlaubnis
Diese Form benötigt per Gesetz keine Pflegeerlaubnis.
Raumbedarf
Die Betreuung findet ausschließlich im Haushalt der Personensorgeberechtigten statt und umfasst lediglich deren Kinder.
Qualifikation der Tagespflegeperson
<p>Eine Kindertagespflegeperson muss gemäß § 43 SGB VIII i.V.m. der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg zur Kindertagespflege (VwV Kindertagespflege vom 18. Februar 2009) qualifiziert und geeignet sein.</p> <p>Geeignet sind Personen, die sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft auszeichnen.</p>
Öffentliche Förderung durch das Jugendamt
<p>Ein Antrag für eine öffentlich Förderung durch das Jugendamt kann nur dann gestellt werden, wenn die Vermittlung und somit eine Eignungsfeststellung durch das Jugendamt erfolgt ist.</p> <p>Das Pflegeverhältnis ist privatrechtlich sowie in der Regel arbeitsrechtlich ausgestaltet. In der Regel wird die Kindertagespflegeperson in dieser Form von den Personensorgeberechtigten angestellt.</p>

4.3 Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen

Pflegeerlaubnis
Wer ein oder mehrere Kinder außerhalb des Haushalts der Erziehungsberechtigten während eines Teil des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will, bedarf einer Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII.
Betreuungsverhältnis
In anderen geeigneten Räumen können mehr als 5 fremde Kinder, höchstens jedoch 9 fremde Kinder gleichzeitig durch mehrere Tagespflegepersonen mit einer Erlaubnis nach § 43 SGB VIII betreut werden. Ab dem 8. zu betreuendem Kind muss eine Tagespflegeperson Fachkraft im Sinne des § 7 Abs. 2 KiTaG sein. Es können bis zu maximal 12 Betreuungsverhältnisse bestehen. Die Erlaubnis ist auf 5 Jahre befristet und kann mit einer Nebenbestimmung versehen werden. Im Einzelfall kann in der Erlaubnis die Zahl der gleichzeitig betreuten Kinder und die Zahl der höchstmöglichen Betreuungsverhältnisse eingeschränkt werden.
Raumbedarf
Die Betreuung findet in kindgerechten Räumlichkeiten statt, in denen sich die Tageskinder wohl fühlen, eine ungefährdete und anregungsreiche Umgebung bieten und somit eine gute und gesunde Entwicklung ermöglichen. Die Größe und Beschaffenheit der Räume lassen auch Rückschlüsse bei der Beurteilung der Frage zu, wie viele Kinder bzw. welche Altersstrukturen betreut werden können.
Qualifikation der Tagespflegeperson
Eine Kindertagespflegeperson muss gemäß § 43 SGB VIII i.V.m. der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg zur Kindertagespflege (VwV Kindertagespflege vom 18. Februar 2009) qualifiziert und geeignet sein. Eine Grundqualifikation beträgt mindestens 160 Unterrichtseinheiten (UE) zu je 45 Minuten, davon müssen mindestens 102 Unterrichtseinheiten (UE) vor Aufnahme der Betreuungstätigkeit absolviert werden. Geeignet sind Personen, die sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft auszeichnen.
Öffentliche Förderung durch das Jugendamt
Die Antragstellung für die öffentliche Förderung erfolgt durch die Personensorgeberechtigten. Anspruch auf Gewährung der laufenden Geldleistung hat die Tagespflegeperson.

5 Anhang

5.1 Literaturverzeichnis:

- Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter (1997): Empfehlungen und Hinweise zur Erweiterung der Altersmischung in der Tagesbetreuung von Kindern – Formen und Ausgestaltung
- Bundesverband der Unfallkassen (2005): Außenspielflächen und Spielplatzgeräte, GUV-SI 8017
- Bundesverband der Unfallkassen (2006): Naturnahe Spielräume
- Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (2009): Kindertageseinrichtungen, DGUV Regel 102-002
- Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (2008): Mit Kindern im Wald, DGUV Information 202-074
- Deutsche Liga für das Kind in Familie und Gesellschaft e.V. (2015): Gute Qualität in Krippen und Kindertageseinrichtungen
- Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. (2015): Empfehlungen des Deutschen Vereins zur öffentlichen Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern im Alter von Schuleintritt bis zum vollendeten 14. Lebensjahr
- DIJUF (2013), Rechtsgutachten: Rechtsanspruch U3
- Dürr, Christiane (2011) Kindergartenrecht Baden-Württemberg. Wiesbaden
- Forschungsinstitut für Kinderernährung Dortmund GmbH, Schreiben vom Regierungspräsidium Stuttgart, Landesgesundheitsamt vom 20.06.2013 über Homepage des KVJS-Landesjugendamtes unter <http://www.kvjs.de/jugend/tagesbetreuung-von-kindern/kleinkindbetreuung.html> (letzter Zugriff 16.03.2018)
- Fröhlich-Gildhoff Hrsg. (2013): Forschung in der Frühpädagogik VI. Band 12
- Gewerbeaufsicht Baden-Württemberg (2016): Arbeitsstättenverordnung
- Griebel & Niesel (2004): Transitionen
- Griebel & Niesel (2013): Übergänge verstehen und begleiten. Transitionen in der Bildungslaufbahn von Kindern, 2. Aufl.
- IN FORM (2015): DGE-Qualitätsstandard für die Verpflegung in Tageseinrichtungen für Kinder
- Jugend- und Familienministerkonferenz (2016): Frühe Bildung weiterentwickeln und finanziell sichern, Zwischenbericht
- Kaiser/Simon (2016): Kinder- und Jugendhilferecht Baden-Württemberg. Wiesbaden
- KVJS (2006): Der Bau von Tageseinrichtungen für Kinder
- KVJS (2017): Der Naturkindergarten
- KVJS (2015): Erstellung einer pädagogischen Konzeption für Kindertageseinrichtungen
- KVJS (2017): Inklusive Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern mit und ohne Behinderungen in Kindertageseinrichtungen
- KVJS (2016): Kleinkindbetreuung - Eröffnung und Betriebsführung von Kleinkindeinrichtungen
- KVJS (2015): Partizipation von Kleinkindern
- KVJS (2014): Voraussetzungen zur Erteilung einer Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII

- Landesgesundheitsamt Baden-Württemberg (2014): Hygieneleitfaden für die Kindertagesbetreuung mit Musterhygieneplan
- Ministerium für Kultus, Jugend und Sport, Baden-Württemberg (2015): Datenschutzbrochure – Datenschutz in Kindertageseinrichtungen
- Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg (2014): Orientierungsplan für Bildung und Erziehung in baden-württembergischen Kindergärten und weiteren Kindertageseinrichtungen
- Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg: Qualifizierung des pädagogischen Personals in Kindertageseinrichtungen, KiTaEQP vom 24.11.2009
- Textor (2014): Der Garten des Kindergartens
- Unfallkasse Baden-Württemberg: Kindergärten in Aktion, <http://www.kindergaerten-in-aktion.de/sicherheit-und-unfallverhuetung-in-kindertageseinrichtungen/aufsichtspflicht> (letzter Zugriff 16.03.2018)
- Unfallkasse Baden-Württemberg (2010): Kinder unter drei Jahren sicher betreuen. Sichere und kindgerechte Gestaltung von Kinderkrippen

5.2 Redaktion

Die Arbeitshilfe wurde erarbeitet von

den kirchlichen und freien Trägerverbänden in Baden-Württemberg:

Brigitte Rausch (Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Baden e. V.), Tim Schopf (Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Württemberg e. V.), Wilfried Frank (Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg e. V.), Sigrid Erbach (Diakonisches Werk der Evangelischen Landeskirche in Baden e. V.), Bettina Stüb (Evangelischer Landesverband – Tageseinrichtungen für Kinder in Württemberg e. V.), Martina Kottmann (Landesverband Katholischer Kindertagesstätten e. V.), Andrea Gerth (DER PARITÄTISCHE Baden-Württemberg e. V.), Janis Staiger und Nadine Fischer (DRK – Landesverband Baden Württemberg e. V.), Astrid Ebrahimi (Vereinigung der Waldorf-Kindertageseinrichtungen Baden-Württemberg e. V.)

den kommunalen Landesverbänden in Baden-Württemberg:

Kariane Höhn und Regine Wüllenweber (Städtetag Baden-Württemberg e. V.), Julia Braune (Gemeindetag Baden-Württemberg e. V.), Conny Richter, Christel Bollinger und Renate Fischer-Kuhn (Landkreistag Baden-Württemberg)

und unter Federführung des KVJS-Landesjugendamts:

Evelyn Samara, Barbara Frank-Busch, Kristin Hermann, Astrid Ebrahimi, Christina Liebscher



April 2018

Herausgeber:
**Kommunalverband für Jugend
und Soziales Baden-Württemberg**
Dezernat Jugend – Landesjugendamt

Verantwortlich:
Evelyn Samara

Lindenspürstraße 39
70176 Stuttgart

Kontakt:
Telefon 0711 6375-0
Telefax 0711 6375-449

info@kvjs.de
www.kvjs.de

Redaktioneller Hinweis:
Wir bitten um Verständnis, dass aus Gründen der Lesbarkeit auf eine durchgängige Nennung der weiblichen und männlichen Bezeichnung verzichtet wird. Selbstverständlich beziehen sich die Texte in gleicher Weise auf Frauen und Männer.



KVJS

Kommunalverband für
Jugend und Soziales
Baden-Württemberg

Postanschrift:

Postfach 10 60 22
70049 Stuttgart

Hausadresse:

Lindenspürstraße 39
70176 Stuttgart (West)
Telefon 0711 6375-0

www.kvjs.de
info@kvjs.de